DIE UNTERSTÜTZUNG VERFASSUNGSFEINDLICHER POLITISCHER PARTEIEN UND VEREINIGUNGEN IM BEREICH DES POLITISCHEN STRAFRECHTS

Eine Untersuchung der Förderungstatbestände der §§ 84 und 85 des Strafgesetzbuches

Bernd Lang

1973

DIE UNTERSTÜTZUNG VERFASSUNGSFEINDLICHER POLITISCHER PARTEIEN UND VEREINIGUNGEN IM BEREICH DES POLITISCHEN STRAFRECHTS

Eine Untersuchung der Förderungstatbestände der §§ 84 und 85 des Strafgesetzbuches

DISSERTATION

zur Erlangung des Grades
eines Doktors des Rechts der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

ASSESSOR BERND LANG

Saarbrücken 1973

DISSERTATIONSDRUCK -SCHÖN- 8 München 40, Belgradstraße 11

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan:	Prof. Dr. G. JAHR
Erstberichterstatter:	Bundesminister Prof. Dr. Dr. h.c. W. MAIHOFER
Zweitberichterstatter:	Prof. Dr. H. MÜLLER-DIETZ
Tag der Disputation:	3. Juli 1973

Inhaltsverzeichnis

Seite:

A) Einleitung 1

B) Rechtshistorischer Teil 7

Die entwicklungsgeschichtlichen Vorläufer der organisationsbezogenen Förderungstatbestände der §§ 84 und 85 StGB

I Kaiserzeit 7
II Weimarer Zeit 9
III § 90a StGB (1951) 11
IV § 129a StGB (1951) 13
V §§ 42, 47 a.F. BVerfGG (1951) 14
VI §§ 90a, 90b StGB a.F. (1964) 21
VII Resümée und Überleitung 26

C) Gesetzesanalytischer Teil 32

Die tatbestandsmäßige Reichweite des "Unterstützens" in den §§ 84/II und 85/II StGB

I Grundsätzliche Orientierung 32
II Organisatorische Bezugsobjekte des "Unterstützens" 35
1) Aufriß 35
2) Ersatzorganisations-Probleme 37
a) Ersatzorganisations-Definition 38
b) Parteistrukturierte Ersatzorganisationen 41

III Das tatbestandliche Bezugsobjekt: der "organisatorische Zusammenhalt" 44

IV Die strafgesetzliche Systematik: das Verhältnis der einzelnen Modalitäten zueinander 50

V Die erfolgsorientierten Täterqualifikationen "Rädelsführer" und "Hintermann" 52

1) Die unklare gesetzessystematische Konzeption 52

2) Die mangelnde begriffliche Eindeutigkeit 54

3) Definitionshilfe: die Abmilderung der Strafdrohungen 59

4) Definitionshilfe: die tatbestandliche Reduzierung der minder schweren Zuwiderhandlungen 61

a) Die Bestimmung der Strafbarkeitsschwelle "nach unten" 63

b) Die Bestimmung der Strafbarkeitsschwelle "nach oben" 65

5) Zusammenfassung 66

VI Die tatbestandsmäßigen Begehungsweisen des "Unterstützens" 68

VII Die räumlichen Schranken des "Unterstützens" 74

1) Hinsichtlich des Organisations-Standortes 74

2) Hinsichtlich des Begehungsortes 76

3) Zusammenfassung 77

VIII Teilnahme und Versuch 78

1) Teilnahme 78

2) Versuch 80

IX Zusammenfassender Umriß des "Unterstützens" 81

D) Rechtskritischer Teil 86

Die verfassungsrechtlich zulässige Reichweite des "Unterstützens"

I Die prinzipielle verfassungsrechtliche Grundposition des Politischen Strafrechts 86

1) Schutzfunktion und materielle Verfassungsmäßigkeitsgarantie 86

2) Schutzfunktion und formelle Verfassungsmäßigkeitsgarantie 90

a) Die straftatbestandliche Garantiefunktion 90

b) Das Verhältnismäßigkeitsprinzip 94

aa) Der generelle verfassungsrechtliche Rang 94

bb) Die spezielle strafrechtliche Ausprägung: die Zweckgebundenheit der Strafe 97

3) Zusammenfassung 99

II Die materielle Verfassungsbasis organisationsbezogener strafrechtlicher Förderungstatbestände: die Art. 9/II und 21/II GG 101

III Die verfassungsrechtlichen Folgerungen für die Straftatbestände der §§ 84/II und 85/II StGB 105

1) Die prinzipielle Verfassungsmäßigkeit des Unterstützens 105

a) Die §§ 84/II, 85/II StGB als "Rechtsfolgetatbestände" 105

b) Die Strafbarkeit organisationsexterner Personen 107

2) Die partielle Verfassungswidrigkeit des "Unterstützens" 109

3) Rechtspolitische Folgerungen de lege ferenda 114

4) Kritik der neueren Rechtsprechung des BVerfG 117

E) Thesen 125

Literaturverzeichnis

Abendroth, Wolfgang	Das KPD-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts, in: Zeitschrift für Politik, 1956, S. 305 ff.
Alternativ-Entwurf	eines Strafgesetzbuches, Besonderer Teil: Politisches Strafrecht hrsg. v. Jürgen Baumann und weiteren 18 Verfassern Tübingen 1968 (zit.: AE)
Ammann, W.	Die gegenwärtige politische Strafjustiz, die Strafbestimmungen des jetzt vom Bundestag verabschiedeten Vereinsgesetzes und die nunmehr vorzunehmende Amnestierung aller politischer Verfahren nach 1945, in: Veröffentlichung über die erweiterte 11. Arbeitstagung und Gesamtaussprache des erweiterten Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen am 13. und 14. Juni 1964 in Frankfurt a.M., S. 27 ff. (zit.: A., Veröff. Initiativ-Ausschuß)
Ammann, W.- Posser, D.	Denkschrift über Probleme der Justiz in politischen Strafsachen, Heidelberg 1956 (zit.: A.-P., 1. Denkschrift)
Ammann, W.- Posser, D.	2. Denkschrift über Probleme der Justiz in politischen Strafsachen, Heidelberg 1957 (zit.: A.-P., 2. Denkschrift)
Arndt, Adolf	Ideologischer Ungehorsam gegen das KP-Verbot (§§ 90a, 90b StGB), in "Umwelt und Recht" Nr. 2, NJW 1965/431 ff.
Aumüller, Hermann	Hochverrat und Staatsgefährdung nach dem Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.8.1951 unter besonderer Berücksichtigung des Bundesverfassungsrechtes, Diss. Mainz 1952

Backes, Otto	Rechtsstaatsgefährdungsdelikte und Grundgesetz Köln 1970 (zit.: B., Rechtsstaatsgefährdungsdelikte)
Bader, K.S.	Der Schutz des Staates - Welche strafrechtlichen Normen empfehlen sich zum Schutz des Staates? in: Verhdlgn. 38. DJT Teil E, Strafrechtliche Abteilung, S. E 23 - E 37, Tübingen 1951
Baumann, Jürgen	Zur Reform des politischen Strafrechts, in: JZ 1966/329 ff.
Bettermann-Nipperdey-Scheuner (BNS)	Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, Dritter Band, 2. Halbband: "Rechtspflege und Grundrechtsschutz", Berlin 1958/1959
Bonner Kommentar	Kommentar zum Bonner Grundgesetz, bearbeitet von Abraham u.a. Stand: Oktober 1966, Hamburg
Bundesverfassungsgericht (Hrsg.)	Das Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe 1963 (zit.: BVerfG-Statistik)
Čopić, Hans	Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, Tübingen 1967 (zit.: C., Grundgesetz)
Dannbeck, Sigmund	Das neue öffentliche Vereinsrecht, in: BayVBl 1965/253 ff.
Diemer, Klaus Ludwig	Die Tragweite des Parteienprivilegs in Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz für die Strafverfolgung von Mitgliedern politischer Parteien, Diss. Freiburg i.B. 1961
Doehring, Karl	Die Teilung Deutschlands als Problem der Strafrechtsanwendung, in: Der Staat, Zeitschrift für Staatslehre, Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte, 4. Band, 1965 Berlin, S. 259 ff.
Doemmig-Füßlein-Matz	Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, JÖR n.F. Band 1 (1951)

Dürig, Günter	Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, in: AÖR 81/117 ff.
- -	Verfassung und Verwaltung im Wohlfahrtsstaat, in: JZ 1953/193 ff.
Evers, Hans-Ulrich	Privatsphäre und Ämter für Verfassungsschutz, Berlin 1960
Feldmann	Diskussionsbeitrag auf dem 38. DJT 1950, Strafrechtliche Abteilung, in: Verhdlgn. 38. DJT, Teil E, S. E 43 ff., Tübingen 1951
von Feldmann, Peter	Das neue Vereinsgesetz, in: DÖV 1965/29 ff.
Freie Universität Berlin	Zum Parteiengesetz-Entwurf, Kritische Stellungnahme und Gegenvorschläge von 16 Politologen, Sozialwissenschaftlern und Juristen an der Freien Universität Berlin, in: DÖV 1967/256 ff. (zit.: FU-Kritik)
Fröhlich	Die Grundzüge des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz), vom 5. August 1964 (BGBl I S. 593), in: DVBl 1964/799 ff.
Fromme, Friedrich K.	Von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz. Die verfassungspolitischen Folgerungen des Parlamentarischen Rates aus Weimarer Republik und nationalsozialistischer Diktatur, Tübingen 1960
Füßlein, Rudolf Werner	Vereins- und Versammlungsfreiheit, in: NNS 2. Band S. 425 ff., Berlin 1954
Gallwas, Hans-Ullrich	Der Mißbrauch von Grundrechten, Bd. 49 der Reihe: Schriften zum Öffentlichen Recht, Berlin 1967
Gastroph, Claus	Die politischen Vereinigungen, Inhalt und Grenzen der Vereinigungsfreiheit des Art. 9 GG im politischen Bereich in der Verfassungsstruktur der BRD Band 118 der Reihe: Schriften zum Öffentlichen Recht Berlin 1970

Geiger, Willi	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951, Kommentar, Berlin und Frankfurt a.M., 1952 (zit.: G., Kommentar)
- -	Möglichkeiten und Grenzen des Verfassungsschutzes, Politische Studien, Heft 59, München 1955
Grimm, Friedrich	Politische Justiz - die Krankheit unserer Zeit, 40 Jahre Dienst am Recht, Bonn 1953
Grünwald	Ist der Schußwaffengebrauch an der Zonengrenze strafbar? in: JZ 1966/633 ff.
Güde, Max	Probleme des politischen Strafrechts, Heft 4 der "Veröffentlichungen der Gesellschaft Hamburger Juristen", Hamburg 1957 (zit.: G., Probleme)
- -	Das Politische Strafrecht, in: Schuld und Sühne -Dreizehn Vorträge über den deutschen Strafprozeß, hrsg. von B. Freudenfeld, S. 119 ff. München 1960 (zit.: G., Strafrecht)
Häntzel-Schönner	Gesetz zum Schutz der Republik Berlin 1930
Hamann, Andreas	Das Grundgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Oldenburg 1960 (zit.: H., Kommentar)
- -	Der "Staatsschutz" im Strafgesetzentwurf und das Grundgesetz, in NJW 1962/1845 ff.
- -	Grundgesetz und Strafgesetzgebung, Bd. 7 der Reihe "Strafrecht, Strafverfahren, Kriminologie", hrsg. von Heinitz und Kielwein, Neuwied und Berlin 1963 (zit.: H., Strafgesetzgebung)
Hannover, Heinrich - Hannover-Drück, Elis.	Politische Justiz 1918 - 1933, Frankfurt a.M. und Hamburg 1966
Havemann, Robert	Die Partei ist kein Gespenst - Plädoyer für eine neue KPD, in: DER SPIEGEL, Nr. 52 vom 22.12.1965, S. 30 ff.

Heeb, Reiner	Der präventive Verfassungsschutz, Diss. Tübingen 1962
Heinemann, Gustav W.	Politische Justiz, in: Recht und Politik (Ztschr.), 1965, Heft 1, S. 12 ff. (zit.: H., Pol. Justiz)
- -	Reform des politischen Strafrechts, in: Recht und Politik (Ztschr.), 1965, Heft 2, S. 3 ff., (zit.: H., Reform)
- -	Wiederzulassung der KPD, in: JZ 1967/426 ff.
Heinemann, G. - Posser, D.	Kritische Bemerkungen zum politischen Strafrecht in der Bundesrepublik, in: NJW 1959/121 ff.
Heinitz, Ernst	Staatsschutz und Grundrechte, in der Reihe: Kleine Schriften für den Staatsbürger, hrsg. vom Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten Mannheim, Heft 17, Frankfurt a.M., Berlin 1953
Heinze, Gerhard B.	Das geltende Verfassungsschutzrecht des Bundes, Diss. Freiburg i.B. 1962
Herrmann, Joachim	Die Anwendbarkeit des politischen Strafrechts auf Deutsche im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, H. 24 d. Reihe "Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft" n.F., Bonn 1960 (zit.: H., Anwendbarkeit des politischen Strafrechts)
Hesse, Konrad	Die verfassungsrechtliche Stellung der politischen Parteien im modernen Staat, in: Veröff. VDStRL Heft 17 (1959), S. 11 ff.
- -	Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Karlsruhe 1967, (zit.: H., Grundzüge)

von der Heydte, F.A. Frhr.	Freiheit der Parteien, in: NNS Bd. 2, S. 457 ff., Berlin 1954 (zit.: v.d.H., NNS)
Houy, Hans Nikolaus	Der strafrechtliche Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Freiburg/Schweiz 1957 Illingen/Rastatt 1958
Huber, Ernst Rudolf	Wirtschaftsverwaltungsrecht, Band 1 2. Auflage, Tübingen 1953
Hueck, Alfred	Kündigungsschutzgesetz, Kommentar, 4. Auflage, München und Berlin 1961
Hueck-Nipperdey	Lehrbuch des Arbeitsrechts, 1. Band, 7. Auflage, Berlin und Frankfurt a.M. 1963
Jagusch, Heinrich	Anmerkung zu BGHSt 15/257 f., in: LM § 42 BVerfGG, Nr. 6
Jasper, Gotthold	Der Schutz der Republik - Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922-1930, Tübingen 1963
Jescheck, Hans Heinrich	Zur Reform des politischen Strafrechts, in: JZ 1967/6 ff.
Kampffmeyer, Paul	Unter dem Sozialistengesetz, Berlin 1928
Kern, Eduard	Der Strafschutz der Verfassung, der höchsten Staatsorgane und des inneren Friedens, in: NJW 1950/405 ff.
- -	Der Strafschutz des Staates und seine Problematik, Heft 270/271 der Reihe "Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart", Tübingen 1963 (zit.: K., Strafschutz)
- -	Der Strafschutz des Staates und seiner Ordnung, in: Probleme der Strafrechtsreform, Nr. 5 der "Schriftenreihe der Friedrich-Naumann-Stiftung zur Politik und Zeitgeschichte", S. 99 ff., Stuttgart 1963 (zit.: K., Probleme)

Kielwein, Gerhard	Grundgesetz und Strafrechtspflege, in: Annales Universitatis Saraviensis VIII - 1960, hrsg. von der Universität des Saarlandes, S. 127 ff., Saarbrücken 1961
Kiesow-Zweigert	Gesetz zum Schutze der Republik, Kommentar, Mannheim, Berlin und Leipzig 1923
Kirchheimer, Otto	Politische Justiz - Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Bd. 17 der Reihe "POLITICA - Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft", hrsg. von Hennis und Maier, Neuwied 1965
Kölble, Josef	Inwieweit schützt das Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG auch Nebenorganisationen von Parteien? in: AÖR 87/48 ff. (1962)
Krauth-Kurfess-Wulf	Zur Reform des Staatsschutzstrafrechts durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz in: JZ 1968/577 ff.
Krey, Volker	Zum innerdeutschen Strafanwendungsrecht de lege lata und de lege ferenda. Hamburg 1969 (zit.: K., Innerdeutsches Strafanwendungsrecht)
Krüger, Herbert	Der Wesensgehalt der Grundrechte i.S. des Art. 19 GG, in DÖV 1955/597 ff.
- -	Der Verfassungsschutz im Bundesstaat, in: DÖV 1960/725 ff.
- -	Allgemeine Staatslehre, Stuttgart 1964 (zit.: K., Allg. Staatslehre)
Lechner, Hans	Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz, München und Berlin 1954
- -	Ergänzungsband zum Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz, München und Berlin 1957 (zit.: L., Ergbd.)

Lehmann, Lutz	Vorsicht! Politische Justiz! in: "konkret", Heft 1, Jahrgang 1965, S. 14 f.
- -	Legal & Opportun, Politische Justiz in der Bundesrepublik, Berlin 1966, (zit.: L., Legal & Opportun)
Leibholz, Gerhard	Verfassungsrechtliche Stellung und innere Ordnung der Parteien. Ausführung und Anwendung der Art. 21 und 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, in: Verhdlgn 38. DJT, Teil C, S. C. 2 ff. Tübingen 1951
- -	Parteienstaat und Repräsentative Demokratie, in: DVBl 1951/1 ff.
- -	Die Parteien des Bonner Grundgesetzes, in: R-St-W Bd. 3, S. 99 ff., Düsseldorf 1951
- -	Der Strukturwandel der modernen Demokratie, Karlsruhe 1952
Leipziger Kommentar	Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von Baldus und Willms 9. Auflage 1970/71, Berlin
Lengsfeld, Michael	Das Recht zum Verbot verfassungswidriger Vereinigungen und der Ausgleich zwischen Interessen des Staates und Rechten der Individualsphäre. Diss. München 1965
Lerche, Peter	Übermaß und Verfassungsrecht - Zur Bindung des Gesetzgebers an die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit, Köln, Berlin, München, Bonn 1961
von Liszt, Franz	Der Zweckgedanke im Strafrecht (1882), in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 1. Band: 1875 - 1891, Nr. 7, S. 161 ff., Berlin 1905
Lüthi, W.	Der verstärkte Staatsschutz, in: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Bd. 87/137 ff., 1951 (April)

Lüttger, Hans	Ist § 90a Abs. 3 StGB verfassungswidrig? in: GA 1958/181 ff.
- -	Besprechung der Schrift von Herrmann, J.: "Die Anwendbarkeit des politischen Strafrechts auf Deutsche im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik" (s. oben), in: GA 1965/348 ff.
- -	Staatsschutzverfahren - statistisch gesehen in: MDR 1967/165 ff. (I), 257 ff. (II) und 349 ff. (III)
Maihofer, Werner	Die Bindung des Richters an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. III GG), in: Annales Universitatis Saraviensis VIII-1960, hrsg. von der Universität des Saarlandes, S. 5 ff., Saarbrücken 1961 (zit.: M., Annales)
- -	Menschenbild und Strafrechtsreform, in: Universitätstage 1964: "Gesellschaftliche Wirklichkeit im 20. Jahrhundert und Strafrechtsreform", S. 5 ff., Berlin 1964 (zit.: M., Menschenbild)
- -	Staatsschutz im Rechtsstaat, Sonderdruck aus "Blätter für deutsche und internationale Politik", Jahrgang 1964, Heft 1/2, Köln (zit.: M., Staatsschutz)
- -	Die Reform des Besonderen Teils des Strafrechts, in: Die deutsche Strafrechtsreform, hrsg. von Leonhard Reinisch, "Beck'sche Schwarze Reihe" Band 47, S. 72 ff., München 1967 (zit.: M., Strafrechtsreform)
- -	Rechtsstaat und menschliche Würde Frankfurt a.M. 1968 (zit.: M., Rechtsstaat)
- -	Ideologie und Recht Frankfurt a.M. 1969 (zit.: M., Ideologie und Recht)

Maihofer, Werner	Der vorverlegte Staatsschutz in: Mißlingt die Strafrechtsreform, hrsg. von Jürgen Baumann, S. 186 ff. Reihe: Luchterhand Texte Neuwied und Berlin 1969
von Mangoldt-Klein	Das Bonner Grundgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Berlin und Frankfurt a.M., Band I: 1957, Band II: (ab S. 717)
Mattil, Friedrich	Zur Problematik des interlokalen Strafrechts, in: GA 1958/142 ff.
Maunz, Theodor	Deutsches Staatsrecht, ein Studienbuch, 11. Auflage 1962, München und Berlin (zit.: M., Lehrbuch)
Maunz-Dürig	Grundgesetz, Kommentar, Lieferung 1- 7 München und Berlin 1964
Maunz-Sigloch-Schmidt-Bleibtreu-Klein	Bundesverfassungsgerichtsgesetz mit Nebengesetzen (Kommentar), Stand: Dezember 1966, München und Berlin (zit.: Maunz-Sigloch)
- -	Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Auflage 1959, 4. Auflage 1964, 5. Auflage 1969, Karlsruhe
Mayer, Hellmuth	Der strafrechtliche Schutz des Staates, in SJZ 1950/247 ff.
Merk, Wilhelm	Verfassungsschutz Stuttgart 1935
Mischke, Monika	Hochverrat und Staatsgefährdung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unter besonderer Berücksichtigung der in der sog. DDR geübten Kritik, Diss. Bonn 1962
Neumann-Nipperdey-Scheuner (NNS)	Die Grundrechte -Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, 2. Bd.: "Freiheitsrechte in Deutschland", Berlin 1954
Oehler, Dietrich	Gedanken zum Staatsschutz de lege ferenda, in: JR 1950/513 ff.

Oehler, Dietrich	Besprechung der Schrift von Posser, D.: "Politische Strafjustiz aus der Sicht des Verteidigers" (s. unten), in: GA 1963/224
Parteienrechtskommission	Rechtliche Ordnung des Parteiwesens. Bericht der vom Bundesminister des Inneren eingesetzten Parteienrechtskommission, Frankfurt a.M. und Berlin 1957 (zit.: PRK-Bericht)
Petzold, Kurt	Rechtsstaatliches Verfahren für verfassungswidrige Vereine - das neue Vereinsgesetz, NJW 1964/2281 ff.
Pfeiffer-Strickert	KPD-Prozeß, Dokumentarwerk, Bände I - III, Karlsruhe 1956, (zit.: KPD-Dok.)
Piepenstock, Wolfgang	Das Verbot politischer Vereinigungen und die freiheitliche Demokratie, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 1965, S. 142 ff.
Posser, Diether	Politische Strafjustiz aus der Sicht des Verteidigers, Karlsruhe 1961 (zit.: P., Strafjustiz)
Protokolle	der Sitzungen des Sonderausschusses "Strafrecht" des Deutschen Bundestages, 4. Wahlperiode, 1964
Protokolle	der Sitzungen des Sonderausschusses des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform, 5. Wahlperiode, 1966, Stenographischer Dienst
Rabus, Günther	Kommunale Wählervereinigungen als Ersatzorganisationen verfassungswidriger politischer Parteien, in: AÖR 80/203 ff.
Rapp, Horst	Das Parteienprivileg des Grundgesetzes und seine Auswirkungen auf das Strafrecht Tübingen 1970 (zit.: R., Parteienprivileg)
Reissmüller, Johann G.	Anmerkung zum Urteil des BVerfG vom 23.3.1961 (BVerfGE 12/296 ff.), in JZ 1961/323 ff.

Ridder, Helmut	Meinungsfreiheit, in: NNS, 2. Band S. 243 ff., Berlin 1954, (zit.: R., NNS)
- -	Von Ursachen und Folgen föderalistischer Mißverständnisse. Bemerkungen zum Entwurf der Bundesregierung für ein Vereinsgesetz (Bundesratsdrucksache 79/62) in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 1962, S. 515 ff., (zit.: R., Bemerkungen)
- -	"Sühnegedanke", Grundgesetz, "verfassungsmäßige Ordnung" und Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland, in: DÖV 1963/321 ff.
- -	Grundgesetz, Notstand und politisches Strafrecht, Sammlung "res novae" Bd. 37, Frankfurt a.M., 1965 (zit.: R., Grundgesetz)
Roggemann, Herwig	Fragen des politischen Strafrechts im geteilten Deutschland, Heft 72 der Reihe "Wirtschaft und Recht", Berichte des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin, Berlin 1965
Rottmann, Joachim	Verfassungsschutz im Rechtsstaat, in: AöR 88/227 ff.
Ruhrmann, Hanns W.	KPD-Verbotsurteil des BVerfG und Staatsschutzrechtsprechung des BGH, in: NJW 1956/1817 ff.
- -	Grenzen strafrechtlichen Staatsschutzes, in: NJW 1957/1897 ff.
- -	Staatsgefährdung de lege lata und de lege ferenda, Diss. Köln 1959, (zit.: R., Staatsgefährdung)
- -	Die Behandlung innerdeutscher (interlokaler) Kollisionsfälle auf dem Gebiet des Staatsschutz-Strafrechts, in: ZStrW 72/124 ff. (1960)

Schafheutle, Josef	Das Strafrechtsänderungsgesetz, in: JZ 1951/609 ff.
- -	Das Sechste Strafrechtsänderungsgesetz, in: JZ 1960/470
Scheuner, Ulrich	Verfassungsschutz im Bonner Grundgesetz, in: Festgabe für Erich Kaufmann: "Um Recht und Gerechtigkeit", S. 313 ff., Stuttgart und Köln 1950 (zit.: Sch., Festgabe)
- -	Probleme und Verantwortungen der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik, in: DVBl 1952/293 ff.
- -	Gegenstand und Träger des Verfassungsschutzes in: BayVBl 1963/65 ff.
Schmid, Richard	Das politische Strafrecht -Bemerkungen zum Regierungsentwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 1950 - in: DRZ 1950/337 ff.
- -	Einwände - Kritik an Gesetzen und Gerichten, Politische Justiz, Freiheitsstrafe, Grundrechte, Meinungsfreiheit, Stuttgart 1965 (zit.: Sch., Einwände)
Schmidt, Walter	Das neue Vereinsgesetz und Art. 9 Abs. 2, 18 des Grundgesetzes, in: NJW 1965/424 ff.
Schmidt-Leichner	Das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951, in: NJW 1951/857 ff.
Schmitt, Walter Oskar	Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes, in: DÖV 1965/433 ff.
Schmitt Glaeser, Walter	Mißbrauch und Verwirkung von Grundrechten im politischen Meinungskampf Berlin 1968 (zit.: Sch.G., Mißbrauch)
- -	Parteiverbot und Strafrecht in: JZ 1970/59 ff.

Schnorr, Gerhard	Das neue Vereinsgesetz, in RdA 1964/317 ff.
- -	Öffentliches Vereinsrecht - Kommentar zum Vereinsgesetz, Köln, Berlin, Bonn, München 1965 (zit.: Sch., Komm.)
Schönke-Schröder	Strafgesetzbuch, Kommentar, 11. Auflage 1963, 12. Auflage 1965, 16. Auflage 1972 München und Berlin
Schriftlicher Bericht	des Ausschusses für Inneres über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vereinsgesetzes, BT-Drs. IV/2145 (neu), teilweise abgedruckt in: DRiZ 1964/349 ff.
Schroeder, Friedrich-Christian	Zum Begriff der Wühlarbeit, Glosse, in: JZ 1966/809 f.
- -	Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht München 1970 (zit.: Sch., Staatsschutz)
Schwarz-Dreher	Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 25. Auflage 1963, 28. Auflage 1966, 33. Auflage 1972, München und Berlin
Seifert, Karl-Heinz	Probleme des öffentlichen Vereinsrechts, in: DÖV 1954/353 ff.
- -	Zum Verbot politischer Parteien, in: DÖV 1961/81 ff.
- -	Das neue Vereinsgesetz, in: DÖV 1964/685 ff.
- -	Das neue Vereinsgesetz (Antwort auf von Feldmann s. oben) in: DÖV 1965/35
Ullrich, Gotthold Gerhard	Grenzen der Vereinigungsfreiheit Diss. Saarbrücken 1969
Verhandlungen	des 38. Deutschen Juristentages, hrsg. von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, Tübingen 1951

Wagner, Walter	Hochverrat und Staatsgefährdung, Urteile des BGH, Band I 1957, Bd. II 1958, Karlsruhe
- -	Staatsschutz - Staatsraison - Rechtsstaat, in: ZStrW 75/393 ff.
- -	Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Staatsschutzsachen im Jahre 1958, in: DRiZ 1959/173 ff.
- -	Politische Justiz, Prozesse und Urteile im Wilhelminischen Deutschland, in: Die Politische Meinung, Heft 56, S. 54 ff. (1961) (zit.: W., Pol.Meinung 1961 I)
- -	Der Feind von links, Politische Justiz in der Weimarer Republik, in: Die Politische Meinung,Heft 58, S. 50 ff. und Heft 60 S. 48ff. (1961) (zit.: W. Pol.Meinung 1961 II)
- -	Braune Rechtsprechung, Politische Justiz im "Dritten Reich", in: Die Politische Meinung, Heft 67, S. 41 ff. (1961) (zit.: W. Pol.Meinung 1961 III)
- -	Staatsschutz und Demokratie, Politische Justiz in der Gegenwart, in: Die Politische Meinung, Heft 68, S. 31 ff. (1962) (zit.: W. Pol.Meinung 1962)
- -	Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Staatsschutzsachen im Jahre 1963, in: DRiZ 1964/361
- -	Aus der Rechtsprechung in Staatsschutzverfahren, in: GA 1960/193 ff. und 225 ff., GA 1963/ 230 ff. und GA 1965/225, 227 ff.
- -	Zur Reform der Organisationsdelikte, in: MDR 1966/18 ff. (I), 97 ff.(II), 185 ff. (III) und 287 ff. (IV)
- -	Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Staatsschutzsachen in den Jahren 1964 - 1966, in: DRiZ 1967/182 ff.

Wahl	Auszug aus dem Bundestags-Protokoll über die 2. und 3. Lesung des (1.)StrÄG von 1950 (BZ-Prot. S. 6297) - Bericht des Berichterstatters über den Abschnitt "Staatsgefährdung", abgedruckt in: DRiZ 1951/181
von Weber, Hellmuth	Das Strafrechtsänderungsgesetz, in: MDR 1951/517 ff. und 641 ff.
- -	Der Schutz des Staates - Welche strafrechtliche Normen empfehlen sich zum Schutz des Staates? in: Verhdlgn. 38. DJT Teil E, S. E 2 ff. Tübingen 1951 (zit.: v.W., 38. DJT)
- -	Zum SRP-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in: JZ 1953/293 ff.
Welzel, Hans	Das Deutsche Strafrecht - eine systematische Darstellung, 11. Auflage, Berlin 1969 (zit.: W., Lehrbuch)
Willms, Günther	Die Organisationsdelikte, in: NJW 1957/565 ff.
- -	Das Vereinigungsverbot des Art. 9 Abs. 2 GG und seine Vollziehung, in: NJW 1957/1617 ff.
- -	Staatsschutz in der Krise, in: "Die Politische Meinung", Heft 64, Jahrgang 1961, S. 27 ff. (zit.: W., Pol.Meinung)
- -	Staatsschutz im Geiste der Verfassung, Heft 7 der Reihe "Demokratische Existenz heute - Schriften des Forschungsinstitutes für Politische Wissenschaft der Universität zu Köln, Frankfurt a.M. und Bonn 1962 (zit.: W., Staatsschutz)
- -	Die Kalamität des § 129a StGB - Wege und Irrwege zum Vollzug des Verbotes verfassungsfeindlicher Vereinigungen, in: JZ 1963/121 ff.
- -	Art. 18 GG und der strafrechtliche Staatsschutz, in: NJW 1964/225 ff.

Willms, Günther	Der strafrechtliche Staatsschutz nach dem neuen Vereinsgesetz, in: JZ 1965/86 ff.
von Winterfeld, Achim	Zur Rechtsprechung in Staatsschutzsachen, in: NJW 1959/745 ff.
Woesner, Horst	Generalklausel und Garantiefunktion der Strafgesetze, in: NJW 1963/273 ff.
- -	Reform des Staatsschutzstrafrechts, in: NJW 1967/753 ff.
- -	Das neue Staatsschutzstrafrecht in: NJW 1968/2129 ff.
Zippelius, Reinhold	Das Verbot übermäßiger gesetzlicher Beschränkungen von Grundrechten, in: DVBl 1956/353 ff.
Zweigert, Konrad	Drei Jahre KPD-Verbot, in: JZ 1959/677 ff.

Abkürzungsverzeichnis

AE	Alternativ-Entwurf
Ann.U.S.	Annales Universitatis Saraviensis
AnwBl	Anwaltsblatt
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BK	Bonner Kommentar
BMI	Bundesminister(ium) des Inneren
BMJ	Bundesminister(ium) der Justiz
BNS	Bettermann-Nipperdey-Scheuner
BR	Bundesrat
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT	Bundestag
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BT-Protokolle bzw. BT-Prot.	Protokolle der Sitzungen des BT-Sonderausschusses "Strafrecht" - (4. Wahlperiode) bzw. Protokolle der Sitzungen des BT-Sonderausschusses für die Strafrechtsreform (Stenographischer Dienst) - (5. Wahlperiode)
BVerwGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVerwGRspr	Sammel- und Nachschlagwerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DJT	Deutscher Juristentag

DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
GA	Goldtdammer's Archiv für Strafrecht
HS.	Halbsatz
HuSt	Hochverrat und Staatsgefährdung, Urteile des Bundesgerichtshofs, hrsg. von W. Wagner
H.v.V.	Hervorhebung vom Verfasser
H.zit.	Hervorhebung vom zitierten Verfasser
i.f.	im folgenden
JÖR n.F.	Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart, neue Folge
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
konkret bzw.KONKRET	Zeitschrift für Kultur und Politik "konkret", Hamburg
KP (KPD)	Kommunistische Partei Deutschlands
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
LK	Leipziger Kommentar
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshof
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NNS	Neumann-Nipperdey-Scheuner
ParteiG	Parteiengesetz
Pol.Meinung	Zeitschrift "Die Politische Meinung"
PRK	Parteienrechtskommission
Prot.	Protokoll(e), s. BT-Protokolle
Reg.Entw.	Regierungsentwurf
RGBL	Reichsgesetzblatt

RGSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RSG	Republikschutzgesetz
SA	Sonderausschuß des BT für die Strafrechtsreform
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
SRP	Sozialistische Reichspartei
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof
StPO	Strafprozeßordnung
StrÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
Var.	Variante = Alternative
VereinsG	Vereinsgesetz
Verhdlgn.38.DJT	Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages
WP	Wahlperiode
WRV	Die Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Verfassung)
ZStrW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin

---

Im übrigen werden die allgemein bekannten und anerkannten Abkürzungen verwendet.

A) Einleitung

Politisches Strafrecht und freiheitliche Demokratie bilden keineswegs einen unversöhnlichen Gegensatz -wie vielleicht eine unreflektierte und daher vorschnelle Schlußfolgerung aus den Erfahrungen des HITLER-Regimes oder auch östlicher "Volksdemokratien" glauben machen könnte. Im Gegenteil: wie der totalitäre Staat, so bedarf auch die Demokratie unabweisbar gewisser repressiv-präventiver Schutzvorkehrungen, sowohl hinsichtlich ihres äußeren (sächlichen) Bestandes, als auch gerade hinsichtlich ihrer inneren Substanz, ihrer "psychologischen"[1], ideologischen Grundlagen.[2] Erst über dieses elementare Schutzbedürfnis hinaus ist Politisches Strafrecht in seiner konkreten Ausgestaltung eine Funktion der jeweils herrschenden Staatsauffassung,[3] konkreter: eine Funktion der geltenden Staatsverfassung im materiellen Sinn.[4] Von hier aus erhält das Politische

---

1) v. WEBER, 38. DJT, S. E5

2) Nicht nur der formalen Prinzipien, sondern der absoluten Grund- und Grundsatzentscheidungen, insbesondere des Art. 1 GG: "daß nicht der Mensch des Staates wegen da ist, sondern der Staat des Menschen wegen" (MAIHOFER, Rechtsstaat, S. 57 ff., 58); vgl. auch GÜDE, Strafrecht, S. 126. Zur Frage der Ideologisierung des Rechts s. grundlegend MAIHOFER, Ideologie und Recht, S. 2 ff.

3) v. WEBER, aaO.; s. auch BACKES, Rechtsstaatsgefährdungsdelikte, S. 11

4) vgl. hierzu MAUNZ, Lehrbuch, § 29, bes. S. 273 und MAUNZ-SIGLOCH, Komm. zum BVerfGG Vorbem. RdNr. 6; ferner SCHEUNER, Festgabe für Erich Kaufmann, S. 322; HEEB, S. 11 ff. mit weiteren Literaturnachweisen. Ob es sich hierbei um eine geschriebene oder ungeschriebene Verfassung handelt, ist ohne Bedeutung; vgl. auch MERK, Verfassungsschutz S. 1 ff.

Strafrecht wie das "Staatsschutz"[5]-Recht überhaupt seine gezielte Aufgabenstellung, von hier aus erfährt es auch seine Schranken: in der freiheitlichen Demokratie muß sich dabei die funktionelle Eingrenzung am konsequentesten dokumentieren, soll nicht der Basis-Prozess eines freien und offenen politischen Lebens selbst in Frage gestellt werden[6]; Politisches Strafrecht in Gestalt von präventiv-vorverlegten "Staatsschutz"-Tatbeständen muß hier in besonderem Maß am substantiellen Rechtsgut der verfassungsmäßigen, freiheitlich demokratischen Grundordnung ausgerichtet werden.

---

5) Zum Begriff des Staatsschutzes vgl. SCHMITT GLAESER, Mißbrauch, S. 59 im Anschluß an MAUNZ aaO. und SCHEUNER, BayVBl 1963/65.
Allenfalls unter der Prämisse, daß Staatsschutz die weitere, Verfassungsschutz die speziellere Bezeichnung ist, kann die erstere Bezeichnung den Gesamtrahmen unseres Politischen Strafrechts kennzeichnen. Entsprechendes würde für den Begriffsdualismus "Staatsgefährdung" und "Friedens- und Verfassungsgefährdung" (so der ALTERNATIVENTWURF S. 25) gelten. Sehr kritisch BACKES, Rechtsstaatsgefährdungsdelikte, S. 160 ff. zur Frage der Ersetzung des Titels "Staatsgefährdung" durch "Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats" nach der gelten Gesetzesformulierung. BACKES zeiht hier den Gesetzgeber zu Recht mangelnder strafgesetzlicher Integration der Verfassungssystematik.

6) Sehr prägnant äußert sich v. WEBER aaO. S. E6, zur Frage, ob sich eine Demokratie nicht doch auch totalitärer Mittel und Methoden bedienen dürfe: "Würden die Machthaber in der Demokratie selbst die Voraussetzungen verleugnen, auf denen ihr Führungsanspruch beruht, so würde der schöpferische Grund, aus dem die freiheitliche Ordnung quillt, versiegen. Der Glaube an die Demokratie und damit der Glaube an die Legitimität der demokratischen Ordnung würde einen tödlichen Stoß erhalten. ... Die Demokratie wäre tot und ihre Verfassung eine Attrappe."
S. auch SEIFERT DÖV 1961/81, HEINTZ S. 6 f. und WOESNER NJW 1967/753; zu einseitig auf Judikative und Exekutive abstellend R. SCHMID DRZ 1950/339 f.

Dies ist daher auch der alleinige Maßstab, der an unsere neueren "Rechtsstaatsgefährdungs"-Tatbestände der §§ 84 bis 91 StGB angelegt werden darf und hier speziell an die sog. "Organisationsdelikte".[7] Gerade der Bereich der politisch mißliebigen bis verfassungsfeindlichen Organisationen kann als Seismograph für die innere Bonität und Stabilität einer freiheitlichen Demokratie gelten - ebenso wie er im Totalitarismus als Exponentialfaktor staatlichen Machtschutzstrebens gilt.[8]

Mit dem 8. StrÄG vom 25.6.1968[9] hat auf dem Gebiet des organisationsbezogenen strafrechtlichen Staatsschutzes eine Entwicklung ihren vorläufigen Abschluß gefunden, deren Tendenz es war, die mit dem BVerfGG vom 12.3.1951[10] und dem (1.) StrÄG vom 30.8.1951[11] geschaffenen Organisationstatbestände den in den Art. 9/II, 21/II und 103/II i.V. m. 20/III GG zum Ausdruck kommenden Verfassungsgrund-

---

7) An und für sich handelt es sich bei den Tatbeständen der §§ 84 bis 86a nicht mehr um Organisationsdelikte, etwa i.S. des § 90a a.F. (1951), sondern um Organisationsverbots-Folgedelikte, noch exakter um Tatbestände, die als Individualdelikte ausgestaltet der Effizienz des Organisations-Illegalisierungsaktes dienen. Zu Recht weist BACKES aaO., S. 166 jedoch auf die gemeinsame Erfolgsunwert-Klammer hin, zu Recht plädiert auch MAIHOFER 72. SA-Sitzung vom 18.9.1967, Prot. S. 1384, für "Rechtsfolgetatbestände" statt bloßen wertneutralen "Ungehorsamstatbeständen".

8) vgl. hier auch WELZEL, Lehrbuch, S. 480.

9) BGBL. I S. 741

10) BGBL. I S. 243

11) BGBL. I S. 739

sätzen anzupassen.[12)]

Die gegen die seinerzeitigen Straftatbestände der §§ 42, 47 BVerfGG, 90a (1951), 128 und 129a StGB gerichtete jahrelange und umfangreiche Gesamt- und Detailkritik, vorwiegend durch die bisweilen sehr extensive Auslegungspraxis der Gerichte herausgefordert[13)], konnte mit der 1968 vorgenommenen Neukonzipierung der "Organisationsdelikte" zu einem guten Teil ausgeräumt werden. Dennoch blieben im tatbestandlichen Bereich der §§ 84 und 85 StGB sowie des damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden § 20 VereinsG[14)] nach wie vor gewichtige Fragenkomplexe offen, die eine erneute, verfassungskonsequentere

---

12) s. hierzu besonders WOESNER NJW 1968/2129. Zur Entwicklungsgeschichte des deutschen Staatsschutzrechts allgemein und der strafrechtlichen Staatsschutztatbestände nach 1945 s. die umfassende Zusammenstellung von SCHROEDER, Staatsschutz, S. 7 ff. und 175 ff. mit umfangreichen Quellen-Nachweisen, Rechtssprechungs-Belegen und Literatur-Hinweisen. Für die Zeit nach 1951 und vornehmlich auf den Organisationsbereich bezogen registriert SCHROEDER zwei Phasen: eine bis ca. 1960 dauernde Phase "ausgesprochener Rigorosität" sowie eine 1961 beginnende Phase "allgemeiner Tendenz zur Restriktion des Staatsschutzes" (S. 178). Weitere rechtsgeschichtliche Analysen finden sich bei BACKES aaO. S. 13 ff., 39 ff. sowie -speziell zur Weimarer Zeit- in der Studie von JASPER, "Der Schutz der Republik" und der Untersuchung von HANNOVER "Politische Justiz 1918-1933".

13) Besonders informativ hierzu ROGGEMANN, S. 43 ff., 57 ff., zusammenfassend SCHROEDER, Staatsschutz, S. 218 ff., stellvertretend für eine Vielzahl von Äußerungen sei im einzelnen verwiesen auf WILLMS NJW 1957/1617 ff., Pol. Meinung S. 27 ff., Staatsschutz, S. 22 ff. JZ 1965/96; s. ferner RUHRMANN NJW 1956/1817 ff., NJW 1957/1897 ff. sowie Staatsgefährdung S. 112 ff.; POSSER, Strafjustiz, MAIHOFER, Staatsschutz, S. 23 ff. und 123 ff. ČOPIĆ, Grundgesetz, S. 146 ff.; lesenswert ist daneben auch die mehr journalistische Dokumentation und Urteilsschelte von LEHMANN, Legal & Opportun, sowie in Konkret 1965/14 f. zur Praxis der Politischen Justiz nach 1945.

14) Bereits 1964 mit dem VereinsG eingeführt (BGBL. I S. 593) und durch Art. 6 Nr. 1 des 8. StrÄG 1968 neu gefasst.

Durchforstung dieser Tatbestände, zumindest aber eine strafgesetzliche Konkretisierung der gesetzgeberischen Vorstellungen als unabweisbar erscheinen lassen. Aus diesem "Wunschkatalog an den Gesetzgeber" sei hier zunächst nur einmal an die unter mehreren Verfassungsaspekten (Art. 9/II, 19/IV, 103/II GG) bedenkliche Tatbestands-Komplettierung des § 20 VereinsG i.V.m. § 3 VereinsG[15] erinnert, an die vom Prinzip her wohl kaum zu billigende Differenzierung unter den Ersatzorganisationen in Parteiengestalt (wie sie ja bereits in § 33/II und III ParteiG vorgegeben war[16]), oder an die allein schon im Hinblick auf Art. 103/II GG unbedingt zu beseitigenden Interpretationsschwierigkeiten bei den Tatbestandsmerkmalen "Ersatzorganisation", "organisatorischer Zusammenhalt", "Rädelsführer","Hintermann" und "andere Sachentscheidungen" (des BVerfG im Verfahren nach Art. 21/II GG).

Nach wie vor das Kernproblem der geltenden, organisationsbezogenen Rechtsstaatsgefährdungs-Delikte stellt der in den §§ 84/II und 85/II StGB (wie auch in § 20/I Nr. 3 VereinsG) wiederkehrende Pauschal-Straftatbestand des "Unterstützens" einer als verfassungsfeindlich illegalisierten Organisation dar, der im Grunde schon seit 1951 einer sachgerechten und vor allem verfassungskonformen Konkretisierung harrt. Trotz vielfältiger und überzeugender Kritik[17] hat sich der Gesetzgeber hier bislang weder materiell noch formell zu einer sauberen und

---

15) s. hierzu bes. WILLMS NJW 1957/1617 ff.; ČOPIĆ, Grundgesetz, S. 174 ff.; LENGSFELD S. 91 f.; SCHMIDT NJW 1965/424 ff.; BACKES aaO. S. 195 f.

16) Eingehend hierzu BACKES aaO. S. 188 ff.

17) So zuletzt noch im ALTERNATIVENTWURF, S. 29; vgl. auch MAIHOFER, 72. SA-Sitzung vom 18.9.1967, Prot. S. 1386.

gleichzeitig verfassungsrechtlich befriedigenden Lösung entschließen können, so daß vornehmlich im Bereich des ideologischen "Unterstützens" noch immer engste (Verfassungs-gefährdende) wie weitestgehende (Grundrechtsgefährdende) Interpretationen ihre zumindest gesetzesformelle Legitimation finden.

Die vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, speziell diesen pauschalen Förderungs-Straftatbestand daraufhin zu überprüfen,

- rechtshistorisch: inwieweit er entwicklungsgeschichtlichen Vorbildern verhaftet ist,
- gesetzesanalytisch: welche effektive Reichweite ihm de lege lata zukommen kann,
- rechtskritisch: inwieweit verfassungsrechtliche Grundforderungen bislang nicht ausreichend berücksichtigt werden,
- rechtspolitisch: welche Veränderungen in Konzeption und Ausgestaltung erforderlich erscheinen.

B) Rechtshistorischer Teil

Die entwicklungsgeschichtlichen Vorläufer der organisationsbezogenen Förderungstatbestände der §§ 84 und 85 StGB

Die mit dem 8. StrÄG novellierten politischen Organisations-Straftatbestände können nicht unbedingt als unmittelbare, lineare Produkte der entsprechenden strafrechtsgeschichtlichen Vorläufer qualifiziert werden. Dafür ist die rechtspolitische wie rechtshistorische Entwicklung des organisationsbezogenen Staatsgefährdungsrechts in Deutschland seit 1871 viel zu heterogen verlaufen. Dennoch ergeben sich bei einer rechtshistorischen Rückschau einerseits erstaunliche Parallelen in der Konzeption und Detailgestaltung von "Organisationsdelikten"[1], andererseits eindrucksvolle Einblicke in die Wirkungsweise pauschalierender Tatbestandsformulierungen (insbesondere seit 1951), so daß ein geraffter entwicklungsgeschichtlicher Rückblick wertvolle Aufschlüsse bieten kann.

I. Kaiserzeit

Schon das erste allgemeine[2] deutsche Reichsgesetz, das der Bekämpfung organisierter staatsgefährdender Bestrebungen dienen sollte, das unter BISMARCK erlassene sog. Sozia-

---

1) vgl. z.B. SCHROEDER, Staatsschutz, S. 103 ff.; BACKES, Rechtsstaatsgefährdungsdelikte, S. 70 ff.

2) Das "Reichsgesetz betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu" vom 4.7.1872 (RGBL. S. 253) war ein sog. Einzelfallgesetz.

listengesetz von 1878[3] kannte neben einem mitgliedschaftlichen Beteiligungs-Straftatbestand umfassende Förderungs-Tatbestände: in § 17 wurde die Ausübung einer Tätigkeit "im Interesse eines sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Umsturzbestrebungen verfolgenden Vereins"[4] inkriminiert (mit Strafschärfung für die Rädelsführer), § 18 bedrohte das Bereitstellen von Räumlichkeiten für einen derartigen Verein mit Strafe und § 19 behandelte die Fortsetzung oder den Wiederabdruck verbotener Vereinsdruckschriften. Doch damit nicht genug: unter Strafe gestellt war schließlich auch das Sammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen (§§ 16, 20); hiermit sollte vor allem die Unterstützung der Familien verbannter Vereinsmitglieder (§28) verhindert werden. Mit dem letztgenannten Förderungstatbestand war das eigentlich organisationsbezogene "Abwehrbollwerk" überkomplettiert, es war zur Sippenhaft eskaliert.[5]

---

3) "Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" vom 21.10.1878 (RGBL. S. 351); es wurde reger Gebrauch davon gemacht, bis das Gesetz -inzwischen viermal verlängert- am 30.9.1890 mit dem Rücktritt BISMARCKS auslief.

4) Gleiches galt für Vereine, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Umsturzbestrebungen "in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten" (§§ 1, 11). Ihr besonderes Gewicht erhielten diese Tatbestände dadurch, daß allein das Vorhandensein sozialdemokratischer o.ä. Bestrebungen bereits als umstürzlerisch galt, der Umsturzzweck also gar nicht mehr gesondert festgestellt werden mußte. Näheres hierzu bei SCHROEDER aaO. S. 102 f.

5) s. hierzu im einzelnen SCHROEDER aaO. S. 103 unter Bezugnahme auf KAMPFFMEYER, Unter dem Sozialistengesetz, S. 222 ff.

II. Weimarer Zeit

Im Anschluß an drei Notverordnungen des Reichspräsidenten "zum Schutze der Republik" aus den Jahren 1921 und 1922[6], die ein Verbot von Vereinigungen vorsahen, in denen staats-, insbesondere regierungsfeindliche sowie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt wurden, erging am 21.7.1922 das (Erste) Republikschutzgesetz.[7] Dieses Gesetz, das eine Fülle von organisationsbezogenen Staatsschutzvorschriften brachte[8], enthielt auch drei wesentliche Unterstützungs-Straftatbestände in den §§ 3, 7/I und 19/II. Diese Tatbestände waren folgendermaßen umrissen:

§ 1/ I: Wer an einer Vereinigung oder Verabredung teilnimmt, zu deren Bestrebungen es gehört, Mitglieder einer republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes durch den Tod zu beseitigen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

§ 2 : Wer an einer Geheimverbindung der im § 128 StGB bezeichneten Art teilnimmt, wird mit Zuchthaus bestraft, wenn die Verbindung eine in § 1/I genannte Bestrebung verfolgt.

§ 3 : Dem Teilnehmer ... steht der Unterstützende gleich.

§ 7/I: Mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird ... bestraft,

Ziff. 4: wer an einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung (§§ 128, 129 StGB), die die Bestrebung verfolgt, die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches oder eines Landes zu untergraben, teilnimmt, oder sie oder im Dienste ihrer Bestrebungen ein Mitglied mit Rat und Tat, insbesondere durch Geld unterstützt.

---

6) vom 29.8.1921 (RGBL. I S. 1239), vom 26.6.1922 (RGBL. I S. 521) sowie vom 29.6.1922 (RGBL. I S. 532).

7) RGBL. I S. 585.

8) s. hierzu SCHROEDER, aaO. S. 119 f., KIESOW-ZWEIGERT Gesetz zum Schutz der Republik; JASPER, Der Schutz der Republik, mit vollständigem Abdruck des Gesetzes S. 293 ff.

§ 14/II: Vereine und Vereinigungen können verboten werden, in denen i.S. der §§ 1-8 staatsfeindliche oder monarchistische Erörterungen und Bestrebungen stattfinden.

§ 19/II: Mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren neben Geldstrafe ... wird bestraft, wer sich an einem nach § 14/II aufgelösten Verein oder einer danach aufgelösten Vereinigung als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt. Dem aufgelösten Verein steht ein angeblich neuer Verein gleich, der sich sachlich als der alte darstellt; das gleiche gilt für Vereinigungen.

Das (Zweite) Republikschutzgesetz vom 25.3.1930[9] brachte eine Neufassung und Erweiterung des 1. RSG, wobei die in § 11 enthaltene Neufassung des § 19/II des 1. RSG besondere Aufmerksamkeit verdient:

> Wer sich an einem Verein, der wegen eines den Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder den §§ 81-86 StGB zuwiderlaufenden Zweckes aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder ihn auf andere Weise unterstützt oder den durch den Verein geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird ... bestraft.

Aus der Fülle der in der Folgezeit auf Basis des Art.48/II NRW erlassenen Notverordnungen des Reichspräsidenten, welche das Vereins- und Versammlungswesen immer weiter einschränkten[10], ist hier noch die "Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens" vom 19.12.1932[11] herauszugreifen. Diese Verordnung übernahm u.a. aus dem am 31.12.1932 außer Kraft tretenden 2. RSG den Tatbestand des § 11, änderte und ergänzte ihn: unter Strafe gestellt wurde in § 5 nunmehr pauschal die

---

9) RGBL. I S. 91

10) s. die Zusammenstellung bei FÜSSLEIN NNS S. 428 mit Anm. 9.

11) RGBL. I S. 548

mitgliedschaftliche Fortführung oder die Unterstützung eines politischen Vereins, der gemäß § 2 RVereinsG i.V. mit den seinerzeitigen §§ 81 bis 86 und 127 bis 129 StGB aufgelöst worden war.[12]

Abschließend sei noch auf die Vorschrift des § 2 des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien aus dem Jahre 1933[13] verwiesen, die -später als besonders schwerer Fall der Vorbereitung zum Hochverrat nach § 83/III Nr. 1 RStGB übernommen- zum zentralen Straftatbestand gegen Mitglieder, Mitläufer und Helfer verbotener Parteien wurde: unter Strafe gestellt wurde auch hier wieder das "Aufrechterhalten des organisatorischen Zusammenhalts" (einer anderen Partei als der NSDAP).

III: § 90a StGB (1951)

Unter den mit dem (1.) StrÄG von 1951[14] neu in das Strafgesetzbuch eingeführten "Staatsgefährdungs"-Tatbeständen (§§ 88-98 StGB) befand sich mit § 90a StGB (1951) ein gegen "verfassungsverräterische Vereinigungen" gerichtetes, unmittelbar an den abstrakten Verbotstatbestand des Art. 9/II GG anknüpfendes Organisationsdelikt folgenden Wortlauts:

---

12) Zur organisationsrechtlichen und -politischen Situation der Weimarer Zeit s. neben den bereits in Anm. 8 Genannten: GRIMM, Politische Justiz - die Krankheit unserer Zeit: WAGNER, Pol. Meinung, Heft 58 S. 50 ff. und Heft 60 S. 48 ff.; HANNOVER, Politische Justiz 1918-1933; KERN NJW 1950/405 ff.; FÜSSLEIN aaO. S. 425 ff.; HEEB S. 56 ff.; MAYER SJZ 1950/247

Zur Politischen Justiz im sog. Dritten Reich sei neben GRIMM aaO. bes. auf WAGNER, Pol. Meinung, Heft 67 S. 41 ff. verwiesen.

13) vom 14.7.1933, RGBL. I S. 479.

14) BGBL. I S. 739; zur Entstehungsgeschichte: s. Referate und Diskussionsbeiträge auf dem 38. DJT; Amtl. Begründung in BT-Drs. Nr. 1307; SCHAFHEUTLE JZ 1951/609; AUMÜLLER S. 3 ff.; HOUY S. 108 ff.; WEBER MDR 1951/517 ff.; GRIMM S. 165 ff.; BGHSt 9/285 (speziell zu § 90a); WAGNER MDR 1966/18; SCHROEDER, Staatschutz, S. 178 ff.; BACKES, Rechtsstaatsgefährdungsdelikte, S. 18 ff.

(I) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder wer die Bestrebungen einer solchen Vereinigung als Rädelsführer oder Hintermann fördert, wird mit Gefängnis bestraft.

(II) In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Daneben kann Polizeiaufsicht zugelassen werden.

(III) Ist die Vereinigung eine politische Partei im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so darf die Tat erst verfolgt werden, nachdem das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß die Partei verfassungswidrig ist.

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift wurde durch eine Entscheidung des BVerfG vom 21.3.1961[15] erheblich eingeschränkt: Abs. 3 wurde in vollem Umfang für nichtig, Abs. 1 insoweit für verfassungswidrig erklärt, als diese Bestimmung das Gründen und Fördern politischer Parteien mit Strafe bedrohte. Diese am "Parteienprivileg", der "erhöhten Schutz- und Bestandsgarantie" des Art. 21 GG[16] orientierte Entscheidung hat den entsprechenden, schon früher u.a. von HEINEMANN/POSSER[17] und DÜRIG[18] geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen - entgegen anderer Ansichten in der Literatur[19] und insbesondere entgegen der Rechtsprechung des BGH.[20]

---

15) BVerfGE 12/296 ff. mit zustimmender Anmerkung von REISSMÜLLER in JZ 1961/323 f.

16) BVerfGE aaO. S. 304, 306.

17) NJW 1959/124 ff.

18) MAUNZ-DÜRIG Art. 103/II RdNr. 110.

19) z.B. LÜTTGER GA 1958/181 ff.; v. WINTERFELD NJW 1959/745 ff.

20) BGHSt 11/233 ff. unter Berufung auf die Gesetzesmaterialien; s. auch BGH NJW 1954/1817 ff.

War damit wenigstens für das Verhältnis zu Art. 21 GG eine notwendige Klärung erfolgt, so blieben gegen den übrigen Anwendungsbereich des § 90a StGB (1951) weitere gewichtige Bedenken bestehen, vor allem im Hinblick auf die zeitweise[21] sehr weitgespannte Auslegung des BGH, der aus Abs. 1 anstelle des vom Gesetzgeber ursprünglich gewollten immerhin abstrakten Gefährdungs- und vor allem Absichtsdelikts[22] einen "lückenlos perfektionistischen"[23] Tatbestand kreierte, der schon mit bedingtem Vorsatz[24] ohne Vorliegen einer auch nur potentiellen Gefährdung[25] erfüllt sein sollte. Diese Ausuferung, die insbesondere den Förderungstatbestand extensivierte, veranlaßte denn auch GÜDE zur Fragestellung, ob das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit nur mehr den Konformisten zustehe.[26]

IV: § 129a StGB (1951)

Neben § 90a StGB (1951) stand mit § 129a StGB eine Vorschrift, die einen zweifachen Inhalt hatte: Nach Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 war dem BVerwG bzw. den obersten Verwaltungsgerichten der Länder die Möglichkeit eröffnet, durch eine deklaratorische Entscheidung das Verbotensein einer Vereinigung gemäß Art. 9/II GG festzustellen. An eine so ergangene gerichtliche Positiv-Entscheidung knüpfte dann folgender in § 129a/I enthaltener "Ungehorsamstatbestand" an:

---

21) z.B. BGHSt 9/101 ff. (aufgegeben in BGHSt 19/51, 55 f.)

22) so Abg. WAHL BT-Prot. v. 9.7.1951, S. 6304

23) KIRCHHEIMER S. 629

24) BGHSt 7/104, 108 f.; 7/279, 280.

25) so z.B. BGHSt 7/222; 9/101 ff.: Organisatorischer Zusammenhang plus verfassungsfeindliche Zielsetzung gleich "Staatsgefährdung"; s. auch BGH-Urteil StE 213/52 vom 28.7.1955 insoweit zitiert bei POSSER, Strafjustiz, S. 9 mit Anm. 20.

26) Probleme, S. 17; vgl. auch RUHRMANN NJW 1957/1899 f. sowie POSSER aaO. S. 8 ff.

> Hat das BVerwG oder das oberste Verwaltungsgericht eines Landes festgestellt, daß eine Vereinigung gemäß Art. 9/II GG verboten ist, so wird jeder, der die Vereinigung fortführt, den organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält, sich an ihr als Mitglied beteiligt oder sie sonst unterstützt, mit Gefängnis bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

Infolge der Subsidiarität gegenüber § 90a StGB (1951) kam dieser Vorschrift der Charakter einer "Mitläuferklausel"[27] zu, wobei der Förderungstatbestand dies deutlich demonstrierte: während in § 90a StGB (1951) das Fördern durch die Funktionsverknüpfung (Rädelsführer oder Hintermann) eine höhere Unwertigkeit beinhaltete, erfaßte § 129a StGB mit dem "sonst Unterstützen" jede Tätigkeit, die geeignet war, mittelbar oder unmittelbar die Zwecke der Vereinigung zu fördern[28], bildete sohin also einen pauschalen Auffangtatbestand für alle minder unwertigen bis unbedeutenden Förderungsleistungen nach der Verbotsfeststellung. Insoweit deckte sich dieser Tatbestand mit dem des § 129/I StGB hinsichtlich der sog. kriminellen Vereinigungen, hatte aber doch materiell einen "gehaltvolleren Nährboden", indem -wie auch in § 90a StGB (1951)- neben der sachlichen auch die ideologische Förderung erfaßt wurde. Dieses Spezifikum wurde sowohl bei der Anlehnung des § 129a/I StGB an § 129/I StGB übersehen, als auch, was noch krassere Auswüchse in der Rechtsprechung ermöglichte, bei der Orientierung der §§ 42, 47 a.F. BVerfGG an § 129a/I StGB (s.u.).

V: §§ 42, 47 a.F. BVerfGG (1951)

Das Korrelat zu § 129a/I StGB für politische Vereini-

---

27) SCHAFHEUTLE JZ 1951/619; v. WEBER MDR 1951/641.
28) vgl. SCHÖNKE-SCHRÖDER 9. Aufl. 1959, § 129, III, 3.

gungen bildeten die §§ 42 und 47 a.F. BVerfGG für verfassungswidrige Parteien, aufbauend auf einer konstitutiven Verbotsentscheidung des BVerfG gemäß § 46 BVerfGG i.V.m. Art. 21/II GG. Die Strafvorschrift des § 42 BVerfGG, zunächst für Zuwiderhandlungen gegen Entscheidungen im Grundrechtsverwirkungsverfahren nach Art. 18 GG vorgesehen, über § 47 BVerfGG aber auch als Folge-Straftatbestand in den Parteiverbots-Bereich eingeführt, hatte folgenden Wortlaut:

> Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder gegen die im Vollzug der Entscheidung getroffenen Maßnahmen werden mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Dieser Tatbestand war insofern eine Besonderheit unter allen anderen -auch früheren oder späteren- strafrechtlichen Staatsschutztatbeständen, als sich die gesetzliche Beschreibung der Tathandlung in "Zuwiderhandlungen gegen eine Entscheidung des BVerfG" erschöpfte. § 42 BVerfGG hatte den Charakter einer doppelten Blankettstrafnorm: die materiell-rechtliche Voraussetzung in Form einer Aktualisierung des Art. 21/II GG blieb zu Recht der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung vorbehalten, die konkretere Tatbestands-Formulierung aber zu Unrecht allein der Rechtsprechung.[29] In dem prinzipiell begrüßenswerten Streben nach prägnanter Kürze gesetzlicher Tatbestände hat der Gesetzgeber in § 47 a.F. BVerfGG mit dem bloßen Verweis auf § 42 BVerfGG eine unvertretbare tatbestandliche Nachlässigkeit begangen. Dies wurde denn auch durch die Rechtsprechung des BGH in eklatanter Weise "bestraft" (s.u.).

---

29) vgl. hierzu BVerfG NJW 1962/1563, 1564 f. zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 21 StVG: "Der Gesetzgeber muß die Strafbarkeitsvoraussetzungen umso präziser bestimmen, je schwerer die angedrohte Strafe ist". Wo anders als bei verfassungsrechtlichen Elementareingriffen müßte die Strafbewehrung am präzisten umschrieben sein!

Die einzige gesetzliche Tatbestandshilfe an der eine Tatbestandsausfüllung des § 42 i.V.m. § 47 a.F. BVerfG orientiert werden konnte, nämlich § 46/III BVerfGG, ließ restriktive wie extensive Interpretationen zu. So konstruierte z.B. ROGGEMANN[30] (allerdings ex post) eine restriktive Verbotslogik, derzufolge als Zuwiderhandlungen nur Verstöße gegen das in § 46/III BVerfGG selbst vorgezeichnete "Gebot mit doppelter Negation" in Frage kommen: die tätige Organisation der illegalisierten Partei nicht fortzusetzen -und- keine Ersatzorganisation zu schaffen,[31] der Täterkreis sollte nach dieser Auffassung auf die jeweiligen alten und neuen Organisations-Mitglieder beschränkt sein[32].

Ganz anders der BGH, der das Parteiverbot dahingehend materialisierte, daß es dessen Ziel und damit auch Ziel der strafrechtlichen Bewehrung sei, die organisierte Verfassungsfeindlichkeit überhaupt zu beseitigen, verbandsmäßig wie ideologisch.[33] Damit mußten die Auswirkungen der §§ 46/III, 42 BVerfGG auch auf Außenstehende unmittelbar übergreifen. Entsprechend erschien es nur sachdienlich, daß der BGH das tatbestandliche

---

30) S. 43 ff.

31) Nachdem auch schon vor Ergehen der bundesverfassungsgerichtlichen Verbotsentscheidung die prophylaktische Gründung von Ersatzorganisationen einkalkuliert werden muß, erweiterte ROGGEMANN sachgerecht das Ersatzorganisationsverbot auch auf die Fortsetzung einer bereits bestehenden Ersatzorganisation.

32) Nicht ganz konsequent behandelt ROGGEMANN auch den "Hintermann" als möglichen Haupttäter und unterwirft im übrigen die Außenstehenden den Teilnahme-Vorschriften sowie den Bestimmungen der §§ 110, 111 StGB.

33) BGHSt 7/104, 106; 15/257; 16/264, 266; s. auch BVerfGE 2/1 ff., 73; ferner ARNDT NJW 1965/431 Anm. 10.

Vakuum des § 42 BVerfGG durch Rückgriff auf die verwandte Vorschrift des § 129a StGB zu substantiieren versuchte, zunächst vergleichend[34], später gleichsetzend[35]:

> "Die §§ 42, 47 a.F. BVerfGG dienen damit vor allem der Sicherung des Gebots der Auflösung der Partei, gegen das jeder verstößt, der auf irgendeine Weise die gesetzwidrige Wirksamkeit der verbotenen Partei fördert. Die Reichweite der Strafvorschrift deckt sich insoweit mit dem für verfassungsfeindliche Vereinigungen im Sinne des Art. 9/II GG geltenden Ungehorsamstatbestand des § 129a StGB, der ausdrücklich jede sonstige Unterstützung der Vereinigung unter Strafe stellt".[36]

Die Tatbestands-Legitimierung des "sonstigen Unterstützens" wurde dabei sowohl auf Zuwiderhandlungen gegen das konkrete Auflösungsgebot[37] als auch auf Verstöße gegen das generelle Ersatzorganisationsverbot[38] erstreckt.

Die Krisis dieser sehr weitgespannten "Zuwiderhandlungs"-Konstruktion zeigte sich sehr bald in folgenden Unzuträglichkeiten:

Die Frage der Gefährlichkeit organisationsbezogenen Zuwiderhandels war überhaupt keine Tatbestandsfrage mehr. Der BGH dozierte perfektionistisch: "Dabei kann es ebensowenig wie bei der Vorschrift des § 129a StGB ... darauf ankommen, in welchem Umfange und mit welcher politischen

---

34) BGHSt 7/104, 107; ROGGEMANN, S.45, sieht schon hierin einen Verstoß gegen das Analogieverbot -von seinem materialen Ausgangspunkt wohl zutreffend.

35) BGH LM Nr. 1 zu § 360 Ziff. 6 (vom 19.3.1958); BGH NJW 1960/1772 f. (1960); BGHSt 18/296, 298 (1963).

36) BGH NJW 1960/1772, 1773, BGHSt 18/296, 298.

37) BGH NJW 1955/429.

38) BGH NJW 1964/58, 59.

oder anderen Zweckbestimmung dies (gemeint ist das Aufrechterhalten des organisatorischen Zusammenhalts) geschieht".[39]

Jede Form der Beihilfe zugunsten der Organisation (mittelbar oder unmittelbar) durch einen Außenstehenden wurde zur vollen Täterschaft erhoben.[40] Das Korrektiv für die Erhebung der Beihilfe zur Haupttat in § 129a/I StGB aber, die Möglichkeit der Strafbefreiung gemäß den §§ 129a/II i.V.m. 129/III a.F. StGB für mindere schwere Tatbeiträge wurde den Zuwiderhandelnden nach §§ 42, 47 a.F. StGB vorenthalten, ebenso der kriminalpolitische Anreiz des § 129/IV a.F. StGB,[41] der über § 129a/II StGB auch bei § 129a StGB Eingang fand. Ein Vergleich der Strafdrohungen der §§ 42 BVerfGG und 129a StGB insbesondere i.V.m. der Strafschärfungsklausel des § 94 a.F. StGB hätte auch den Rechtsprechungsorganen aufdecken müssen, daß mit der substantiellen Identifizierung der genannten strafrechtlichen Bewehrungsvorschriften allein erst die Hälfte des Weges zu der propagierten sachgerechten Gleichbehandlung bewältigt war, und daß durch den Verzicht auf die zweite Hälfte in der Tat eine Verletzung des Analogieverbots nach Art. 103/II GG und § 2/I StGB eintreten mußte[42].

Die Ausdehnung der Tatbestandsmäßigkeit auf alle Formen gewichtiger und unbedeutender Verstöße und damit in eine

---

39) BGH NJW 1955/429

40) vgl. BGH NJW 1960/1772, 1773 mit zutreffender Kritik von ROGGEMANN S. 95, Anm. 25.

41) Es handelte sich hierbei um einen persönlichen Strafaufhebungsgrund in Form der sog. erfolgreichen tätigen Reue.

42) ebenso ROGGEMANN S. 47 mit Anm. 27a unter Hinweis auf ein BGH-Grundsatzurteil vom 17.11.1962, abgedruckt in NJW 1963/499 ff., 500.

Generalklausel allen organisationsbezogenen, verbotswidrigen Verhaltens hatte die weitere Folge, daß hiermit (systemwidrig!) effektiv ein Unternehmensdelikt i.S. des früheren § 87 StGB geschaffen wurde, obwohl der Versuch in § 129a StGB nicht für strafbar erklärt worden war. Der BGH versuchte dies 1964[43] dahin zu interpretieren, daß der Versuch (zwar) nicht mit Strafe bedroht, jedoch mit Rücksicht auf die Weite des Schuldbegriffs nur selten gegeben war. In Wahrheit stellten diese "seltenen" Versuchshandlungen tatbestandsmäßig meistens straflose Vorbereitungshandlungen dar.

Die bedenklichste Ausweitung erfuhr der Organisations-Förderungstatbestand des § 42 BVerfGG schließlich in Verknüpfung mit der vom BGH zum Organisationsmerkmal erhobenen "Gesamtorganisation der SED/KPD". Unter diesem Begriffskomplex faßte der BGH in seinem Urteil vom 4.10.1960[44] erstmals die SED der DDR und die von ihr abhängigen Organisationen, soweit sie "Westarbeit" betreiben, mit ihren in dieser Richtung tätigen Organen und den von diesen geleiteten Agenten, Gruppen, Splittern, Parteigängern und Tarnorganisationen in der Bundesrepublik zu einer verfassungsfeindlichen Organisation zusammen, die -aufgrund der Zielkongruenz und des tiefgreifenden internen Funktionszusammenhangs zwischen SED und der verbotenen KPD- als Nachfolge- bzw. Fortfolgeorganisation der KPD zu qualifizieren war. Mit dieser Pauschalkonstruktion wurden nun nicht nur die Ziele der "ehemaligen" KPD sondern darüberhinaus alle gegen die BRD gerichteten verfassungsfeindlichen Ziele der SED zum Tatbestandsmerkmal erhoben. Doch damit nicht

---

43) BGH NJW 1965/160, 161.

44) BGHSt 15/167 ff. von da ab in ständiger Rechtsprechung; Nachweise bei WAGNER MDR 1966/19 Anm. 15 und RUHRMANN ZStrW 72/143

genug: zur beweiserleichternden "Gesamtorganisation" (die laut BGH nicht nur Organisationen und "Dreierköpfe" einschloß, sondern schlechthin alle KP-Mitglieder, Einzelgänger, ja sogar Anhänger und Vertrauenspersonen[45]) kam die in die DDR hineinreichende, grenzüberschreitende Anwendung des § 42 BVerfGG i.V.m. § 3/III StGB hinzu[46], so daß letztlich nicht nur der die SED/KPD-Ziele unterstützende Bürger der BDR, sondern auch der politische DDR-Aktivbürger in Gefahr geriet, durch Verfolgen der "politischen Linie der SED/KPD jedenfalls nach der äußeren Tatseite"[47] die im Untergrund fortbestehende KPD in strafbarer Weise zu unterstützen. Jeder Kontakt mit früheren KP-Funktionären oder -Mitgliedern, jedes Eintreten für die politischen BRD-Ziele der SED/KPD (und sei es auch nur in der Frage der Wiederzulassung der KPD), jede positive Äußerung über die Verhältnisse der DDR, jeder DDR-Besuch mit organisatorischen oder politischen Kontakten, jede politische, SED-konforme Äußerung eines DDR-Bewohners war objektiv tatbestandsverdächtig, wobei der subjektive Tatbestand indiziell relativ leicht als gegeben "nachgewiesen" werden konnte.[48] Mit dieser Ausuferung

---

45) BGH aaO. S. 171

46) zur seinerzeitigen Problemstellung sei hier auf die eingehenden Untersuchungen von DOEHRING, Der Staat 1965/259 ff.; GRÜNWALD JZ 1966/63 ff.; HERRMANN, Anwendbarkeit des politischen Strafrechts, 1960; MATTIL GA 1958/142 ff.; RUHRMANN ZStrW 72/124 ff. und jüngstens KREY, Innerdeutsches Strafanwendungsrecht, 1969, verwiesen.

47) BGH NJW 1963/1318; vgl. auch KRAUTH/KURFESS/WULF JZ 1968/580.

48) Die Entscheidungspraxis des BGH, wie sie etwa im Urteil vom 30.10.1964 -BGHSt 20/89 ff.- zum Ausdruck gekommen ist und die sehr theoretischen Ausführungen zur Ermittlung des subjektiven Tatbestandes im Urteil vom 18.2.1964 -BGH NJW 1964/1082 f.- belegen dies hinreichend.

49) vgl. ROGGEMANN S. 49.

hatte § 42 BVerfGG -vornehmlich in Gestalt des "sonst Unterstützens"- den Charakter eines allgemeinen Agitations- und Auffangtatbestandes erhalten[49]. Die daraus resultierende Daueranwendung bewog schließlich den BGH, unter Hinweis auf eine verfassungsmäßige Begrenzung der Auslegung des § 42 BVerfGG und eine erhöhte Sorgfalt beim Nachweis der Organisationsbezogenheit politischer Äußerungen hier Abhilfe schaffen zu wollen.[50]

VI: §§ 90a, 90b StGB a.F. (1964)

Die seit 1961 offenkundige Teil-Verfassungswidrigkeit des § 90a StGB (1951), die ausufernde Anwendung der §§ 42, 47 a.F. StGB, das seit 1951 grundlegend gewandelte Verständnis des Art. 9/II GG[51] sowie die grundsätzlichen Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 21.3.1961 über Verfassungsfunktion und Verfassungsposition der politischen Parteien in der BRD[52] veranlaßten den Gesetzgeber, in Vorwegnahme eines Teils der beabsichtigten Strafrechtsreform die Organisationsdelikte

---

50) BGH NJW 1964/1082, 1083, in BGH NJW 1964/2312 aber bereits wieder verwässert.

51) Zu denken ist hier insbesondere an die Ablösung der Ipso-jure-Theorie bzw. der Ex-Lege-Theorie des Art. 9/II GG, wonach eine Vereinigung schon durch die Tatbestandsverwirklichung des Art. 9/II GG verboten war und daher Behörden wie Strafgerichte ohne weitere gesetzliche Ermächtigung bei Feststellung des Tatbestandes unmittelbar einschreiten durften; s. hierzu BACKES, Rechtsstaatsgefährdungsdelikte, S. 100 mit Literatur- und Rspr.-Nachweisen.

52) BVerfGE 12/296 ff. insbes. S. 307: "Die Rechtsordnung kann nicht ohne Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit die zunächst eingeräumte Freiheit, eine Partei zu gründen und für sie im Verfassungsleben zu wirken, nachträglich als rechtswidrig behandeln". Das BVerfG hat diese Folgerung zwar direkt aus der verfassungsrechtlich verbürgten Sonderstellung der Parteien gewonnen, jedoch -wie BACKES S. 94 klarlegt- zumindest im Ansatz auch als Funktionsbasis politischer Freiheit überhaupt erkannt.

des Politischen Strafrechts neu zu fassen. Mit dem "Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts" (Vereinsgesetz) vom 5.8.1964[53] wurden die §§ 90a StGB (1951), 129a StGB und 42 BVerfGG vollständig aufgehoben sowie § 47 a.F. BVerfGG entsprechend geändert; an ihre Stelle traten in den §§ 90a und 90b StGB neue organisationsbezogene Strafvorschriften, die zwar streng nach Zuwiderhandlungen gegen bundesverfassungsgerichtliche Partei-Verdikte und verwaltungsbehördliche bzw. -gerichtliche Vereinsverbote unterschieden, hinsichtlich der Begehungsformen und der generellen Erfolgsunwert-Kategorisierung jedoch identisch waren; im wesentlichen unterschieden sich diese neuen Vorschriften in den Strafdrohungen. Die tatbestandliche Fixierung lautete:

§ 90a: (I) Wer eine politische Partei, die vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt ist, fortführt, ihren organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält oder für sie eine Ersatzorganisation schafft, wird ... bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(II) Wer sich an einer in Abs. 1 bezeichneten Partei oder an einer für sie geschaffenen Ersatzorganisation als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird ... bestraft.

(III) In besonders schweren Fällen ist die Strafe .... . Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern gehört.

§ 90b hatte den entsprechenden Inhalt, bezogen auf eine Vereinigung, "die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet".

---

53) BGBL. I, S. 593; das Gesetz ist erst am 13.9.1964 in Kraft getreten.

Kennzeichen der neuen Vorschriften war die generelle Zurücknahme des Politischen Strafrechts in die zweite Linie. Wie die Illegalisierung verfassungsfeindlicher Parteien zunächst dem BVerfG vorbehalten ist, gleichsam als präventive "polizeiliche" Maßnahme des höchsten Gerichts in Wahrnehmung seiner Funktion als "Hüter der Verfassung"[54], trat nunmehr im Vereinsbereich die Exekutive "an die Front", das Strafrecht in eine "bloße" repressive Sicherungsfunktion gegenüber dem exekutivlichen Vereinsverbot zurück. Dies jedoch -wie die Prophylaxe des § 20 VereinsG zeigt- nicht vollkommen.[55] Immerhin jedoch wurde mit den §§ 90a, 90b StGB a.F. (1964) eine Grundhaltung offenbar, die zumindest von der Rechtsstaatlichkeit her unbedingt zu begrüßen war.

Was die Modalitäten anlangte, so wurde zwar die beklagenswerte Pauschalität des § 42 BVerfGG durch differenziertere Beschreibungen ersetzt, im sachlichen Umfang der Zuwiderhandlungen ergaben sich jedoch keine Veränderungen, insbesondere keine Eingrenzung des strafrechtlichen Wirkungsumfangs von Organisationsverboten: die bereits aus § 129a StGB bekannten Primär-Zuwiderhandlungen -angereichert durch die aus § 46/III BVerfGG unmittelbar übernommene Modalität des "Schaffens einer Ersatzorganisation"- kehrten ebenso unverändert "elastisch" wieder, wie das "mitgliedschaftliche Beteiligen".

---

54) vgl. v. MANGOLDT/KLEIN, Art. 21 Anm. VII,5 i.V.m. Anm. III, 4a) zu Art. 18.
Zum präventiven Charakter der Verdikte nach den Art. 9/II, 18 und 21/II s. BACKES aaO. S. 95 ff. sowie COPIĆ, Grundgesetz, S. 94 ff.

55) § 20 VereinsG knüpfte nicht erst an die Rechtskraft einer exekutivlichen Entscheidung an, sondern schon an deren Vollziehbarkeit; da das VereinsG insoweit keine Beschränkungen der Zuwiderhandlungen fixiert hat, reicht § 20 VereinsG weit über den von Art. 9/II GG zugelassen repressiven Bereich hinaus und ist schon von daher verfassungswidrig.

Auch der allgemeine Förderungstatbestand des § 129a StGB in Gestalt des "sonstigen Unterstützens" fand Eingang in die neuen Tatbestände, wobei die Aufspaltung in die Begehungsformen des "Werbens" und des "Unterstützens" nur die weitgreifende bisherige BGH-Judikatur im Gesetzeswortlaut verankerte.[56] Unter "Werben" sollte die erfolglos gebliebene Werbetätigkeit zugunsten einer verbotenen Organisation fallen, während alle erfolgreiche Unterstützungstätigkeit (also auch die via Werbung) nach wie vor dem "Unterstützen" zuzurechnen war.[57] Die bei der Judizierung des § 42 BVerfGG zu beobachtenden Ausuferungen waren mit dieser tatbestandlichen Differenzierung in keiner Weise angetastet. So definierte der BGH auch alsbald in aller Pauschalität[58]: "Werben ist im Grunde ebenfalls ein Unterstützen, bei dem es nur, nach dem Wesen solchen Tuns, auf einen Erfolg nicht ankommt"; dagegen müsse das Unterstützen "als ein an sich wirksames und für die Organisation irgendwie vorteilhaftes Tun verstanden werden." In der Praxis genügte hierfür schon die nicht gerade passive Teilnahme an einer FDGB/FDJ-Veranstaltung in der DDR, da der "Täter" damit "die Veranstaltung zustimmend mitgetragen hat, um entsprechend den Wünschen ihrer Veranstalter das Solidaritätsbewußtsein der aus der Bundesrepublik gekommenen früheren FDJ- und KPD-Mitglieder zu erhalten und zu stärken."[59]

---

56) vgl. ČOPIĆ aaO. S. 149 mit Anm. 14.

57) vgl. den Schriftlichen Bericht des BT-Ausschusses für Inneres zum Vereinsgesetz vom 26.5.1964, BT-Drs. IV/2145 (neu) z.T. abgedruckt in DRiZ 1964/349 ff.

58) BGH NJW 1965/260, 261.

59) BGH aaO.

Brachten demzufolge die mit dem VereinsG novellierten strafrechtlichen Organisationstatbestände keinerlei Eingrenzungen der Förderungshandlungen -ideologisches "Werben" und "Unterstützen" war nach wie vor objektiv tatbestandsmäßig- so enthielt das Vereinsgesetz in § 18 selbst eine Neuregelung die wenigstens eine Beschränkung des räumlichen Anwendungsbereichs des politischen Organisationstrafrechts hätte bewirken können: der Gesetzgeber stellte in dieser Bestimmung klar, daß Illegalisierungs- und Auflösungsverfügungen an den Grenzen der Bundesrepublik enden. Der 3. Strafsenat des BGH akzeptierte zwar diesen Grundsatz und dehnte ihn zutreffend auch auf Parteien und deren Ersatzorganisationen aus, überspielte aber gleichzeitig mit dem Festhalten an seiner praktisch unverändert gebliebenen Konstruktion der "Gesamtorganisation der SED/KPD" diese Eingrenzung.[60]

Zusammenfassend läßt sich somit die Neuregelung der "Organisationsdelikte" durch das Vereinsgesetz von 1964 nur mit erheblichen Einschränkungen als echte Neuerung begrüßen. Vergleicht man die Judikatur des BGH zu den §§ 42, 47 a.F. BVerfGG mit derjenigen zu den §§ 90a, 90b StGB a.F. (1964), so zeigte sich -zumindest in der praktischen Anwendung- noch immer dieselbe extensive Weite des Förderungstatbestandes: nach wie vor erschien strafbar, wer die "gesetzwidrige Wirksamkeit" der illegalisierten und aufgelösten Organisation "auf irgendeine Weise" gefördert hatte.[61] Als nicht ausreichend dezidiert erwies sich auch die in § 18 VereinsG verankerte grundsätzliche räumliche Beschränkung der Anwendung des Politischen Strafrechts.

---

60) vgl. BGHSt 20/45, 48-50; damit wurde leider LÜTTGER JZ 1964/570 eines "Besseren" belehrt.

61) Ebenso ČOPIĆ aaO. mit umfangreichen Rechtsprechungsbelegen.

Effektiv neu dagegen war in den §§ 90a, 90b StGB a.F. (1964) die formelle Einbeziehung von -noch erfolgsneutralen- bloßen Förderungshandlungen in den straftatbestandlichen Bereich, prinzipiell neu vor allem die begonnene[62] funktionelle Neubestimmung des Politischen Organisations-Strafrechts als "bloßes" Sicherungsmittel vorausgehender exekutivlicher bzw. quasiexekutivlicher Feststellungs- und Verbotsverfügungen.

VII: Resümee und Überleitung

Vergleicht man die vorstehend erörterten Förderungstatbestände miteinander, so läßt sich folgendes feststellen: Abgesehen von den §§ 42, 47 a.F. BVerfGG enthielten alle Straftatbestände die Untergliederung in mitgliedschaftliches Beteiligen und organisationsexternes Fördern. Betrachtet man insbesondere die verbotssichernden Straftatbestände, so läßt sich seit dem 1. Republikschutzgesetz eine fortschreitende Modalitätsdifferenzierung feststellen:

1. RSG: "als Mitglied beteiligen"
"auf andere Weise unterstützen"

2. RSG: "als Mitglied beteiligen"
"auf andere Weise unterstützen"
"den organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhalten"

§ 129a StGB (1951): "Fortführen der Vereinigung"
"den organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhalten"

---

62) Dieser Rechtsgedanke hat sich allerdings bei den Organisationstatbeständen der seinerzeitigen §§ 128 und 129 StGB noch nicht durchzusetzen vermocht, er ist auch heute noch für die kriminellen Vereinigungen des § 129 StGB nicht eingeführt.

"Als Mitglied beteiligen"
"sonst unterstützen"

§ 90a/b StGB (1964): "Fortführen der Vereinigung"
"den organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhalten"
"eine Ersatzorganisation schaffen"
"als Mitglied beteiligen"
"werben"
"unterstützen"

Sieht man einmal davon ab, daß sich infolge der Tatbestandsverfeinerung im Laufe der Zeit auch gewisse inhaltliche Veränderungen der nominell gleichen Begehungsformen ergeben mußten[63], so zeigen sich hier doch kontinuierliche Entwicklungslinien und Parallelen, wobei wohl in den §§ 90a, 90b StGB (1964) eine formell-maximale Tatbestandssummation erreicht wurde, die allerdings infolge der reichlich unklaren Begriffsinhalte der einzelnen Begehungsformen schon technisch keinesfalls als optimal empfunden werden konnte - zumal teilweise auch schon das Versuchsstadium mit Strafdrohung belegt war.[64]

Aus diesem Entwicklungsprozeß fielen die Tatbestände des § 90a (1951) StGB und der §§ 42, 47 a.F. BVerfGG heraus. Die Pauschalität der dort genannten Verstöße: "Bestrebungen einer verfassungsverräterischen Vereinigung fördern" und "vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen

---

63) S. z.B. das "Aufrechterhalten des organisatorischen Zusammenhalts in § 11, 2. RSG (vgl. HÄNTZEL-SCHÖNNER, § 11, Anm. 4 (S. 43, 44).

64) vgl. z.B. den eigenwilligen Interpretationsversuch von ROGGEMANN, S. 62, zu den Modalitäten "Fortführen" und "Aufrechterhalten" - im Gegensatz zur Auffassung von SCHÖNKE-SCHRODER (11) § 129a RdNr. 6 a.E; s. auch das gesetzgeberische Eingeständnis im SA-Bericht.

eine Entscheidung des BVerfG" kann allenfalls mit den umfassenden und sehr unscharf umrissenen Förderungstatbeständen des Sozialistengesetzes von 1878 verglichen werden ("im Interesse eines Vereins"). Interessant ist dieser Vergleich aber auch deshalb, weil das sog. Sozialistengesetz ähnlich den 1951 verabschiedeten Strafvorschriften gegen Staats- und Verfassungsgefährdung in einer Phase gleichsam hysterischer Abwehr des ideologischen Gegners entstanden ist[65], wo sich die Zielvorstellung des Gesetzgebers darauf ausrichtete, die ideologische Einwirkung (=Zersetzung) einer legal arbeitenden systemfeindlichen Opposition radikal zu unterbinden.[66] Diese Parallelität enthüllt andererseits auch, wie labil sich unser Verfassungsverständnis als freiheitliche Demokratie im Jahre 1951 noch verhielt und wie gering in den folgenden Jahren die Bemühungen der Rechtsprechung waren, hier durch eine verfassungs-selbstbewußte Interpretation der sehr weit greifenden Zuwiderhandlungstatbestände verfassungsaktivierend und -stabilisierend zu wirken.

Versucht man aus dem vorstehenden entwicklungsgeschichtlichen Abriß ein Resümee zu ziehen, dann dieses, daß abgesehen von gewissen, z.T. nicht überzeugenden Modalitätsverfeinerungen der letzten Jahre, die Verfassungsentwicklung Deutschlands über fast 100 Jahre hin keinen nennenswerten Einfluß auf die gesetzgeberische Ausgestaltung der organisationsbezogenen Zuwiderhandlungstatbestände gefunden hat. Auch in den einschlägigen Strafgesetzen ab 1951 dokumentiert sich zumindest formell das Streben nach möglichst allumfassendem Bestands- und Ideologieschutz. Die Tatsache, daß erst 1961 -nach 10-jährigem Gesetzesleben des § 90a a.F. StGB (1951)-

---

65) s. hierzu etwa ČOPIĆ aaO. S. 9 f. und SCHROEDER, Staatsschutz, S. 86

66) so zutreffend ČOPIĆ aaO. S. 12

das BVerfG wenigstens im Bereich politischer Parteien die "neuen" Maßstäbe des Art. 21 GG ins rechte Licht rücken mußte, belegt dies ebenso augenfällig wie die ungebrochene "Liebe" des Gesetzgebers zu antiquierten Tatbestandsmerkmalen (z.B. Rädelsführer, Hintermann).

Die Novellierung der Organisationstatbestände durch das 8. StrÄG von 1968 setzt die bereits mit dem Vereinsgesetz von 1964 begonnene funktionelle Umstellung des politischen Organisationsstrafrechts fort. Die entscheidende Neuerung der §§ 84 und 85 StGB besteht darin, nunmehr auch Zuwiderhandlungen im Rahmen einer Ersatzorganisation erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen exekutivlichen bzw. quasi-exekutivlichen Feststellungsakts zu pönalisieren. Damit ist der Bereich der politischen Organisationsdelikte vollständig aus der "Frontstellung" zurückgenommen und das Feststellungsprinzip generell eingeführt. Nach wie vor enthält aber § 20 VereinsG insoweit noch eine gewisse prinzipielle Unschärfe, als trotz Vorliegen eines noch nicht unanfechtbaren Verbots bereits umfassende, sonst nur von rechtskräftigen Entscheidungen eröffnete Zuwiderhandlungsbereiche mit Strafdrohungen belegt sind.

Die §§ 84 und 85 StGB beenden ferner die entwicklungsgeschichtliche Tatbestands-Summationstendenz und reduzieren die sechs Begehungsformen der §§ 90a, 90b StGB a.F. (1964) auf drei: "Aufrechterhalten des organisatorischen Zusammenhalts", "mitgliedschaftliches Betätigen" sowie "Unterstützen des organisatorischen Zusammenhalts"; allerdings beziehen sich diese drei neuen Tatbestände sowohl auf die rechtskräftig verbotene Originär-Organisation als auch auf deren rechtskräftig illegalisierte Ersatzorganisationen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang ferner auf die neu in das Strafgesetzbuch eingeführten Propaganda-Tatbe-

stände des § 86 Ziff. 1 und 2, die, aus § 93 StGB a.F. entwickelt, zu organisationsbezogenen und dem Verbotsprinzip unterworfenen Delikten ausgestaltet wurden, wobei auch ein Teilbereich des früheren "Werbens" für eine verbotene Organisation oder deren Ersatzorganisation i.S. der §§ 90a/II, 90b/II StGB a.F. (1964) Aufnahme fand. Die in § 86a StGB sachlich nahezu identisch wiederkehrende Vorschrift des früheren § 96a StGB belegt -nunmehr ausschließlich-[67] einen weiteren Werbesektor mit Pönal-Beschlag. Ausgestanden sind mit der in § 91 Ziff. 1 StGB nunmehr dezidiert formulierten Beschränkung des räumlichen Anwendungsbereichs der §§ 84 und 85 StGB die Malaisen der "Gesamtorganisation SED/KPD" jedoch noch immer nicht.[68]

Können die in den §§ 86/I Ziff. 1 und 2, 86a und 91 Ziff. 1 StGB fixierten strafgesetzlichen Tatbestände und Anwendungs-Regeln weitgehend akzeptiert werden[69], so gilt das auch für die in den §§ 84 und 85 StGB erfolgte Reduzierung der Tatbestände. Dies -unabhängig von den Sachgründen und vorbehaltlich einer verfassungsrechtlichen Überprüfung- schon deswegen, weil mit der Umgliederung die Schwierigkeiten vermindert worden sind, die sich vornehmlich bei den bisherigen §§ 90a/I und 90b/I StGB a.F. (1964) infolge der Vielzahl theoretisch unterschiedener, sich teilweise aber überschneidender, gegenseitig schwer abgrenzbarer Begehungsweisen mit jeweils verschiedenen Strafdrohungen ergeben haben.[70]

---

67) SCHWARZ-DREHER (28. Aufl.), § 96a, 4) nahm zwischen § 96a und den §§ 90a/II bzw. 90b/II Tateinheit an.

68) s. hierzu unten C) VII, 1)

69) vgl. BACKES, Rechtsstaatsgefährdungsdelikte, S. 196 ff.

70) so der Schriftliche Bericht des SA für die Strafrechtsreform, BT-Drs. V/2860, S. 6, 2.Sp.

Eine interessante Randerscheinung der neuen Tatbestandsformulierung soll abschließend nicht unerwähnt bleiben: die Annäherung an die "klassische" Formulierung des § 11 des 2. RSG von 1930.[70] Diese Angleichung dürfte allerdings wohl zufällig und rein formell zu begreifen sein, da insbesondere dem Begriff des "Aufrechterhaltens des organisatorischen Zusammenhalts" in den §§ 84 und 85 StGB eine andere sachliche Reichweite zukommt, als früher in § 11 des 2. RSG. Dennoch scheint diese Annäherung erneut ein gewisser Beweis für den Formulierungs-Konservatismus des heutigen Gesetzgebers zu sein.

---

71) vgl. SCHROEDER aaO. S. 130; s. oben unter II.

C) Gesetzesanalytischer Teil

Die tatbestandsmäßige Reichweite des "Unterstützens" in den §§ 84/II und 85/II StGB

Vergegenwärtigt man sich die Tatbestands-Häufung der §§ 90a, 90b StGB a.F. (1964) und rekapituliert man gleichzeitig die vielfachen Nuancierungen die der Tatbestandsbegriff des "Unterstützens" im Laufe seines gesetzlichen Wirkens erfahren hat (vgl. etwa in § 11 des 2. RSG, § 129a StGB und § 90a/b/II StGB a.F. (1964)), so zeigt sich deutlich, daß dieser u.U. sehr weitreichende Begriff jeweils nur ad hoc, d.h. im Rahmen des jeweiligen Gesetzes in das er eingebettet ist, interpretiert werden kann. Der mangelnde spezifische Gehalt des "Unterstützens" verlangt daher jeweils eine eingehende Analyse des gesamten Gesetzes unter Heranziehung der gesetzgeberischen Materialien. In diesem Sinne bedarf die Analyse des "Unterstützens" in den §§ 84 und 85 StGB einer ganzheitlichen Untersuchung dieser Strafbestimmungen, womit gleichzeitig auch eine analytische Fixierung der übrigen Tatbestände und Gesetzesbegriffe erforderlich wird.

I. Grundsätzliche Orientierung

Entgegen der in den §§ 90a und 90b StGB a.F. (1964) getroffenen Regelung, die eine nach Unwertgehalt und Strafandrohung gestaffelte Dreiteilung in "besonders schwere" (in der Regel bei "Rädelsführern" und "Hintermännern"), quasi "normal"-schwere ("Fortführen", "Aufrechterhalten des organisatorischen Zusammenhalts", "Schaffen einer Ersatzorganisation") und leichtere Fälle ("Beteiligung als Mitglied", "Werben", "Unterstützen") beinhaltete[1],

1) die in den §§ 90a, 90b StGB a.F. (1964) wie den jetzigen §§ 84, 85 StGB enthaltene Versuchsstrafbarkeit einmal ausgenommen.

begnügen sich die §§ 84 und 85 StGB aus im wesentlichen sachlogischen Erwägungen[2] mit einer zweiteiligen Differenzierung in Fälle führender Zuwiderhandlungen (Funktion eines "Rädelsführers" oder "Hintermannes") und in übrige Verbotsverstöße ("Betätigung als Mitglied" und "Unterstützen des organisatorischen Zusammenhalts").

Bezeichneten die leichteren Fälle der §§ 90a/II, 90b/II StGB a.F. (1964) nur noch die weniger qualifizierten Verstöße mit Beihilfecharakter[3], so muß angesichts der jetzigen Zweiteilung zunächst einmal davon ausgegangen werden, daß mit den Tatbeständen des "mitgliedschaftlichen Betätigens" und des "Unterstützens" der Zuwiderhandlungsbereich belegt werden soll, der effektiv den Grad einer Führungstätigkeit i.S. der §§ 84/I und 85/I StGB zugunsten einer als verboten festgestellten Organisation nicht erreicht. Ein Vergleich der "Unterstützungstatbestände" der §§ 84/II, 85/II StGB mit den entsprechenden "Aufrechterhaltungstatbeständen" macht ferner deutlich, daß sinnvollerweise wohl auch die nicht mit Führungsqualifikation gemäß Abs. 1 ausgestattete Tätigkeit mit dem Ziel des "Aufrechterhaltens des organisatorischen Zusammenhalts" einer konkret-illegalisierten Organisation dem "mitgliedschaftlichen Betätigen" oder dem "Unterstützen" zuzuordnen sein muß.

Aus diesen einleitenden gesetzeslogischen Schlußfolgerungen wird deutlich, daß die exakte Bestimmung der Tatbestands- Reichweite des "Unterstützens" horizontal wie vertikal-"nach oben" letztlich einer fünffachen Gesetzesanalyse bedarf, und zwar:

---

2) s. Schriftlicher Bericht des SA, BT-Drs. V/2860, S. 6. Als Folge der vollständigen Umstellung der Tatbestände auf das Feststellungsprinzip wurde der Tatbestand des "Schaffens einer Ersatzorganisation" völlig gestrichen.

3) vgl. MAURACH BT. 3. Auf. § 61 II C 2)

a) über das Verhältnis zwischen "Unterstützen" und "Aufrechterhalten" des organisatorischen Zusammenhalts,
b) über das Verhältnis zwischen "mitgliedschaftlicher Betätigung" und "Aufrechterhalten des organisatorischen Zusammenhalts"
c) über das Verhältnis zwischen "Aufrechterhalten"[4] und den "Rädelsführer"-/"Hintermann"-Qualifikationen
d) über das Verhältnis von "Unterstützen" und "mitgliedschaftlichem Betätigen" zu den "Rädelsführer"-/"Hintermann"-Qualifikationen, sowie schließlich
e) über das Verhältnis zwischen "mitgliedschaftlichem Betätigen" und "Unterstützen".

Ergänzend kommt die Überprüfung des Verhältnisses des "Unterstützens" zur Versuchsstrafbarkeit i.S. der §§ 84/I, S. 2, 85/I, S. 2 StGB sowie zu den allgemeinen Teilnahmevorschriften der §§ 47 StGB ff. hinzu.

Demgegenüber bildet die Abgrenzung des "Unterstützens vertikal-" nach unten" zunächst keinerlei Schwierigkeiten: auf den erstmals in den §§ 90a/II, 90b/II StGB a.F. (1964) formulierten Tatbestand des (erfolglosen) "Werbens" hat der Gesetzgeber wieder verzichtet, mit dem Bemerken, er entspreche nicht mehr der stärkeren Qualifikation der neuen Unterstützungs- und Betätigungstatbestände[5]. Interpretiert man diese Äußerung in Verbindung mit der tat-

---

4) Soweit von "Aufrechterhalten" und "Unterstützen" die Rede ist, sind diese Modalitäten stets auf den organisatorischen Zusammenhalt" i.S. der §§ 84 und 85 StGB zu beziehen.

5) Schriftlicher Bericht des SA, aaO.; ein weiterer rechtspolitisch wohl gewichtigerer Grund dürfte in der Neukonzipierung der Propaganda-Tatbestände des § 86 StGB zu finden sein.

bestandlichen Entwicklungsgeschichte des "Werbens" richtig, so bedeutet dies, daß der Tatbestand des "Unterstützens" unbedingt einen tatsächlich eingetretenen Förderungserfolg verlangt. Die bloße sachliche oder ideologische Unterstützungstätigkeit, die für die betreffende Organisation letztlich keinen Nutzen gebracht hat, bleibt somit straflos[6].

II. Organisatorische Bezugsobjekte des "Unterstützens"

1. Aufriß

Entsprechend ihrer Funktion als Effizienz-sichernde Ausführungsbestimmungen der Art. 21/II und 9/II GG basieren die §§ 84 und 85 StGB sachlogisch direkt auf den einfachgesetzlichen Verbotsaktualisierungsvorschriften der §§ 46 BVerfGG sowie 3 und 8 VereinsG. Organisatorische Bezugsobjekte sind damit sowohl die illegalisierten und aufgelösten Primär-Organisationen als auch die an deren Stelle fortwirkenden Sekundär-Organisationen: die Ersatzorganisationen. Diese sachlogische Kette ist im Bereich der Parteien augenfällig, da ja gemäß § 46/III BVerfGG das Verbot, Ersatzorganisationen zu bilden, unabdingbares Teilstück des bundesverfassungsgerichtlichen Verdikts ist. Anders im Vereinsbereich: § 3 VereinsG verlangt keine unmittelbare Verknüpfung zwischen Vereinsverbot und Ersatzorganisationsverbot. Diese unterschiedliche Behandlung, die sich jedenfalls nicht schlüssig aus der differenzierten Verbotszuständigkeit im Vereinsbereich begründen läßt, ist jedoch ohne Rückwirkung auf die materielle Rechtslage, denn nach der ausdrücklichen Gesetzesformulierung des § 8/I VereinsG ist schon generell die Bildung von Ersatzorganisationen

---

6) anders u.U. bei Mitgliedern, die eine aktive Werbetätigkeit betreiben; vgl. SCHWARZ-DREHER (31. Aufl.), § 84, 2.), C.

für verbotene Vereine verboten.[7] Schöner und vor allem rechtsstaatlich exakter wäre es freilich, ein konkretes Ersatzorganisationsverbot bereits in jedes Vereinsverbot mitaufzunehmen[8].

Ausgehend von diesen Doppelverboten erfassen die §§ 84 und 85 StGB folgende Verbandsobjekte:

a) die originäre Partei in der im Zeitpunkt des Verbots bestehenden effektiven Gestalt (§ 84/I, Ziff. 1 StGB)[9],
b) eine Partei, von der das BVerfG festgestellt hat, daß sie Ersatzorganisation der verbotenen Originär-Partei ist (§ 84/I Ziff. 2 StGB),
c) eine Partei, von der durch rechtskräftige Exekutivverfügung festgestellt worden ist, daß sie Ersatzorganisation der verbotenen Originär-Partei ist (§ 85/I, Ziff. 1., 1. Variante StGB),
d) eine Vereinigung, von der durch rechtskräftige Exekutivverfügung festgestellt worden ist, daß sie Ersatzorganisation der verbotenen Originär-Partei ist (§ 85/I, Ziff. 1, 2.Variante StGB),
e) die originäre Vereinigung, die durch rechtskräftige Exekutivverfügung verboten worden ist, in dem zum Verbotszeitpunkt bestehenden tatsächlichen Umfang (§85/I, Ziff. 2, 1. Variante StGB), und schließlich
f) eine Vereinigung, von der durch rechtskräftige Exekutivverfügung festgestellt worden ist, daß sie Ersatzorganisation der verbotenen Originär-Vereinigung ist (§ 85/I, Ziff. 2, 2. Variante StGB).

---

7) vgl. hierzu das Pendant im Parteienbereich: § 33/I ParteiG

8) Sinnvollerweise enthalten wohl die Vereinsverbote in aller Regel zumindest einen Hinweis auf § 8/I VereinsG, so daß der beanstandete Schönheitsfehler insoweit durch die Praxis überdeckt wird.

9) Originär-Parteien in diesem Sinne sind bislang nur die ehemalige SRP (BVerfGE 2/1 ff.) und die frühere KPD (BVerfGE 5/85 ff.)

Betrachtet man diese Anhäufung von organisatorischen Bezugsobjekten, so fällt auf, daß der Bereich der Ersatzorganisationen einer verbotenen Originär-Partei "überrepräsentiert" ist (3 Varianten), während bei den Ersatzorganisationen einer verbotenen Originär-Vereinigung die immerhin denkbare Variante einer in Parteiengestalt auftretenden Ersatzorganisation überhaupt fehlt. Man gehe nur einmal davon aus, daß die verfassungsfeindlichen Bestrebungen der 1953 verbotenen "Freien Deutschen Jugend (FDJ)"[10] von der heutigen DKP weiterverfolgt werden, unter welche Variante des § 85 StGB würden entsprechende Verstöße fallen? Diese Gesetzeslücke ist bezeichnend für die Orientierung des Gesetzgebers an der bisherigen Rechtsprechung: im "kommunistischen Bereich" bezog der BGH in ständiger Rechtsprechung alle organisatorische Tätigkeit auf das KPD-Verbot zurück, niemals auf zeitlich frühere oder spätere Vereinsverbote; das KPD-Verbot wurde zur nährenden Basis aller "linker" Verfassungsfeindlichkeit.

2. Ersatzorganisation-Probleme

Nachdem mit dem 8. StrÄG das Verbots- und Feststellungsprinzip generell für die Organisationsdelikte fixiert wurde, der Strafrichter der §§ 84 und 85 StGB also stets eine greifbare exekutivliche oder quasi-exekutivliche (via BVerfG) Organisationsentscheidung vorfinden muß, kann im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Frage, welche Organisationen als Ersatzorganisationen einer illegalisierten politischen Partei oder Vereinigung in Frage kommen können und welche Instanz dies im Einzelfall feststellt, dahin-

---

10) s. hierzu WAGNER GA 1960/198, Nr. 8, sowie BVerwG NJW 1954/1947.
Weitere Vereinsverbote s. bei WAGNER aaO.; BGHSt 7/230 und 279 (DAK); BGHSt 8/162 (GDSF); BGH HuSt I/285, 377 (SDA); BGH HuSt II/43 (NF); BGH HuSt II/253 (ADJ, ZR); BGH HuSt II/351 (FDGB-Westabteilung); BGHSt 15/167 (DTSB); BGH NJW 1964/557 (BNS) u.a.

stehen. Dennoch sollen auch hier einige kritische Anmerkungen zu der im wesentlichen ja durch die Regelung in § 33/II und III ParteiG geprägten derzeitigen gesetzlichen Behandlung von Ersatzorganisationen politischer Parteien nicht fehlen. Dies deshalb, weil der Schriftliche Bericht des SA zu § 85 StGB deutlich zum Ausdruck bringt, daß man - zumindest im SA- der Ansicht war, mit der Einführung des Feststellungsprinzips die Strafbarkeitsschwelle so sehr angehoben zu haben, daß eine Einschränkung des Ersatzorganisationsbegriffs nicht mehr zu rechtfertigen wäre und überdies die strafrichterliche Funktion erschweren würde.[11)]

a) Ersatzorganisations-Definition

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Organisation als Ersatzorganisation einer verbotenen Partei zu gelten hat [12)], ist zunächst einmal eine Frage, die für Exekutive und Judikative gleich beantwortet werden muß. Davon ist streng die Frage zu trennen, inwieweit gegen eine Ersatzorganisation ein exekutivliches oder quasi-exekutivliches Einschreiten (= Feststellungsakt) erforderlich ist. Wieder eine andere Frage ist es, inwieweit Verbotszuwiderhandlungen im Rahmen einer Ersatzorganisation mit Strafdrohungen belegt werden. Die beiden letzten Fragen sind nach der geltenden Gesetzesregelung der §§ 33 ParteiG, 84 und 85 StGB gleichlaufend zu beantworten, d.h., soweit durch das BVerfG oder eine Behörde ein Verstoß gegen das

---

11) BT-Drs. V/2860, S. 8 (zu § 85 StGB i.d. AF).

12) die einander entgegenstehenden Definitionen des BGH (BGHSt 16/264 und des BVerfG (BVerfGE 6/300, 307) dokumentieren deutlich die Interpretationsweite des Begriffs "Ersatzorganisation".
vgl. auch ČOPIĆ, Grundgesetz, S. 157 ff., 163 ff.

Ersatzorganisations-Verbot festgestellt wird, greift auch das Strafrecht uneingeschränkt zu. Diese Lösung hat, vor allem im Hinblick darauf, daß sowohl im Entscheidungsbereich des BVerfG als auch in dem der Verwaltungsbehörde Raum für die Ausübung politischen Ermessens i.S. einer politischen Vorklärung bleibt[13], den unbedingten Vorzug der Praktikabilität[14]. Die restriktive Lösung des § A 8/I, Ziff. 2 des AE, die als Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei nur wieder Parteien akzeptiert[15], ist demgegenüber eine großzügigere Lösung, da sie unabhängig vom Umfang verwaltungsbehördlicher Feststellungsakte nur diejenigen festgestellten Ersatzorganisationen herausgreift, die ganz dezidiert-funktionell als Partei i.S. des Art. 21 GG die verbotene Partei ersetzen wollen[16]. Alle übrigen "Ersatzorganisationen" sollen nach den Vorstellungen der AE-

---

13) Im Parteienbereich gilt gemäß § 33/II ParteiG die Ermessensvorschrift des § 43 BVerfGG, im Vereinsbereich ist die Exekutive ebenfalls nicht zum absoluten Einschreiten verpflichtet (vgl. § 1/II VereinsG) sondern ausschließlich an ihr pflichtgemäßes Ermessen gebunden; vgl. KRAUTH/KURFESS/WULF JZ 1968/580.

14) Die nicht Gesetz gewordene Vorfassung des SA zu § 85 StGB sah eine Restriktion der Partei-Ersatzorganisationen vor, die dahin zielte, daß derartige Ersatzorganisationen verfassungsfeindliche Bestrebungen der verbotenen Partei "in der Bundes- oder Landespolitik" weiterverfolgen müßten. Damit wäre in der Tat ein u.U. aufwendiges Ermittlungsverfahren notwendig geworden.

15) Die AE-Definition der "Ersatzorganisation" orientiert sich sehr stark an derjenigen des BVerfG (BVerfGE 6/300, 307), hat aber doch insofern eine gewisse Unschärfe, als der "Funktionspfeil": "an deren Stelle" nicht unbedingt auf den Parteicharakter trifft. Man denke z.B. nur an die in Art. 21/I, 1 GG fixierte Garantie der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes: interpretiert man das "Mitwirken" auch in Richtung auf eine Beteiligung der Interessenverbände, so dürfte es schwer fallen, die Definition des § A 8/I Ziff. 2 des AE nur auf Ersatzorganisationen in Parteiengestalt zu beziehen (s. hierzu MAUNZ-DÜRIG, Art. 21 RdNr. 36 mit Anm. 7).

16) so ausdrücklich die Begründung zu § A 8 (S. 27).

Verfasser als Originär-Vereinigungen mittels eines Vereinsverbots illegalisiert werden[17]. Sinn dieses "Umwegs" soll es sein, daß nicht schon solche Vereinigungen als Partei-Ersatzorganisationen gebrandmarkt werden, die nur in einem einzigen verfassungswidrigen Teilziel übereinstimmen, das nur kurze Zeit, auf örtlicher Ebene oder verhüllt (z.B. als Sportverein) weiterverfolgt wird; gedacht ist konkret an einen gewissen "Naturschutzpark" für kommunale Parteigruppen und Wählervereinigungen. Diese zunächst bestechende Lösung hat bei näherem Hinsehen nur den einzigen, sicheren Effekt, daß den mit einem originären Vereinsverbot belegten "Partei-Ersatzorganisationen" in Vereinsform der Makel genommen wird, formell als Nachfolgeorganisation einer verbotenen Partei bezeichnet zu werden; sie fallen damit in eine strafermäßigte Unwertkategorie. Die Sicherung des gewollten "Naturschutzparks" hängt jedoch auch nach der Lösung des AE letztlich allein vom Verhalten der Exekutive ab: ob diese nun ein Originärverbot erlassen muß oder eine Feststellungsverfügung ist rechtlich und praktisch ohne nennenswerte Bedeutung - für den Strafrichter nach Einführung des Verbots- und Feststellungsprinzips ohnehin nicht. Die von den AE-Verfassern mit gutem Recht propagierte "gestufte Reaktion auf organisierte verfassungsfeindliche Aktivitäten" könnte nur dadurch sichergestellt werden, daß sich auch im Vereinsbereich der Gesetzgeber dahin entscheidet, effektiv ungefährliche (weil nur kurzfristig, aussichtslos oder lokal) organisierte Aktivitäten

---

17) s. die Begründung zu § A 9 (S. 33)

zumindest dem Strafrichter, wenn nicht schon bereits der Exekutive vorzuenthalten. Der hierfür notwendige gesetzgeberische Eingriff i.S. einer "Vorklärung des Großraums verfassungsfeindlicher Organisationen" sollte zweckmäßigerweise bereits bei der exekutivlichen Erfassung erfolgen und zwar dergestalt, daß konstitutives Organisationsmerkmal die Feststellung einer objektiven Gefährlichkeit der inkriminierten Organisation für Bund oder Land sein muß.

Entgegen der Komplettierungs-Sucht der §§ 84 und 85 StGB ist der AE wenigstens auf dem Weg in dieses restriktive Vereins-Illegalisierungs-Denken. Wie allerdings § A 9 zeigt, hat auch der AE dieses Ziel noch nicht generell erreicht. Es ist sicherlich eine Frage des rechtspolitisch Sinnvollen, wie weit oder wie eng man den Kreis der verfassungsfeindlich intendierten Organisationen zieht, die staatliches Handeln in irgendeiner Form herausfordern. Eine so gefestigte freiheitliche Demokratie wie derzeit die BRD sollte jedoch ihre innere Bonität durch restriktive Herausforderungs-Prämissen selbstbewußter dokumentieren können.

b) Parteistrukturierte Ersatzorganisationen

Die vorstehenden Aufriß-Erörterungen unter 1) haben deutlich werden lassen, daß Ersatzorganisationen in Parteigestalt nicht nur als Nachfolgeorganisationen illegalisierter und aufgelöster politischer Parteien auftreten können, sondern auch als Nachfolgeorganisationen von verbotenen Vereinigungen.

Die verfahrensrechtliche Behandlung parteistrukturierter Ersatzorganisationen hat schon zur Zeit der

§§ 90a, 90b StGB (1964) Unbehagen ausgelöst[18], sie ist durch die Differenzierung in § 33/II und III ParteiG erneut ins Kreuzfeuer der Kritik geraten. Gegenstand dieser Kritik ist die Frage, inwieweit die Ersatzorganisations-Eigenschaft einer Partei vom BVerfG im Verfahren nach Art. 21/II GG nachgewiesen werden muß.

Die Regelung des § 33/II und III ParteiG und ihr folgend die des § 85 StGB hält sich zunächst streng an die Rechtsprechung des BVerfG[19], wonach Art. 21/II GG jeder verfassungswidrigen Partei nur ein Verfahren vor dem BVerfG garantiere, mit der Folge, daß das Parteienprivileg des Art. 21/II für die nach dem Parteiverbot gegründeten Ersatzorganisationen in Parteigestalt als verbraucht anzusehen sei. Entsprechend sei für die Feststellung einer parteistrukturierten Ersatzorganisation nur dann noch das BVerfG zuständig, wenn sie bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden habe. Ist diese Gesetzesregelung noch als Ausdruck rechtlicher Gefolgschaftstreue gegenüber dem BVerfG verständlich, so ging der Gesetzgeber in § 33/II ParteiG über die vom BVerfG fixierte Beschränkung der Inanspruchnahme des Parteienprivilegs hinaus und wies dem BVerfG nunmehr auch diejenigen Parteien zur Überprüfung auf ihre Ersatzorganisationseigenschaft zu, die im Bundestag oder in einem Länderparlament vertreten sind - und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gründung.

---

18) s. hierzu BACKES, Rechtsstaatsgefährdungsdelikte, S. 188 ff. Primär ging es hier zunächst einmal um die Ausdehnung des Verbotsprinzips auf ein Feststellungsprinzip für Ersatzorganisationen; s. auch AE, S. 27.

19) BVerfG NJW 1963/1196.

Versucht man zunächst einmal die praktischen Erwägungen des BVerfG zu umreißen, welche wohl das Motiv für die vorstehend zitierte Entscheidung abgegeben haben, so können diese dahingehend zusammengefaßt werden, die Bekämpfung einer einmal erkannten parteiorganisierten Verfassungsfeindlichkeit nicht durch die fortlaufende Inanspruchnahme des Parteienprivilegs unnötig erschweren zu lassen; der schnelle "zweite Zugriff" durch Exekutive und Judikative soll uneingeschränkt ermöglicht werden. Andererseits genügt, wie BACKES zutreffend bemerkt,[20] nach dem Verbot einer verfassungswidrigen Partei schon die bloße Behauptung, eine nachträglich gegründete Partei sei Ersatzorganisation einer verbotenen verfassungswidrigen Partei, um ihr das Privileg des Art. 21/II GG und damit gleichzeitig die Mitwirkungsgarantie des Art. 21/I, 1 GG zu entreißen.

Dieses Dilemma ist angesichts der höheren Verfassungswertigkeit des Parteienprivilegs rechtsstaatlich nur so zu lösen, daß die "Verbrauchs-Theorie" des BVerfG aufgegeben wird. In Zeiten erhöhter organisierter Verfassungsfeindlichkeit läuft diese Theorie Gefahr, das Parteienprivileg praktisch auszuhöhlen und zum ungeliebten Dekor der verfassungskonformen Parteien herabzuwürdigen. Selbst das BVerfG hat seine Theorie ja dadurch relativiert, daß es -unschwer vorzunehmende- (Ersatz-)Parteigründungen vor Ergehen des Parteiverbots weiterhin seiner Zuständigkeit vorbehält, obwohl auch hier letztlich das Argument des Privileg-Verbrauchs Beachtung finden müßte und könnte. Fügt man dieser Relativierung nunmehr die des § 33/II ParteiG hinzu, so ist die Verbrauchs-

---

20) aaO. S. 190.

Theorie ohnehin in einem rechtsstaatlich nicht mehr vertretbaren Rahmen durchlöchert. Macht man wirklich Ernst mit dem Parteienprivileg als essentiellem Verfassungsprivileg, so erscheint die Differenzierung des § 33/II und III ParteiG verfassungswidrig und entsprechend auch die Regelung des § 85/I Ziff. 1 StGB.[21] Eine verfassungskonforme Interpretation des Art. 21/II GG muß darauf hinauslaufen, die Feststellungskompetenz des BVerfG auf sämtliche parteistrukturierte Ersatzorganisationen zu erweitern, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Verbot der ursprünglichen Partei gegründet wurden[22], ob sie im Bundestag bzw. in einem Länderparlament vertreten sind oder nicht, unbeeinflußt auch davon, ob sie eine verbotene Partei oder "nur" eine verbotene Vereinigung (mit-)ersetzen wollen.

III: Das tatbestandliche Bezugsobjekt: der "organisatorische Zusammenhalt"

Zentrales tatbestandliches Bezugsobjekt der §§ 84/I, II und 85/I, II StGB ist der "organisatorische Zusammenhalt" einer konkret-illegalisierten verfassungsfeindlichen Organisation; dies läßt sich für die Tatbestände des "Aufrechterhaltens" und "Unterstützens" expressis verbis aus dem Gesetzestext entnehmen, gilt aber sachlich ebenso für die qualifizierte Form des mitgliedschaftlichen Beteiligens, das mitgliedschaftliche "Betätigen", das nur im Rahmen eines organisatorischen Zusammenhalts Sinn und damit auch strafrechtliche Relevanz erlangen kann.[23]

---

21) a.A. -allerdings relativ unkritisch- RAPP, Parteienprivileg, S. 130.

22) ebenso BACKES aaO.

23) im einzelnen s. nachstehend unter V, 3.).

Vergleicht man diese klare tatbestandliche Systematik mit derjenigen der §§ 90a/I, 90b/I StGB a.F. (1964)[24] so kann nunmehr eindeutig auch davon ausgegangen werden, daß das Tatbestandsmerkmal des "organisatorischen Zusammenhalts" in den qualifizierten Tatbeständen der §§ 84/I und 85/I StGB sachlich identisch mit dem der §§ 84/II und 85/II StGB ist.

Eine genaue Definition dessen, was inhaltlich unter dem Begriff des "organisatorischen Zusammenhalts" zu verstehen ist, läßt sich aus den Tatbeständen der §§ 84 und 85 StGB nicht herauskristallisieren, es bedarf einer Rückbesinnung auf die zugrundeliegenden Verbotswirkungen. Geht man davon aus, daß mit einem Partei- oder Vereinsverbot die erkannte verfassungsfeindliche Organisation an der organisiert vorgetragenen Verwirklichung ihrer verfassungsfeindlichen Bestrebungen gehindert und -wenigstens de lege lata- auch in ihrem organisatorischen Bestand beseitigt werden soll (die legislativ disponiblen §§ 46/III BVerfGG und 3/I VereinsG schreiben die Auflösung zwingend vor[25]), so ergeben sich im wesentlichen die folgenden vier Zuwiderhandlungsmöglichkeiten:

---

24) Hier mußte die Differenzierung zwischen den Modalitäten des "Fortführens" und des "Aufrechterhaltens" auf das Tatbestandsobjekt zurückbezogen werden, das sich beim "Fortführen" im Fortsetzen der bisherigen Organisation in vollem Umfang, beim "Aufrechterhalten" im Fortsetzen der bisherigen Organisation in beschränktem Ausmaß, nämlich nur "nach innen" zeigte.
Vgl. auch BT-Drs. V/2860, S. 6, "Zu § 84 StGB i.d. AF"; ferner BGH NJW 1966/62.

25) Vgl. hierzu die Ausführungen von BACKES, Rechtsstaatsgefährdungsdelikte, S. 187 f., der klarstellt, daß das Auflösungsgebot nicht zwingende Verfassungsforderung ist.

(a) Fortsetzung der Partei oder des Vereins in Organisation und bisheriger Tätigkeit, d.h. mit politischer Aktivität "nach außen" wie "nach innen", insbesondere mit auf die Beeinflussung der Öffentlichkeit gerichteten politischen Bestrebungen,

(b) Fortsetzung der Partei oder des Vereins in Organisation und politischer Tätigkeit "nach innen", ohne daß jedoch eine Tätigkeit über den organisatorischen Verband hinaus "nach außen" entfaltet wird, d.h. Verzicht auf das gerade für eine politische Partei konstitutive Element der unmittelbaren Einflußnahme auf die politische Willensbildung des Volkes außerhalb und innerhalb der Volksvertretungen von Bund, Ländern und Gemeinden,[26]

(c) Fortsetzung lediglich des Partei- oder Vereins-Organisationsbestandes, des "Apparates", d.h. -sinnvoll nur auf vorübergehende Dauer bemessen- Aufrechterhalten des gesamten Organisationsgefüges oder eines Teils davon, jedoch ohne jegliche politische Tätigkeit "nach außen" oder "nach innen",

(d) Bildung einer Ersatzorganisation[27]

Für die Frage einer Konkretisierung des "organisatorischen Zusammenhalts" kann die Variante (d) außer Betracht bleiben, da organisatorisches Bezugsobjekt des "organisatorischen Zusammenhalts" auch eine bereits bestehende Ersatzorganisation ist. Versucht man auf der Basis der verbleibenden drei Zuwiderhandlungsvarianten eine weitere Eingrenzung vorzunehmen, so ist diese nur noch im

---

26) Zum Parteibegriff s. MAUNZ-DÜRIG Art. 21 RdNr. 10 und PRK-Bericht S. 133 ff. sowie die dort angegebene Literaturauswahl aus dem unüberschaubar gewordenen Kreis der hierzu ergangenen Äußerungen.

27) Wobei diese Zuwiderhandlungs-Modalität auch neben den unter (a) bis (c) genannten begangen werden kann.

Wege einer philologischen Analyse erreichbar, wenngleich eine so gewonnene Fixierung im Hinblick auf einen häufig doch unscharfen allgemeinen Sprachgebrauch nur von bedingtem Wert ist. Die Entwicklungsgeschichte ergibt jedenfalls über die Aussage hinaus, daß das Merkmal "organisatorischer Zusammenhalt" eine Zielbeschränkung darstellt[28], keine absoluten Definitionshilfen.[29]

Philologisch könnte man -unter Einbeziehung des Aspekts der Zielbeschränkung- etwa folgendermaßen argumentieren: Der Begriff des organisatorischen Zusammenhalts will mehr aussagen, als der zeitweise vom BGH verwendete Ausdruck des organisatorischen Zusammenhangs.[30] Während letzterer rein objektiv bezogen nur das Organisationsgefüge, den "Apparat", die Organisation in ihrem funktionellen Sachbestand kennzeichnet, birgt der Begriff des "organisatorischen Zusammenhalts" darüberhinaus ein subjektives Element in sich: im Gegensatz zur verobjektivierenden Betrachtungsweise ist hier auf die interne subjektive Verbundenheit der einzelnen Organisationsmitglieder abzustellen, die "durch die bewußte Unterordnung unter einen Gesamtwillen und durch die gemeinschaftliche Förderung der verfolgten Ziele entsteht".[31] Es

---

28) im Gegensatz zum "ideologischen" Zusammenhalt oder auch zum Zusammenhalt schlechthin; vgl. hierzu auch BACKES aaO. S. 193.

29) Der SA-Bericht zu § 84 StGB begründet den Verzicht auf die Modalität des "Fortführens" einer verbotenen Organisation i.S.d. §§ 90a/I, 90/b StGB a.F. (1964) damit, daß diese Tatform schon durch das "Aufrechterhalten" mit umfaßt wird. Demzufolge mußte das "Aufrechterhalten" i.S. der §§ 90a/I, 90/b/I StGB a.F. (1964) wohl einen engeren Bereich belegen als das der heutigen §§ 84/I und 85/I StGB.

30) BGH NJW 1957/1847.

31) vgl. SCHÖNKE-SCHRÖDER (12. Aufl.) § 90a RdNr. 12 und (14. Auf.) § 84 RdNr. 10; s. auch BGHSt 20/287, 289 zu § 90a/I StGB a.F. (1964).

muß sich hierbei allerdings um eine organisationsbezogene Verbundenheit handeln: Geht der Zusammenhalt ehemaliger Mitglieder zwar im Ursprung auf ihre frühere Zugehörigkeit zu der verbotenen Organisation zurück, beruht er aber nicht mehr auf ihrem Willen, in direkter Unterordnung unter die gemeinschaftliche Führung bzw. den "Gesamtwillen" die bisherigen verfassungsfeindlichen Ziele ganz oder teilweise weiterzuverfolgen, sondern auf individuellen Bindungen gesellschaftlicher, ideologischer oder schlechthin privater Art, so fehlt es an einem organisatorischen Zusammenhalt.

Erachtet man entsprechend die weitere Zielverfolgung als ein konstitutives Merkmal des "Zusammenhalts", da dieser sich sonst auf einen "Zusammenhang" reduzieren würde, so stellt sich die Frage, in welchem Umfang, mit welcher Intensität und mit welcher Funktionsrichtung diese Zielverfolgung betrieben werden muß. In seinem bereits zitierten Urteil vom 12.10.1965[32] führt der BGH zu diesem Abgrenzungsproblem aus:

> "Haben sie (i.s. die früheren Mitglieder der verbotenen Organisation) ihre früheren politischen Ziele nicht ernsthaft aufgegeben, halten sie vielmehr den Organisationsapparat, jedenfalls in seinem Kern, aufrecht, um zu einem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkt ihre früheren Ziele ganz oder teilweise aktiv und nach außen erkennbar, wenn auch nicht unbedingt öffentlich weiterzuverfolgen, so halten sie den organisatorischen Zusammenhalt auch in dieser "Schweigezeit" aufrecht".

So theoretisch richtig diese Ausführungen sind, so schwierig sind sie in der Praxis sachgerecht zu judizieren. Selbst wenn eine Organisation über Jahre am Leben erhalten wird, um erst z.B. in konjunkturkritischen Zeiten durch Wiederauflebenlassen verfassungsfeindlicher Ziele reanimiert zu werden, so würde das

---

32) BGHSt 20/287, 289; ebenso BGHSt 7/222, 224; RUHRMANN GA 1959/132.

i.S. des BGH als "Aufrechterhalten des organisatorischen Zusammenhalts" qualifiziert werden müssen, was sich während des "Dornröschenschlafs" eigentlich nur als existierender technischer Organisationszusammenhang darstellt. Allein die indiziell "ermittelte" Behauptung, die verfassungsfeindlichen Ziele seien ernsthaft noch nicht aufgegeben, würde genügen, jegliche Art von organisierter "politischer Koexistenz" der früheren Organisationsmitglieder als Aufrechterhalten des "organisatorischen Zusammenhalts" zu entdecken. Wie aber müssen die Indizien aussehen, aus denen einwandfrei hervorgeht, daß die "Pflege und Wiederanknüpfung der Verbindungen der Mitglieder untereinander und mit ihren Führern um der bisherigen politischen Ziele willen"[33] erfolgt ist, wenn eine aktive Zielverfolgung "nach innen" oder "nach außen" nicht nachweisbar ist?

Diesen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, heißt, den Begriff des organisatorischen Zusammenhalts ausschließlich in dem Sinne zu interpretieren, daß er eine tatsächliche und gegenwärtige, aktive Zielverfolgung zwingend-konstitutiv erfordert. Wobei sich dann die nur sekundäre Frage stellt, ob diese Zielverfolgung "nach außen" gerichtet sein muß oder auch nur "nach innen" tendieren kann.

Faßt man die vorstehenden Erörterungen zusammen, so ergibt sich, daß der Begriff des organisatorischen Zusammenhalts trotz der in ihm dokumentierten Zielbeschränkung de lege lata nicht eindeutig genug judizierbar ist. Maximal gesehen muß daher davon ausgegangen werden, daß sich Verbotsbereich (incl. Auflösungsgebot) und organisatorischer Straftatbestandsbereich decken,

---

33) s. BGH-Urteil v. 21.2.1963 bei WAGNER GA 1965/242 Nr. 46.

das Merkmal des "organisatorischen Zusammenhalts" i.S. der §§ 84 und 85 StGB also auch bereits dann erfüllt sein kann, wenn objektiv die auch nur teilweise Aufrechterhaltung des bisherigen Organisationsapparates ohne aktuelle interne oder externe politische Zielverfolgung festzustellen ist, subjektiv aber die Wiederaufnahme von verfassungsfeindlichen Zielsetzungen der früheren Organisation nicht völlig auszuschließen ist.

IV: Die strafgesetzliche Systematik: das Verhältnis der einzelnen Modalitäten zueinander

Mußte man angesichts der strukturellen Dreiteilung in den früheren §§ 90a, 90b StGB a.F. (1964) der Modalität des "Aufrechterhaltens" einen nicht nur deskriptiv sondern auch sachinhaltlich eigenständigen Aussagewert zuerkennen, so läßt eine Bemerkung im schriftlichen Bericht des SA zum 8. StrÄG darauf schließen, daß der Gesetzgeber das "Aufrechterhalten" in den §§ 84/I und 85/I StGB nur noch als nominelle Qualifizierung der eigentlich in den jeweiligen 2. Absätzen enthaltenen Basistatbestände verstanden wissen will: [34]

> "Da das "Aufrechterhalten" des organisatorischen Zusammenhalts für sich allein noch keine führende Tätigkeit voraussetzt, ist die erhöhte Strafdrohung des Absatzes 1 allein gegenüber Rädelsführern und Hintermännern vorgesehen. Fehlt dieses unrechtserhöhende Moment, so kann die Strafe nur dem niedrigeren Strafrahmen des Absatzes 2 entnommen werden".

Transformiert man diese Argumentation von den Strafdrohungen auf die Straftatbestände, so ergibt sich in der Tat, daß de lege lata das "Aufrechterhalten"

---

34) BT-Drs. V/2860, S. 6, "Zu § 84 StGB i.d. AF".

ohne Bezug zur Täterqualifikation nichts anderes ist, als ein "mitgliedschaftliches Betätigen" oder ein "Unterstützen". Wenn der Gesetzgeber dennoch eine eigene Bezeichnung beibehalten hat, so aus zwei Gründen: einmal in der Absicht, die qualifizierten Verbotsverstöße seitens eines "Rädelsführers" oder "Hintermannes" leitbildartig zu kennzeichnen und damit aus der Masse der Zuwiderhandlung herauszuheben; zum anderen auch im Hinblick auf den Erfolgsunwert der von diesen Tätern ausgehenden Aktivitäten, der deskriptiv wie sachlich in Begriffen wie "fördern", "unterstützen" oder "betätigen" nur unzureichend zum Ausdruck kommen würde. Man mag zwar einwenden, daß auch das "Aufrechterhalten" noch immer eine etwas pauschal-reservierte Tätigkeitsbezeichnung ist, doch wäre andererseits der Begriff des "Fortführens" zu speziell, da er definitiv Führungsaktivität betrifft und nicht so sehr Führungseinfluß (z.B. durch maßgebende technische Unterstützung).

Ist somit von der strafgesetzlichen Systematik her das "Aufrechterhalten" als ein von einem "Rädelsführer" begangenes "mitgliedschaftliches Betätigen" oder als ein von einem "Hintermann" ausgehendes "Unterstützen" zu verstehen, so erweist sich, daß in ihrem sachlich-tatbestandlichen Basisgehalt alle drei Modalitäten der §§ 84/I und II, 85/I und II StGB identisch sind, im Verhältnis der Absätze I und II zueinander diese Identität nur formell durch das Auftreten besonderer Täterpersönlichkeiten modifiziert wird.

Will man die Tatbestände einerseits nicht allzusehr simplifizieren (und damit pauschalieren), andererseits aber auch nicht zu weitgehend spezialisieren (und damit Abgrenzungsschwierigkeiten in Kauf nehmen), so erscheint die jetzige gesetzliche Systematik begrüßenswert knapp und dennoch ausreichend plastisch.

V: Die erfolgsorientierten Täterqualifikationen:
"Rädelsführer" und "Hintermann"

Die vorstehenden Erörterungen haben gezeigt, daß -orientiert am System der Strafdrohungen-[35] die gewichtigeren Verstöße in Form des "Aufrechterhaltens konstitutiv durch die Tätermerkmale "Rädelsführer" und "Hintermann" gekennzeichnet sind. Wie dem Bericht des SA zu entnehmen ist, sollen mit diesen Täterqualifikationen diejenigen Zuwiderhandlungen angesprochen werden, die eine "führende Tätigkeit voraussetzen".[36] Dies wäre dann eine saubere Lösung, wenn die Tätertypen des "Rädelsführers" oder "Hintermannes" ihren festumrissenen Funktionsgehalt hätten. Das ist jedoch leider nicht der Fall.

1) Die unklare gesetzessystematische Konzeption

Schon ein Blick auf den ebenfalls mit dem 8. StrÄG neu gefaßten § 129/IV StGB zeigt, daß mit den Begriffen "Rädelsführer" und "Hintermann" offensichtlich nicht alle "besonders schweren Fälle" von Zuwiderhandlungen erfasst werden können. § 129/IV StGB lautet:

> "Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, ..."

Will man hier den Gesetzgeber nicht einer definitorischen Nachlässigkeit zeihen, so bleibt nur die Interpretationsmöglichkeit, daß der in den §§ 84/I

---

35) § 84/I : Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren
§ 84/II: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren
§ 85/I : Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren
§ 85/II: Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren

36) BT-Drs. V/2860, S. 6, "zu § 84 StGB i.d. AF"

und 85/I StGB erfaßte Kreis der gewichtigeren Verstöße enger gezogen ist als derjenige der "besonders schweren Fälle" in § 129/IV StGB. Man wird hierbei unwillkürlich auch an die frühere Regelung des § 90a/III StGB a.F (1964) erinnert, wo es hieß:

> "In besonders schweren Fällen ist die Strafe ... . Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern gehört".

Auch hieraus könnte geschlossen werden, daß der Kreis der "besonders schweren Fälle" nicht unbedingt auf Rädelsführer und Hintermänner beschränkt ist.[37] Geht man andererseits von den Strafdrohungen aus, so zeigt sich wiederum ein merkwürdiges Bild: die §§ 90a/III a.F. (1964) und 129/IV StGB setzen für die besonders schweren Fälle eine Mindest-Freiheitsstrafe von 6 Monaten fest, § 84/I StGB erfordert nur eine solche von 3 Monaten.

Versucht man diese Ungereimtheiten auf einen Nenner zu bringen, so müßte dieser lauten, daß die Begriffe "Rädelsführer" und "Hintermann" einer weiterreichenden Interpretation bedürfen als in § 90a StGB a.F. (1964) und besonders in § 129 StGB. Denn man kann dem Gesetzgeber wohl keinesfalls unterstellen, mit seiner gesetzlichen Konkretisierung in den §§ 84/I und 85/I StGB einen gewissen Bereich "sonstiger" schwerer Fälle aus der gegenüber Abs. II erhöhten Strafdrohung ausgeklammert zu haben. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, so hätte es -zumindest im SA-Bericht- seinen Niederschlag gefunden. Aber auch die Annahme einer erweiterten Begriffsinterpretation, die sich wiederum mit der gegenüber

---

37) Dieser Schluß wurde allerdings weder in der Rechtsprechung noch in der einschlägigen Literatur gezogen; vgl. BGN NJW 1965/451, 452; ferner SCHWARZ-DREHER (28. Aufl.) § 90a 2 D; MAURACH, BT (4. Aufl.) § 61 II 2 c); SCHÖNKE-SCHRÖDER (12. Aufl.) § 90a RdNr. 23 ff. Die Regelformel wurde vielmehr dahingehend interpretiert, daß nicht jeder Rädelsführer oder Hintermann aus Abs. 3 zu bestrafen sei (s. hierzu insbes. SCHWARZ-DREHER aaO.).

§ 90a/III StGB a.F. (1964) und § 129/IV StGB ermäßigten Mindeststrafdrohung nicht in Einklang bringen läßt, hätte einer entsprechenden gesetzgeberischen Äußerung bedurft. Das Schweigen des Gesetzgebers kann sonach nur so gedeutet werden, daß er besonders schwere Fälle nur im Falle der "Rädelsführerschaft" oder "Hintermann"-Tätigkeit anerkennt und die gegenüber § 90a/III StGB a.F. (1964) vorgenommene Ermäßigung der Mindeststrafe als Kompensation für die entfallene Regel-Klausel verstanden wissen will.[38] Ist damit zwar zunächst einmal eine gesetzessystematische Basis für eine Eingrenzung des "Unterstützens" erreicht, so zeigen doch die bestehen bleibenden Ungereimtheiten auf, welche divergierenden Interpretationen die Neufassung der §§ 84/I und 85/I StGB schlechthin schon zuläßt.

2) Die mangelnde begriffliche Eindeutigkeit

Aus dem Fehlen irgendwelcher neuer Sachhinweise in der Entstehungsgeschichte der §§ 84 und 85 StGB ist zu schließen, daß der Gesetzgeber von der schon vor Inkrafttreten des Vereinsgesetzes von 1964 praktizierten Auffassung ausgegangen ist, wonach der "Rädelsführer" Mitglied der Organisation sein muß, während mit dem Begriff des "Hintermannes" Außenstehende erfaßt werden.[39] Doch auch diese Differen-

---

38) Diese Interpretation würde die in Anm. 34 a.E. dargestellte Interpretation der Regel-Klausel des § 90a/III StGB a.F. (1964) nachträglich untermauern. Im Sinne dieser Interpretation läßt sich auch die im SA-Bericht, aaO., enthaltene Äußerung vertreten, wonach mit Rücksicht auf die in Abs. 1 vorgenommene Einschränkung der Tätertypen eine erhöhte Mindeststrafdrohung entfallen mußte.

39) S. BGHSt 6/129 ff., 7/279 ff., 11/233ff. 15/136 ff., 18/296 ff.; vgl. auch 19/109 ff. und 20/45 ff., 121 ff.; RUHRMANN NJW 1957/1897 f.; WAGNER MDR 1966/189 f.; WILLMS JZ 1965/89, 1. Sp.

zierung ist nicht zwingend. Um dies darzutun bedarf es nicht erst der teilweise glossierenden Äußerungen v. WEBERs.[40] Auch bei sachorientierter Auslegung können sich divergierende Interpretationen ergeben, wie z.B. eine -allerdings ohne Resonanz gebliebene- Entscheidung des OLG Neustadt vom 6.7.1953[41] deutlich macht, die anstelle einer Statusdifferenzierung eine reine Funktionsunterscheidung vornimmt. Auch bei SCHÖNKE-SCHRÖDER[42] vermeint man eine etwas abweichende Interpretation zu erkennen.

Unterstellt man i.S. der Rechtsprechung des BGH und der ganz überwiegenden Auffassung in der einschlägigen Literatur die eingangs gekennzeichnete Status-Differenzierung als auch vom Gesetzgeber des 8. StrÄG aufgenommen[43], so stellt sich die weitere Frage nach den Intensitäts-, Erfolgs- oder sonstigen Charakteristika, die einer Verbotszuwiderhandlung zukommen müssen, damit der Zuwiderhandelnde als Sondertäter der §§ 84/I, 85/I StGB gilt. Der Bericht des SA spricht

---

40) der schon 1951 die Konturlosigkeit dieser Täterbegriffe monierte (MDR 1951/521).

41) abgedruckt bei WAGNER GA 1960/201, F, 1): "Unter den Worten Rädelsführer und Hintermann kann nur ein Stufenverhältnis des Wesens der Beteiligung verstanden werden, wobei Rädelsführer den Hauptakteur bezeichnet, während als Hintermann derjenige anzusehen ist, der als untergeordnetes Organ laufend dient oder durch einen einmaligen erheblicheren Beitrag die Ziele mehr fördert, als es das einfache Mitglied tut. Als Hintermänner kommen danach jedenfalls auch die Funktionäre in Betracht, welche durch die ihnen verliehene Stellung im Rahmen der Organisation sich über die bloßen Mitglieder erheben, Befehle empfangen und selbst verwirklichen oder durch andere unmittelbar verwirklichen lassen".

42) (14. Aufl.) § 84 RdNr. 9: "Der Hintermann ist <u>regelmäßig</u> nicht Mitglied der Partei".

43) auch die Differenzierung in § 84/II und § 85/II StGB legt dies nahe (vgl. SA-Bericht S. 6, 2. Sp. 1. Abs.).

hier indirekt nur von einer "führenden Tätigkeit". Versucht man aus der Rechtsprechung des BGH eindeutige Kriterien zu extrapolieren, so zeigt sich auch hier deutlich eine Zwiespältigkeit:

a) Nach der älteren Auffassung des BGH war Rädelsführer i.S. des § 90a StGB a.F. (1951), "wer in der verbotenen Vereinigung eine führende Rolle spielt",[44] "wer die Vereinigung in Kenntnis ihrer verfassungsfeindlichen Zwecksetzung oder Tätigkeit wesentlich fördert"[45], wer als Mitglied geistig oder wirtschaftlich de facto eine wesentliche Rolle für die Vereinigung spielt.[46] In der praktischen Anwendung genügte bei dieser konturlosen "Konkretisierung" sogar eine "mehr auf das Technische gerichtete Tätigkeit, die keinerlei Führungseigenschaft erfordert"[47], ein trotz Weisungsunterworfenheit noch erforderliches "gewisses Maß an Initiative".[48] Rädelsführer konnte sonach sein, wer einen Zeitungsartikel veröffentlichte[49], wer lediglich seinen Namen für das Impressum einer größeren Zahl von Veröffentlichungen zur Verfügung stellte[50] oder wer sich

---

44) BGHSt 6/129.

45) BGHSt 7/276, 279 f.

46) vgl. BGHSt 11/233; Entsprechendes galt für den Hintermann als Außenstehenden.

47) BGH-Urt. v. 7.3.1956 - 6 StR 92/55 bei RUHRMANN NJW 1957/1897.

48) BGH aaO.; vgl. auch die BGH-Urteile v. 13.10.1960 und 21.10.1961, bei WAGNER GA 1963/234 Nr. 20 und 23.

49) BGH-Urt. v. 30.1.1953 - 2 StR 426/52, bei WAGNER GA 1960/199 Nr. 1; vgl. BGH-Urt. v. 30.3.1955 - 6 StR 246/54, bei WAGNER GA 1960/202 Nr. 8 (für den Hintermann).

50) BGH-Urt. v. 8.12.1958 - 3 StR 31/58, bei WAGNER GA 1960/200 f., Nr. 14.

als Drucker, Materialeinkäufer oder Zentralverteiler für eine Vereinigung betätigte.[51] [52]

b) Eine gewisse Einschränkung findet sich erstmals in einer Entscheidung vom 2.10.1963[53], wo der BGH eine die Rädelsführerschaft begründende, "besonders maßgebende Tätigkeit" erforderte:

> "Rädelsführer ist, wer ... auf eine nicht ganz unwesentliche Anzahl von Angehörigen oder Freunden der Vereinigung einen bestimmenden Einfluß ausübt oder sich sonst in besonders maßgebender Weise für sie betätigt. Besonders maßgebend ist eine Tätigkeit dann, wenn sie von Einfluß ist auf die Führung der Vereinigung im ganzen oder in wesentlichen Teilen, wenn also der Täter, sofern er nicht schon selbst zu den Führungskräften gehört, doch durch sein Tun gleichsam an der Führung teilnimmt."

In einer seiner ersten Entscheidungen zu § 90a StGB a.F. (1964) vom 9.10.1964[54] kündigte der 3. Strafsenat des BGH an, die Richtung einer Einengung des Begriffs "Rädelsführer" beibehalten zu wollen und bestätigte diese Absicht nochmals in seinem Urteil vom 1.12.1964[55]. In diesem Urteil steckte er aber gleichzeitig auch die Grenzen seiner Restriktionstendenz ab: es bestehe kein Grund, den Begriff gar dahin einzuschränken, daß nur noch die eigentlichen Führungskräfte Rädels-

---

51) BGH-Urt. vom 21.10.1961 - 2 StE 2/61, bei WAGNER GA 1963/234, Nr. 23.

52) Kritisch zu dieser Rechtsprechung HEINEMANN/POSSER NJW 1959/121, 123; POSSER, Strafjustiz, S. 9; nach Ansicht von WINTERFELD NJW 1959/747 soll den Kritikern hier eine "Zitatmißdeutung" unterlaufen sein.
Einschränkend auch OLG CELLE Urt. v. 13.3.1959, bei WAGNER GA 1960/201 Nr. 15.

53) BGHSt 19/109.

54) BGHSt 20/74, 76.

55) BGHSt 20/121, 122 f.

führer wären, so daß der Begriff des Rädelsführers dem des Vorstehers i.S. des (ehemaligen)[56] § 128 StGB gleichstünde. "Wie bisher ist auch der ein Rädelsführer, der zwar nicht zu den eigentlichen Führungskräften gehört, aber durch sein mit maßgeblichem Einfluß versehenes Tun, sei es auch nur mittelbar, gleichsam an der Führung mitwirkt".

Die unter der Ägide der vereinsgesetzlichen Novellierung des Politischen Organisationsstrafrechts erfolgte Restriktion in der Rechtsprechung des BGH fußte vor allem auf der dreifachen Erfolgs-Unwert-Differenzierung in den §§ 90a, 90b StGB a.F. (1964), die zwingend eine Restriktion zwischen den Tätern der Absätze 1 und den Qualifikationstätern des "Rädelsführers" und "Hintermanns" erforderte. Andererseits versuchte der BGH trotzdem zwischen der Rechtslage nach § 90a StGB a.F. (1951) und der mit dem Vereinsgesetz geschaffenen einen Kontinuitätsfaden zu spannen[57]. Die Aussichtslosigkeit dieses Bemühens angesichts erheblicher struktureller Tatbestandsveränderungen macht deutlich, warum der z.B. auch von ČOPIĆ erwartete "tiefgreifende Wandel"[58] der Rechtsprechungspraxis nicht eintreten konnte.

---

56) Der Tatbestand der Geheimbündelei wurde durch Art. 2 Nr. 8 des 8. StrÄG aufgehoben und z.T. durch Art. 6 Nr. 7 als § 47/I Ziff. 7 in das Ausländergesetz eingefügt.

57) s. z.B. BGH St 19/109 ff.: "unverkennbar" habe sich der dem früheren § 90a StGB (1951) zugrundeliegende Gedanke, "Rädelsführer und Hintermänner zu bestrafen, bloße Mitläufer und Gehilfen aber straflos zu lassen, im neuen § 90a StGB (1964) fortgesetzt".

58) Grundgesetz, S. 156.

Offen muß auch die Frage bleiben, inwieweit der BGH unter dem 8. StrÄG nochmals auf seine Basisinterpretation des § 90a StGB a.F. (1951) zurückgreift, oder ob er seine Restriktionstendenz aktiviert. Bislang ist insoweit noch nichts zu erkennen. Angesichts der gesetzgeberischen Tendenz zur Reduzierung des strafrechtlich relevanten Raumes erschiene eine weitere Restriktion wünschenswert, angesichts der nunmehr nur noch zweiteiligen Erfolgsunwert-Differenzierung in den §§ 84 und 85 StGB liegt jedoch auch eine wieder "großzügigere" Interpretation im Rahmen des Möglichen - zumal unter dem Aspekt der ermäßigten Mindeststrafandrohung des § 84/I StGB.

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, daß die Begriffe "Rädelsführer" und "Hintermann" allein auch nach der erneuten Novellierung der Organisationstatbestände durch das 8. StrÄG der Rechtsprechung noch immer die gesamte Auslegungspalette vom faktisch untergeordnet leitenden "Drahtzieher"[59] über die "hauptsächlichen Drahtzieher"[60] bis hin zu den "Vorstehern"[61] zur Verfügung stellen.

3) Definitionshilfe: die Abmilderung der Strafdrohungen

Versucht man die Täterbegriffe der §§ 84/I und 85/I StGB von der Entwicklung der Strafdrohungen her zu

---

59) vgl. BGHSt 6/129, 130; s. ferner die Begründung des BT-Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsschutz zu § 90a StGB a.F. (1951), BT-Drs. I/2414, S. 6305 und 6329.

60) s. hierzu die anschauliche Darstellung in BGHSt 20/121, 123/124.

61) i.S. des ehemaligen § 128 StGB (s. hierzu Anm. 53).

materialisieren, so erhält man auch hier noch kein ganz eindeutiges Bild:

Vergleicht man die Strafdrohungen der §§ 90a, 90b StGB a.F. (1964) mit denen der §§ 84 und 85 StGB in der Fassung des 8. StrÄG, so ergibt sich zunächst eine völlige Übereinstimmung:

§ 90a/I a.F. und § 84/I StGB:	Freiheitsstrafe[62] nicht unter drei Monaten, Höchstdauer 5 Jahre
§ 90b/I a.F. und § 85/I StGB:	Freiheitsstrafe[62] ohne Mindeststrafdrohung, Höchstdauer 5 Jahre
§ 90a/II a.F. und § 84/II StGB:	Freiheitsstrafe[62] ohne Mindeststrafdrohung, Höchstdauer 5 Jahre
§ 90b/II a.F. und § 85/II StGB:	Freiheitsstrafe[62] bis zu 3 Jahren

Hat die in § 90a/III a.F. (1964) StGB gleichermaßen für die besonders schweren Fälle des § 90a wie des § 90b vorgesehene Mindeststrafdrohung von sechs Monaten somit keine Fortsetzung gefunden, so liegt die Schlußfolgerung nahe, die Neuregelung der §§ 84 und 85 StGB habe in den jeweiligen ersten Tatbestandsabsätzen die schweren und besonders schweren Fälle der früheren Gesetzesfassungen zusammengeschmolzen.

Dem steht allerdings die folgende Bemerkung des SA[63] gegenüber:

> "An einer erhöhten Mindeststrafdrohung in den besonders schweren Fällen ... des Hintermannes und Rädelsführers ... konnte nach Einschränkung des Absatzes 1 auf diese Tätertypen nicht mehr festgehalten werden".

---

62) Die §§ 90a und 90b StGB a.F. (1964) enthielten noch Gefängnisstrafdrohungen, die jedoch der mit dem 1. StrRG 1969 in § 18 StGB eingeführten generellen Freiheitsstrafe hier gleichgestellt werden können.

63) BT-Drs. V/2860, S. 6, 2. Sp.

Logischer Interpretation zufolge aber kann dies nur besagen, daß die §§ 84/I und 85/I StGB ausschließlich die besonders schweren Fälle der früheren §§ 90a und 90b StGB (1964) aufgenommen haben, daß demzufolge die in den §§ 90a/I und 90b/I a.F. StGB (1964) fixierten mittelschweren Verstöße der Sache nach in die §§ 84/II und 85/II StGB übernommen worden sind, und daß der Gesetzgeber sowohl für die besonders schweren Fälle als auch für die mittelschweren Fälle eine deutliche Abmilderung der Strafdrohungen vorgenommen hat. Angesichts dieser Ermäßigungstendenz liegt der Schluß nahe, daß die früher in den §§ 90a/II und 90b/II StGB enthaltenen leichteren Verstöße mit Beihilfecharakter gänzlich aus dem Bereich des Tatbestandsmäßigen herausgefallen sind. Nicht von der Hand zu weisen ist allerdings auch die Möglichkeit, daß der Gesetzgeber bei aller Milderungstendenz die in den §§ 84/II und 85/II StGB fixierten Strafdrohungen als absolute Mindeststrafdrohungen verstanden hat. Die eine wie die andere Lösung hätte -zumindest im SA-Bericht- eine deutlichere, klarstellende Kommentierung erwarten lassen. Aus der Entwicklung der Strafdrohungen allein läßt sich daher zwar noch kein voll überzeugender Interpretations-Parameter für die Zuwiderhandlungsgruppen der §§ 84 und 85 StGB gewinnen, die näherliegende Alternative deutet jedoch immerhin auf eine Verkürzung der gesamten tatbestandlichen Reichweiten "nach unten" hin.

4) Definitionshilfe: die tatbestandliche Reduzierung der minder schweren Zuwiderhandlungen

Deutet bereits die jüngste Entwicklung der Strafdrohungen bei den Organisationsdelikten der §§ 84 und 85 StGB in Verbindung mit der vorstehend zitier-

ten Äußerung des SA mit großer Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß der Gesetzgeber die §§ 84/I und 85/I StGB ausschließlich den besonders schweren Fällen i.S. der früheren §§ 90a/III i.V.m. 90b/III vorbehalten hat, so erhält diese Interpretation von der tatbestandlichen Seite her noch zusätzliches Gewicht:

Die in den §§ 90a/II und 90b/II StGB a.F. (1964) zusammengefaßten Verbotsverstöße mit Beihilfecharakter[64] behandelten neben dem "Werben" und "Unterstützen" auch den Tatbestand des "mitgliedschaftlichen Beteiligens". Dieser Tatbestand mußte als organisationsinternes Pendant zu den organisationsexterne Täter betreffenden beiden anderen Tatbeständen verstanden werden. Er erhielt auch von daher seine Kontur: wenn der Gesetzgeber mit dem "Werben" schon erfolgloses ideologisches oder organisatorisches Fördern strafrechtlich erfaßte und über den Tatbestand des "Unterstützens" grundsätzlich jede auch nur geringfügige Förderungsleistung mit Strafe bedrohte, so mußte dieser sehr weit "nach unten" gezogene Bereich strafrechtlicher Relevanz auch den Tatbestand des "mitgliedschaftlichen Beteiligens" entsprechend minimieren. Konsequent mußte sonach die erste Modalitätsvariante der §§ 90a/II und 90b/II StGB a.F. (1964) jeden mitgliedschaftlichen Mitläufer erfassen und nicht erst die Aktiv-Mitglieder. Die hier in Literatur und Rechtsprechung weit verbreitete gegenteilige Auffassung, zum Tatbestand des "mitgliedschaftlichen Beteiligens" gehöre auch, daß sich das Mitglied "fortdauernd für die

---

64) so ausdrücklich MAURACH BT 4. Aufl. § 61 II C 2, b).

Zwecke der Organisation betätigt"[65], erschien zwar rechtspolitisch sehr begrüßenswert, fand jedoch weder formell noch materiell eine tatbestandliche Untermauerung.

a) Die Bestimmung der Strafbarkeits-Schwelle "nach unten"

Das 8. StrÄG hat den Mitgliedstatbestand von dieser Zwiespältigkeit befreit und an die Stelle des "Beteiligens" das "Betätigen" gesetzt. Dem Bericht des SA zufolge[66] sollte damit zum Ausdruck gebracht werden, daß der geänderte Tatbestand ein aktives Handeln voraussetzt, damit also passive Mitglieder, sog. Karteileichen, etwa in Gestalt von blossen Mitläufern und Rückversicherern grundsätzlich nicht mehr als Straftäter in Frage kommen.

Daß es sich hier um eine neue gesetzgeberische Restriktion handelt, ergibt nicht nur der veränderte Gesetzeswortlaut sondern zeigt auch die überleitende Äußerung des SA[66]: "Ferner schränkte der Sonderausschuß auch die Tatform des "Unterstützens" ein ... ".

So klar sich die rechtspolitische Absicht des Gesetzgebers im tatbestandlichen Wortlaut nieder-

---

65) vgl. BGH NJW 1960/1772, 1773; BGHSt 18/296, 300; BGH bei WAGNER GA 1960/225 D Nr. 5; SCHÖNKE-SCHRÖDER (12. Aufl.) § 128 RdNr. 8; SCHWARZ-DREHER (28. Aufl.) § 90a 2) B a).
Interessant ist, daß weder Rspr. noch Literatur einen Unterschied sahen zwischen "Teilnehmen" i.S. des früheren § 128 StGB und "Beteiligen" (etwa auch in § 129 StGB a.F.). Ohne Rücksicht auf formelle und materielle Tatbestandsinhalte wurde so alle Mitgliedschaft über denselben Kamm geschoren.

66) aaO. 1. Sp. unten.

schlägt, so unscharf ist allerdings die materielle Tatbestandsbegrenzung "nach unten". Beispielsweise soll nach Ansicht des SA die bloße Bezahlung des Mindestmitgliedsbeitrags nicht tatbestandsmäßig sein[66]; umstritten ist aber bereits, ob an dessen Stelle die Leistung eines als üblich anzusehenden Beitrages vom Tatbestand erfaßt wird.[67] Konkret stellt sich die Frage, ob die strafrechtliche Schwelle bereits unmittelbar hinter der gerade noch geduldeten Mindest-Mitgliedstätigkeit liegt, oder ob nicht doch noch ein etwas breiterer straffreier Spielraum hin zur "normalen" Aktiv-Mitgliedschaft besteht.

Um hier zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen wird man zwar letztlich relativieren müssen, dennoch bedarf es zuvor einer grundsätzlichen Eingrenzung: Interpretiert man die vom Gesetzgeber anläßlich der Neufassung der §§ 84/II und 85/II StGB geäußerten Restriktionsabsichten sachgerecht, so soll in Zukunft nur noch die erfolgsqualifizierte verbotswidrige Aktivität im Rahmen einer verfassungsfeindlichen Organisation bestraft werden. Das geht besonders deutlich aus der Äußerung des SA zum "Unterstützen" hervor, das einen "wirklichen organisatorischen Effekt" bewirken müsse[68]. Geht man nun davon aus, daß das "mitgliedschaftliche Betätigen" gleich dem "Unterstützen" auf die Erhaltung und Aktivierung des "organisatorischen Zusammenhalts" abzielt, und dabei ein

---

66) aaO. 1. Sp. unten.

67) s. SCHWARZ-DREHER (33. Aufl.) § 84 2) C a) und LK (9. Aufl.) § 84, Anm. 14.

68) aaO. 2. Sp. oben.

"wirklicher Effekt" erreicht werden muß, so erweist sich, daß die hierzu notwendigen Förderungs-Aktivitäten erhebliches Gewicht für die Organisation haben müssen. Damit scheiden relativ unbedeutende Unterstützungsleistungen ebenso aus, wie organisationsinterne Tätigkeiten völlig untergeordneter Art. Auf einen Nenner gebracht heißt dies: alle Aktivitäten, welche den organisatorischen Zusammenhalt nicht in besonderer Weise fördern, sind von der Strafbarkeit der §§ 84/II und 85/II StGB ausgenommen. In die Praxis umgesetzt bedeutet das weiter, daß nicht nur die Erfüllung absoluter Mindestmitgliedspflichten straffrei ist, sondern auch die Ausübung aller Tätigkeiten, die üblicherweise einem einfachen Mitglied abverlangt werden: z.B. Erscheinen bei Versammlungen und Diskussionen, Bezug der Organisationspresse, Wahrnehmung untergeordneter Ordnungsfunktionen, Ausübung des aktiven Wahlrechts, Beteiligen an Umlagen und Spenden in relativ bescheidenem Ausmaß u.ä.

Bezieht sich diese Konkretisierung auf Organisationen mit einem größeren Mitgliederbestand, so ist bei Klein- und Kleinstorganisationen naturgemäß dann eine andere, engere Betrachtungsweise erforderlich, wenn schon die Erfüllung der "Mindestmitgliedspflichten" einen für die Gesamtorganisation bedeutenden Beitrag darstellt. Insofern bedarf es in jedem Einzelfall einer Überprüfung des Verhältnisses von Einzelaktivitäten und Gesamtorganisations-Nutzen.

b) Die Bestimmung der Strafbarkeits-Schwelle "nach oben"

Setzt man die untere Strafbarkeitsschwelle der

Tatbestände nach den §§ 84/II, 85/II StGB so hoch an, daß die normale mitgliedschaftliche Aktivität noch ein strafloses "Beteiligen" darstellt, und entsprechend relativ unbedeutende externe Förderungsleistungen ebenfalls nicht mit Strafe bedroht sind, so reduziert sich der Kreis der Täter i.S. der §§ 84/I, 85/I StGB notwendigerweise auf die letztlich technisch und ideologisch maßgebenden und richtungsweisenden "Köpfe". Das 8. StrÄG fällt damit also keineswegs auf die ältere, sehr weitgespannte Interpretation der Täterqualifikation in § 90a StGB a.F. (1951) zurück, sondern setzt die von der Rechtsprechung zu § 90a/III StGB (1964) entwickelte restriktive Betrachtungsweise konsequent fort. Dies gilt nicht nur für das Verhältnis von Aktiv-Mitglied zu "Rädelsführer", obwohl hier die Differenzierung in aller Regel plastischer ausfällt, sondern gleichermaßen auch für das Verhältnis des aktiven Organisationsanhängers zum "Hintermann". Auch als "Hintermann" kann nur bestraft werden, wer über eine erhebliche Förderungsleistung hinaus[69] maßgeblichen Anteil an der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts hat.

5) Zusammenfassung

Die Täterbegriffe "Rädelsführer" und "Hintermann"

---

69) Dem SA-Bericht zufolge (S. 6 1./2. Sp.) wurde der Vorschlag, die Reichweite des "Unterstützens" durch die Beifügung des Wortes "erheblich" zu beschränken abgelehnt, um keine Abgrenzungsschwierigkeiten zum Tatbestand des "Aufrechterhaltens" als "Hintermann" zu schaffen. Sachlich war man sich jedoch über die Erheblichkeit des Förderungsbeitrags wohl einig ("stärkere Qualifikation"). Begreift man aber die Täter der §§ 84/I, 85/I StGB als die letztlich führenden maßgeblichen Personen, so erscheint die Möglichkeit von Abgrenzungsschwierigkeiten doch sehr fernliegend. Das Adverb "erheblich" hätte im Kontrast zu "unerheblich" vielmehr Abgrenzungsschwierigkeiten "nach unten" wesentlich vermindert.

können aus sich heraus nicht eindeutig bestimmt werden. Auch im Gesamtbereich der Organisationsdelikte des StGB ist keine absolute Eingrenzung vorgegeben.

Aufgrund von gesetzessystematischen und entwicklungsgeschichtlichen Deduktionen sowie unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der §§ 84 und 85 StGB läßt sich jedoch de lege lata folgendes gesetzgeberisches Verständnis als wahrscheinlich herauskristallisieren:

a) Im Einklang mit der bisherigen ganz überwiegenden Interpretation der §§ 90a, 90b und 129a StGB a.F. (1951 und 1964) ist der "Rädelsführer" (zumindest materiell) immer Mitglied der Organisation, der "Hintermann" stets Außenstehender.

b) Die Strafvorschriften der §§ 84 und 85 StGB sind im Gegensatz zur früheren Rechtslage durch eine Limitierung des Pönalisierungsbereichs "nach unten" gekennzeichnet, konkret: durch Eliminierung der zuletzt noch in den §§ 90a/II, 90b/II StGB a.F. (1964) erfaßten Verbotsverstöße mit Beihilfecharakter aus dem Bereich der Strafwürdigkeit.

   Die Tatbestände der §§ 84/II, 85/II StGB setzen einen erheblichen Förderungseffekt zugunsten der Organisation voraus; damit erfassen sie den gesamten Zuwiderhandlungsbereich, der unterhalb einer maßgeblichen, führenden, richtungsweisenden Aktivität liegt, treffen also gerade auch den Unwertgehalt der Verstöße, die bislang in den §§ 90a/I, 90b/I StGB a.F. (1964) pönalisiert waren.[70]

---

70) Mit Ausnahme des "Schaffens einer Ersatzorganisation".

Die §§ 84/I und 85/I StGB übernehmen entsprechend -auf nur formell reduzierter Modalitätsbasis- ausschließlich den Täterkreis des früheren § 90a/III.[71] Sie erfassen damit nur die Spitzenpersönlichkeiten, die letztlich für die Organisation in Bestand und Funktion maßgebend verantwortlich zeichnen, insbesondere also das organisatorische und ideologische "Top-Management", sowie die außenstehenden "Groß-Mäzene".

c) Die in den §§ 90a, 90b StGB a.F. enthaltenen Strafdrohungen wurden generell, also auch für "Rädelsführer" und "Hintermänner", ermäßigt.

VI: Die tatbestandsmäßigen Begehungsweisen des "Unterstützens"

Unabhängig davon, ob man angesichts des stärker qualifizierten Tatbestandes des "Unterstützens" noch von einer "Beihilfevorschrift" sprechen kann, stellt sich die zentrale Frage nach den tatbestandlich zulässigen Förderungsmitteln. Man vermeint zunächst gegenüber den allgemeinen Förderungstatbeständen der §§ 90a, 90b StGB a.F. (1964) insofern einen gewissen Fortschritt zu erkennen, als die Zielrichtung des "Unterstützens" expressis verbis definitiv auf den "organisatorischen Zusammenhalt" beschränkt wurde, der ideologische Zielbereich damit als unmittelbare Bezugsbasis ausgeschieden ist. Nach Ansicht des SA soll denn auch mit dieser tatbestandlichen Restriktion in Zukunft ausgeschlossen werden, daß "nicht schon das Fördern verfassungsfeindlicher Ideen durch ideologische Äußerungen" den Straftatbestand des "Unterstützens" erfüllt.[72]

---

71) Gemäß § 90b/III StGB a.F. (1964) galt diese Qualifikation auch in den Fällen des § 90b/I StGB a.F. (1964).

72) aaO. 1. Sp./2. Sp.

Vergegenwärtigt man sich, daß der Begriff des "organisatorischen Zusammenhalts" in besonderem Maße subjektiv definiert ist ("interne subjektive Verbundenheit der Organisationsmitglieder, die durch die bewußte Unterordnung unter einen Gesamtwillen und durch die gemeinschaftliche Förderung der verfolgten Ziele entsteht"),[73] so ergeben sich jedoch erhebliche Zweifel hinsichtlich der praktischen Effizienz der tatbestandlichen Restriktion: die subjektiv-motivierte Verbundenheit der Organisationsmitglieder kann sowohl durch sachliche Unterstützungsleistungen gestärkt werden, als gerade auch durch ideologische Äußerungen. Es dürfte z.B. unbestreitbar sein, daß durch vermehrt in der Öffentlichkeit auftauchende politisch-motivierte Forderungen nach Wiederzulassung einer verbotenen Partei, die im Untergrund weiteragierenden früheren Parteimitglieder in ihrem organisatorischen Zusammenhalt bestärkt werden - und sei es auch nur in Richtung auf ein weiteres "Durchhalten". Von der objektiven Tatbestandsfassung des "Unterstützens" her erscheint es also nach wie vor nicht ausgeschlossen, daß schon der in der Öffentlichkeit erhobene Ruf nach Wiederzulassung der KPD oder die Verbreitung "verfassungsrechtlich neutraler Forderungen"[74] oder "sachlicher Kritik", die sprachlich oder zeitlich mit der Kritik einer im Untergrund weiterarbeitenden verbotenen Partei übereinstimmt,[75] als "Unterstützung des organisatorischen Zusammenhalts" qualifiziert wird.[76] Damit erweist sich aber die Einschränkung des "Unterstützens" auf den organisatorischen

---

73) s. vorstehend unter III.

74) BGH NJW 1965/1444 f.

75) BGH NJW 1964/1082 f.; unkritisch WOESNER NJW 1968/2131: "Die politische Gesinnung hat dabei nur noch indizielle Bedeutung". Gerade dies ist ja der "nervus rerum"!!

76) a.A. ohne nähere Begründung BACKES S. 193.

Zusammenhalt als bloße vordergründige und theoretische Spielerei, die zudem dadurch entwertet wird, daß auf der subjektiven Seite offensichtlich bedingter Vorsatz genügt. Setzt man an die Stelle der "Partei" den "organisatorischen Zusammenhalt", so kommt den nachfolgenden Äußerungen des BGH[75] nach wie vor uneingeschränkte Aktualität zu:

> "... Anklagebehörden und Gerichte dürfen sich ... nicht schon mit der Feststellung begnügen, daß die Äußerungen des Täters völlig auf der Linie der Propaganda der SED und KPD liegen ... . Die Übereinstimmung allein erfüllt ... noch nicht den Tatbestand einer Strafvorschrift. Niemand wird an politischer Kritik gehindert, weil SED/KPD dasselbe sagen ... . Wie bei jeder Kritik gilt zunächst auch hier als Grundsatz, daß es auf den sachlichen Inhalt der Kritik ankommt und nicht darauf, wer ihr erster Urheber gewesen ist. Erforderlich, allerdings ... auch ausreichend ist die Feststellung, daß der Täter mit seiner Kritik die Wirksamkeit der verbotenen KPD ... unterstützt und dies ... vorsätzlich getan hat. Er muß ... zumindest billigend in Kauf nehmen, daß er damit diese Partei fördert".

Zur indiziellen Beweisführung stellt der BGH dann folgende Grundsätze auf:

> "Der Schluß auf solchen Förderungswillen wird sich allerdings dann aufdrängen, wenn nicht nur die Ziele gleich sind, sondern wenn auch der Zeitpunkt, in welchem der Täter seine Gedanken, seine Kritik usw. äußert, mit dem Zeitpunkt auffallend übereinstimmt, in dem dieselbe Kritik von der SED/KPD verbreitet wird. Ein solcher Schluß wird auch dann zu ziehen sein, wenn ein Gleichklang mit dem Sprachgebrauch ... der KPD/SED-Agitation ... nachzuweisen ist. Läßt sich auf diese oder auf andere geeignete Weise feststellen, daß der Täter die KPD hat fördern wollen, so kommt es ... nicht mehr auf den Inhalt, auch nicht auf die Richtigkeit seiner Kritik an ... Dann spielt es auch keine Rolle, ob die von ihm erhobenen Vorwürfe auch von anderen erhoben werden, die mit ihrer Kritik aber nicht die umstürzlerischen Bestrebungen der KPD unterstützen, sondern auf dem Boden der Verfassung stehend, die Verhältnisse in der Bundesrepublik ändern und bessern wollen".

---

75) BGH NJW 1964/1082 f.

In praxis-verkürzter Form sieht das dann wie folgt aus:[74]

> "Im vorliegenden Fall ist aber das Landgericht, gestützt auf die von ihm angeführten Umstände, überzeugt, daß der Angeklagte darauf ausgegangen ist, durch Verbreitung an sich verfassungsrechtlich -also auch strafrechtlich- neutraler Forderungen die Propaganda der KPD zu fördern. Er meint damit die Förderung der KPD als Vereinigung, nicht nur die Werbung für kommunistisches Gedankengut im allgemeinen".

Muß man somit davon ausgehen, daß die tatbestandliche Restriktion des "Unterstützens" keine nennenswerte Einschränkung der subsumtionsfreudigen Rechtsprechung bewirken muß, so stellt die Ausrichtung des "Unterstützens" auf den "organisatorischen Zusammenhalt" die Rechtsprechung auch vor ein Quantifizierungsproblem. Schon die ideologische Förderung einer verbotenen Organisation ist nur schwer meßbar, eine ideologische Förderung des (primär subjektiv intendierten) "organisatorischen Zusammenhalts" erscheint kaum mehr quantifizierbar. So hatte sich der BGH schon unter der Geltung der §§ 90a, 90b StGB a.F. (1964) mit folgender Erkenntnis aus der Schlinge zu ziehen versucht:[77]

> "Es genügt, wenn die Organisation in ihren Bestrebungen oder in ihrer Tätigkeit gefördert, insbesondere bestärkt wird, oder wenn ihre Arbeit erleichtert worden ist. Der Begriff des "Unterstützens" setzt (jedoch) nicht voraus, daß der Organisation nachweisbar ein durch den Täter verursachter meßbarer Nutzen in Bezug auf ihr politisches Ziel oder ihre Tätigkeit entstanden ist."

Wird diese pauschalierende Tatbestandsinterpretation beibehalten -und die Konzentrierung des Förderungsobjekts auf den fließenden Begriff des "organisatorischen Zusammenhalts" legt das eher nahe-, so ergibt sich natürlich hieraus die weitere Frage, inwieweit die stärkere

---

74) BGH NJW 1965/1444 f.

77) BGHSt 20/89, 90.

Qualifizierung des "Unterstützens" der §§ 84/II und 85/II StGB gegenüber den §§ 90a/II und 90b/II StGB a.F. (1964) überhaupt noch judiziert werden kann. Konkret gefragt: wie will man eine effektive Förderung der "inneren Verbundenheit der Organisations-Mitglieder" feststellen, welcher Förderungsgrad ist hierbei erforderlich um die Qualifikation des strafrechtlich "Erheblichen" überhaupt zu erreichen.

Zusammenfassend läßt sich die Feststellung nicht umgehen, daß mit dem bloßen formalen Austausch des Förderungsobjekts in den §§ 84/II und 85/II StGB nicht nur keine eindeutige Begrenzung der Förderungsmittel erreicht wurde, sondern auch keine Ansätze zu einer Eindämmung der bislang extensiven Praxis der Rechtsprechung geboten werden. Die tatbestandliche Ausrichtung auf den "organisatorischen Zusammenhalt" birgt darüberhinaus die weitere Gefahr, daß die in den §§ 84 und 85 StGB vorgenommene erhöhte Unwert-Qualifizierung des "Unterstützens" auf dem Wege einer notgedrungen pauschalierenden Qualifizierung durch die Rechtsprechung unterlaufen wird. Zumindest in der jetzigen Tatbestandsfassung erweist sich die Favorisierung des "organisatorischen Zusammenhalts" als Mißgriff.

Das insbesondere während des 1966 stattgefundenen Hearings vor dem SA mehrfach deutlich artikulierte Anliegen,[78] die ideologische Unterstützung endlich zu entpönalisieren, wurde vom Gesetzgeber leider nicht erhört. Insbesondere die AE-Verfasser hatten hier bereits tatbestandliche Vorarbeit geleistet, indem sie zwar das "Unterstützen" ebenfalls auf den "organisatorischen Zusam-

---

78) so MAIHOFER BT-Prot. der 10. Sitzung, S. 150; v. WINTERFELD BT-Prot. der 10. Sitzung, S. 176; GEES BT-Prot. der 11. Sitzung, S. 213; WILLMS BT-Prot. der 22. Sitzung S. 408 und HANNOVER BT-Prot. der 22. Sitzung S. 422 f. (sämtlich SA-Protokolle aus 1966) vgl. auch ARNDT NJW 1965/430, 432.

menhalt" ausrichteten, die Förderungsmittel jedoch ausschließlich auf erhebliche sachliche (d.h. technische, finanzielle und ähnliche sächliche) Leistungen beschränkten.[79]

Im Grundsatz stimmte der SA auch mit den AE-Verfassern dahingehend überein, nicht schon das Fördern verfassungsfeindlicher Ideen durch ideologische Äußerungen zu pönalisieren, bei der Tatbestandsfixierung jedoch "bestand bei den SA-Mitgliedern Einigkeit darüber, daß eine Begrenzung der Förderungsleistungen auf sachliche Mittel zu einseitig wäre".[80] Nicht einmal auf den "mittleren" Vorschlag von HANNOVER[81] konnte man sich vereinbaren, der folgende tatbestandliche Klarstellung beinhaltete:

> "Eine strafbare Handlung i.S. der vorstehenden Absätze liegt nicht vor, wenn die verbotswidrig fortgeführte Parteiorganisation oder eine Ersatzorganisation lediglich durch Meinungsäußerungen eines Außenstehenden gefördert wird."

So bleibt denn auch die Frage offen, wie die vom SA im Grundsatz gebilligte Entpönalisierung des ideologischen "Unterstützens" tatbestandlich realisiert worden sein soll. Man ist in der Tat versucht, vom mageren Ergebnis her auf ein bloßes Lippenbekenntnis

---

79) so die §§ A 8/II Ziff. 2 und A 9/II Ziff. 2 AE. Mit dieser Restriktion entfallen auch die Bedenken gegen die Weitschweifigkeit des Begriffs des "organisatorischen Zusammenhalts", da die Zurverfügungstellung sachlicher Leistungen immer auch die innere Verbundenheit der Organisationsmitglieder tangiert. Dennoch wäre auch hier der Begriff "Organisation" weitaus klarer und daher vorzuziehen.

80) aaO. S. 6, S. Sp.

81) aaO.; gedacht als Zusatz zu § 90a/II und § 90b/II StGB a.F.

zu schließen.[82] Die "neue" Tatbestandsfassung des "Unterstützens", welche die Strafbarkeit des ideologischen Förderns in keiner Weise vermeiden kann, schiebt somit wieder der Rechtsprechung den "Schwarzen Peter" einer sach- und verfassungsgerechten Interpretation zu. Inwieweit insbesondere der BGH restriktiver urteilen und vor allem bei der indiziellen Beweisführung weniger großzügig sein wird, bleibt abzuwarten. Abgesehen von der erhöhten Erfolgsunwert-Qualifizierung haben die §§ 84/II und 85/II StGB für den Tatbestand des "Unterstützens" jedenfalls keine befriedigende, nachhaltige Eingrenzung gebracht.

VII: Die räumlichen Schranken des "Unterstützens"

Im Gegensatz zur gesetzlichen Regelung der §§ 90a, 90b StGB a.F. (1964) bringt das 8. StrÄG für die Organisationsdelikte einschneidende räumliche Beschränkungen:

1) Hinsichtlich des Organisations-Standortes

Die §§ 84 und 85 StGB übernehmen -wenn auch sprachlich etwas mißglückt[83]- die schon in § 18/1 VereinsG vorgezeichnete Tatbestandsbeschränkung auf den "räum-

---

82) Wie man es ja auch von seiten des BGH leider gewohnt ist, zunächst billigenswerte Grundsätze aufzustellen, diese aber in der Praxis durch elastische Einschränkungsklauseln ihrer Wirkung zu berauben; ein Blick auf die BGH-Argumentation zum Thema "Gesamtorganisation" (BGH NJW 1965/56), zum Thema "Kritik am KPD-Verbot" (BGH-Urt. v. 6.3.1961 - 3 StR 4/61, zit. bei WAGNER GA 1963/244 f. Nr. 27) sowie zur Frage der Abgrenzung zwischen zielbezogenem und organisationsbezogenem Werben (BGH NJW 1965/1445) belegt dies; vgl. auch ČOPIĆ, Grundgesetz, S.154, Anm.23.

83) vgl. SCHWARZ-DREHER § 84, 4).

lichen Geltungsbereich dieses Gesetzes". Den Äußerungen des SA zufolge[84] soll durch diese Eingangsformel klargestellt werden, daß der aufrechterhaltene oder unterstützte organisatorische Zusammenhalt[85] der verbotenen Partei im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehen muß, bei eventuellen grenzüberschreitenden Organisationen also nur der in diesem Bereich bestehende Organisationsteil[85] von Bedeutung ist. "Räumlicher Geltungsbereich dieses Gesetzes" ist gem. Art. 9/II Nr. 1 des 8. StrÄG der Raum der BRD ohne Berlin soweit Zuwiderhandlungen gegen Parteiverdikte in Frage stehen, gemäß Art. 9/I des 8. StrÄG der Raum der BRD einschließlich Berlin in den übrigen Fällen. Die Unterstützung einer in Berlin weiterdomizilierenden Partei, die für die übrige BRD im Verfahren nach Art. 21/II GG als verfassungswidrig verboten und aufgelöst wurde, ist somit straflos. Die Unterstützung einer etwa in der DDR weiterarbeitenden, in der BRD verbotenen Organisation ist nach dem Gesetzeswortlaut ebenfalls nicht mehr strafbar.

Es fragt sich, ob diese Regelung allein schon geeignet ist, der ausufernden BGH-Konstruktion der "Gesamtorganisation SED/KPD"[86] den Boden zu entziehen. Wenn man die Begründung des BGH in seinem Urteil vom 9.10.1964, in welchem er in analoger Anwendung

---

84) BT-Drs. V 2860, 1. Sp. Mitte.

85) Auch in dieser vom SA-Bericht nahezu wörtlich übernommenen Interpretation zeigt sich, daß im SA offensichtlich keine exakten Vorstellungen über den Unterschied zwischen "organisatorischem Zusammenhalt" und "Organisation" bestanden. Bei wortgetreuer Auslegung könnte man nämlich hier eine unterschiedliche Behandlung von inländischen Organisationen und ausländischen Organisationsteilen herauslesen.

86) s. hierzu oben B) V.

des § 18 VereinsG bereits diese räumliche Beschränkung auf § 90a StGB a.F. (1964) übertrug, einer näheren Untersuchung unterzieht, so muß man das verneinen:[87]

> "Es genügt für die Anwendung des neuen § 90a StGB, daß jedenfalls die Gesamtorganisation, deren Bestandteil die Einzelorganisation ist, über eine Organisation (d.h. eine andere Einzelorganisation) in der Bundesrepublik verfügt. Jede vom ZK der SED in die "Westarbeit" eingespannte Unter-Organisation ist bei ihrer Wühlarbeit in der Bundesrepublik auf dasselbe Ziel ausgerichtet. ... Sie (die Unterorganisationen) sind in Wahrheit nur unselbständige Teile einer Einheitsorganisation. Daher besteht kein rechtliches Hindernis, sie alle zusammen als "Gesamtorganisation" aufzufassen. Es braucht infolgedessen im Einzelfall nicht nachgewiesen werden, daß gerade auch die in Rede stehende sowjetzonale Einzelorganisation einen eigenen Organisationsteil in der Bundesrepublik unterhält. Vielmehr genügt die Feststellung, daß sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse als unselbständiger Bestandteil in die auch in der Bundesrepublik als Organisation vorhandene Einheitsorganisation der SED für "Westarbeit" eingegliedert ist."

Dieser Interpretation zufolge, wäre auch die Unterstützung einer in die "Westarbeit" eingespannten, ausschließlich in der DDR bestehenden Organisation strafbar. Auch unter dem Aspekt, daß an die Stelle der Organisation der "organisatorische Zusammenhalt" getreten ist, ergibt sich keine grundsätzliche Änderung. Letztendlich bedarf es hier einer weiteren gesetzgeberischen Klarstellung dahingehend, daß bei in der BRD bestehenden Teilorganisationen die Förderungsleistung unmittelbar an diese gerichtet sein muß.

2) Hinsichtlich des Begehungsortes: § 91 Ziff. 1 StGB

Neben der in den §§ 84 und 85 StGB bereits getrof-

---

87) BGH NJW 1965/56, 2. Sp.; a. A als hier MAURACH BT (5. Aufl.) S. 564.

fenen Eingrenzung des räumlichen Organisationsbereichs findet sich in § 91 Ziff. 1 StGB eine Beschränkung des Begehungsorts, wonach die Verbotszuwiderhandlung durch eine im räumlichen Geltungsbereich der §§ 84 und 85 StGB ausgeübte Tätigkeit begangen werden muß, um die tatbestandlichen Wirkungen überhaupt eintreten zu lassen. Insoweit handelt es sich hier um eine Spezialregelung gegenüber der bislang geltenden allgemeinen Regel des § 3/III StGB.[88] Wie SCHÖNKE-SCHRÖDER etwas widersprüchlich hervorhebt, liege die Bedeutung dieser Beschränkung allein darin, den im Ausland handelnden Täter nicht der Strafverfolgung auszusetzen, stelle also mehr eine prozessuale als eine materielle Exemtion dar.[89] Dem steht jedoch die vom SA klar herausgestellte materielle Motivation entgegen, im Verhältnis der beiden Teile Deutschlands einen aus dem Politischen Strafrecht eliminierten freien politischen Verständigungsraum zu schaffen und die strafrechtlichen Verbotszuwiderhandlungen räumlich wie personell auf den De-facto-Geltungsbereich der Art. 9 und 21 GG zu beschränken.[90]

3) Zusammenfassung

Insgesamt gesehen eine zunächst erfreuliche Loslösung des Gesetzgebers vom früheren globalen "DDR + BRD-Standpunkt". Einige Mängel weist jedoch auch diese Eingrenzung noch auf: der "Gesamtorganisations"-Konstruktion des BGH ist der Boden noch nicht ent-

---

88) s. hierzu auch BGHSt 20/164, 169.

89) (16. Aufl.) § 91 RdNr. 6.

90) BT-Drs. V/2860, S. 5/6.

zogen[91]; des weiteren weisen SCHÖNKE-SCHRÖDER[92] und SCHWARZ-DREHER[93] zutreffend darauf hin, daß derjenige, der seine Lebensgrundlage in der BRD hat, nur ins Ausland oder in die DDR zu gehen brauche, um persönlich ungefährdet seiner Aktivität freien Lauf zu lassen. So begrüßenswert die neue Regelung ist, sie wird in der Praxis wohl automatisch eine verstärkte Überwachung der aus dem Ausland und der DDR stammenden "Sendungen" zur Folge haben. Dennoch besteht keine rechtspolitische Notwendigkeit, diese im Ausland handelnden Täter zu privilegieren. Der Gesetzgeber sollte daher die beiden genannten Lücken der nunmehr geltenden gesetzlichen Regelung noch schließen.

VIII: Teilnahme und Versuch

1) Teilnahme

Entgegen dem Vorschlag der AE-Verfasser, die in den §§ A 8/III und A 9/III AE ausdrücklich eine über Abs. 2 hinausgehende Beihilfe zu Abs. 1 sowie generell eine Beihilfe zu Abs. 2 ausschließen, konnte sich der Gesetzgeber nicht zu einer entsprechenden Klarstellung in den §§ 84 und 85 StGB entschließen. Aus dem Bericht des SA[94] geht allerdings eindeutig hervor, daß die Mitglieder des SA überwiegend ebenfalls der Auffassung waren, die über Abs. 2 hinausgehenden Fälle "ungefährlicher Beihilfe"[95] straflos

---

91) s. vorstehend unter 1).

92) aaO. RdNr. 7; gerade das sind ja die agilen "aktivkämpferischen" Verfassungsfeinde.

93) aaO., 4.).

94) aaO., S. 6, 2. Sp.

95) so die Begründung des AE zu § A 8/III, S. 29.

zu lassen. Diese Einstellung dokumentiert sich auch in der strukturellen Tatbestandsreduzierung und -qualifizierung bei gleichzeitiger Ermäßigung der Strafdrohungen, Veränderungen, die nicht so recht verständlich wären angesichts des doch schon sehr weitgespannten Pönalbereichs der §§ 90a und 90b StGB a.F. (1964). Hinzukommt die Beibehaltung der beihilfeähnlichen Strafvorschrift gegen das Verwenden von Kennzeichen verbotener verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)[96] sowie die Neukonzipierung der Propagandatatbestände in § 86 StGB[97], denen gleichfalls Beihilfecharakter zukommt. Demgegenüber plötzlich beim "Haupttatbestand" die allgemeine strafgesetzliche Beihilferegelung stillschweigend einzuführen, müßte mit Recht als systematischer Bruch bezeichnet werden. Es mutet andererseits allerdings doch etwas merkwürdig an, wenn im Zuge einer Höherqualifizierung der Tatbestände die bisherigen Tatbestände mit Beihilfecharakter weitestgehend entfallen, die Beihilfe-Qualität jedoch nunmehr den unteren höherqualifizierten Tatbeständen zugemessen wird. Sachlogisch aber sind die Tatbestände der §§ 84/II und 85/II StGB als verselbständigte Beihilfevorschriften den §§ 84/I und 85/I StGB gegenüberzustellen. Die Äußerungen des SA lassen insoweit keinerlei Zweifel an den Vorstellungen des Gesetzgebers.

Die Gründe, die den SA dazu bewogen haben, auf eine ausdrückliche gesetzliche Negation weiterer strafbarer Beihilfehandlungen zu verzichten (Vermeidung überflüssiger Gesetzestexte und strafgesetzessystematischer Auslegungsschwierigkeiten) sind zwar anerkennenswert, tragen jedoch ausschließlich gesetz-

---

96) früher § 96b StGB.

97) früher z.T. in § 83 StGB erfaßt.

geberischen Formalbedürfnissen Rechnung, ohne dabei das materielle Bedürfnis nach exakter Kennzeichnung des mit Strafdrohung belegten Zuwiderhandlungsbereichs ausreichend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn anläßlich einer Gesetzesnovellierung eine Tatbestandsverkürzung vorgenommen wird, die nicht eindeutig aus der geänderten Tatbestandsfassung ersichtlich ist. Die von SCHÖNKE-SCHRÖDER[98] abweichend für zulässig erachtete "Beihilfe im Rahmen des § 84 StGB" macht deutlich, wie notwendig eine gesetzliche Klarstellung hier gewesen wäre.

Unstreitig ist die Strafbarkeit der Anstiftung. Die Strafe des Anstifters ist jedoch -der Akzessorietäts-Limitierung des § 50/III StGB zufolge- auch in den Fällen der §§ 84/I und 85/I StGB stets dem milderen Strafrahmen der §§ 84/II und 85/II StGB zu entnehmen.[99]

2) Versuch

Nach der positivgesetzlichen Regelung in den §§ 84/I,2 und 85/I,2 StGB ist die Versuchsstrafbarkeit für die minder schweren Verstöße ausgeschlossen.

Der AE verzichtet generell auf die Strafbarkeit des Versuchs, um im Bereich der Ersatzorganisationen keinen Auffang- oder Vorfeldtatbestand zu ermöglichen, der für jene Vereinigungen mißbraucht werden könnte, denen ihre Eigenschaft als Ersatzorganisation der verbotenen Partei nicht nachgewiesen werden kann.[100] Inwieweit diese Befürchtung ange-

98) (16. Aufl.) § 84 RdNr. 14 a.

99) ebenso SCHÖNKE-SCHRÖDER aaO.

100) s. Begründung zu § A 8 AE, S. 29.

sichts der generellen Einführung des Verbots- und Feststellungsprinzips in die §§ 84 und 85 StGB noch realistisch ist, mag dahinstehen. Unabhängig davon dürften jedoch die Strafrahmen der §§ 84/II und auch 85/II StGB ausreichen, um die Gefährlichkeit eines Versuchs, als Rädelsführer oder Hintermann zu agieren, angemessen "strafhonorieren" zu können. Die Versuchsstrafbarkeit erscheint daher auch in den §§ 84 und 85 StGB generell entbehrlich.[101)]

IX: Zusammenfassender Umriß des "Unterstützens"

Verdichtet man die vorstehenden gesetzesanalytischen Ergebnisse auf den Tatbestand des "Unterstützens" hin, so ergeben sich folgende Kriterien:

1) Er ist Feststellungs-akzessorisch, d.h. soweit er sich auf Originär-Organisationen bezieht, muß eine rechtskräftige Verbotsentscheidung vorliegen, soweit er sich auf Ersatzorganisationen bezieht, bedarf es einer vorausgehenden exekutivlichen oder quasi-exekutivlichen Feststellung der Ersatzorganisations-Eigenschaft. Das Vorliegen dieser Vor-Entscheidungen ist nicht Prozess-, sondern Tatbestandsvoraussetzung. Das sog. Feststellungsprinzip ist somit generell eingeführt. Dennoch verbleibt dem Strafrichter noch ein eigenständiger Feststellungsspielraum, nämlich insoweit, als er zu prüfen hat, ob eine Organisation als verbotene Originär-Organisation zu behandeln ist oder als Ersatzorganisation. Es bedarf daher keiner erneuten Entscheidung der Exekutive oder des BVerfG, wenn der Strafrichter zu der Auffassung gelangt, die betreffende Organisation sei keine Ersatzorganisation

101) ähnlich BACKES, Rechtsstaatsgefährdungsdelikte, S. 192.

sondern mit der verbotenen Partei ganz oder zum Teil identisch.[102] Nicht auszuschließen ist allerdings dann auch die Möglichkeit, daß der Strafrichter eine von der Exekutive bereits als Ersatzorganisation gekennzeichnete Organisation als die verbotene Originär-Organisation "entdeckt"; dieser Fall dürfte jedoch nur theoretische Bedeutung erlangen. Generell nicht geregelt ist der Tatbestand des "Unterstützens" einer parteistrukturierten Ersatzorganisation für eine verbotene Vereinigung. Ob man diesen Tatbestand ohne gesetzliche Fixierung im Wege einer ausdehnenden Auslegung der in den §§ 84 und 85 StGB behandelten Tatbestände noch rechtsstaatlich unbedenklich judizieren kann, ist zweifelhaft; er sollte expressis verbis schnellstens vom Gesetzgeber "nachgeliefert" werden.[103]

2) Wie die Tatbestände des "Aufrechterhaltens" und des "mitgliedschaftlichen Betätigens" ist auch der Tatbestand des "Unterstützens" mit dem weiteren potentiellen Makel verfassungswidriger Judizierung infolge nicht genügender Berücksichtigung des auch für parteistrukturierte Ersatzorganisationen geltenden Parteienprivilegs des Art. 21/II GG behaftet.[104]

3) Die Tathandlung ist bezogen auf den "organisatorischen Zusammenhalt" der Organisationsmitglieder. Dieses Bezugselement ist nicht eindeutig bestimmbar, da es zu sehr auf subjektive Kriterien abstellt. Die Interpretationsweite des Begriffs läßt es zu, daß auch die Förderung des nur noch existierenden Organisationsapparates tatbestandsmäßig sein kann.

---

102) vgl. hierzu auch SCHÖNKE-SCHRÖDER aaO., RdNr. 6 a; SCHWARZ-DREHER (33. Aufl.) § 84 2 B; LK (9. Aufl.) § 84 Anm. 20; vgl. auch SA-Bericht aaO., S. 5.

103) Entsprechendes gilt selbstverständlich für das "Aufrechterhalten" und das "mitgliedschaftliche Betätigen".

104) vgl. BACKES, Rechtsstaatsgefährdungsdelikte, S. 190.

4) Im Gegensatz zu dem sich als Mitglied im Organisationsverband Betätigenden ist Täter des "Unterstützens" formell und materiell ein Nichtmitglied, also ein Außenstehender.

5) Die Modalitäten des "Aufrechterhaltens" und "Unterstützens" sind ihrem prinzipiellen sachlichen Gehalt nach identisch; die Wahl verschiedener Förderungsbegriffe durch den Gesetzgeber hat allein Kennzeichnungsgründe.

6) Die Abgrenzung des "Unterstützens" "nach oben" ist so vorzunehmen, daß lediglich alle die Spitzenpersönlichkeiten, die letztlich für die Organisation in Bestand und/oder Funktion in maßgeblicher Weise, d.h. führend und richtungsweisend verantwortlich zeichnen, aus den qualifizierten Tatbeständen der §§ 84/I und 85/I StGB zu verurteilen sind. Die von den AE-Verfassern vorgeschlagene Ersetzung der Täterbegriffe "Rädelsführer" und "Hintermann" durch die Tätigkeitsbezeichnung "maßgebend dazu beitragen" dient der tatbestandlichen Klarstellung weit besser als leitbildartige Täter-Typisierungen; sie sollte daher auch vom Gesetzgeber übernommen werden. [105)]

7) Die Abgrenzung des "Unterstützens" "nach unten" ist nach Wegfall des "Werbens" und der positivgesetzlichen Höherqualifizierung mitgliedschaftlicher Tätigkeit so vorzunehmen, daß Förderungsaktivitäten von organisationserheblichem Effekt erforderlich sind, unbedeutende Unterstützungsleistungen also nicht mehr ausreichen. Entsprechend dem "mitgliedschaftlichen Betätigen" erschiene auch eine positivgesetzliche Höherqualifizierung des "Unterstützens" unbedingt wünschenswert (z.B. auf "erhebliches Unterstützen").

---

105) ebenso BACKES aaO., S. 192; vgl. auch ČOPIĆ, Grundgesetz, S. 155 ff.

8) Nach wie vor verlangt das "Unterstützen" einen tatsächlich eingetretenen Förderungseffekt auf seiten der Organisation. Die bloße -erfolglos gebliebene- Förderungsaktivität wird vom Tatbestand nicht erfaßt.

9) Die Skala der tatbestandsmäßigen Unterstützungsmittel ist durch die Einschränkung des tatbestandlichen Bezugsobjekts auf den "organisatorischen Zusammenhalt" keineswegs eingeengt worden. Nach wie vor ist neben der sachlichen auch ideologische Unterstützung tatbestandsmäßig, sofern sie den "organisatorischen Zusammenhalt" fördert. Nachdem der Begriffskomplex des "organisatorischen Zusammenhalts" in entscheidenden Bereichen subjektiv intendiert ist, kommt dem Strafrichter nun die schier unlösbare Aufgabe zu, die effektive Förderung dieses subjektiven Bereichs nicht nur festzustellen sondern auch sachgerecht zu quantifizieren.

10) Nach wie vor verlangt der Tatbestand des "Unterstützens" nicht unbedingt direkten Vorsatz; dolus eventualis genügt. Die großzügige Indiz-Rechtsprechung des BGH bleibt damit praktisch ungeschmälert erhalten.

11) Der unterstützte "organisatorische Zusammenhalt" muß sich im Bereich der BRD (z.T. ohne Berlin) befinden. Die "Unterstützung" muß durch eine im räumlichen Geltungsbereich der §§ 84 und 85 StGB ausgeübte Tätigkeit begangen werden. So begrüßenswert beide räumliche Einschränkungen sind, so können sie doch noch nicht als ausgereift bezeichnet werden: die erstere vermag der BGH-Konstruktion der "Gesamtorganisation SED/KPD" nicht den Boden zu entziehen, die letztere bietet Lücken für auf das Inland bezogene Auslandstaten von Inländern.

12) Beihilfe im technischen Sinne des § 49 StGB ist in den §§ 84 und 85 StGB generell ausgeschlossen. Auch insoweit vermißt man stark eine gesetzgeberische Klarstellung ähnlich derjenigen in den §§ A 8/III und A 9/III AE.

13) Die Strafbarkeit des Versuchs ist nur für die schweren Verstöße der §§ 84/I und 85/I StGB vorgesehen. Sie ist auch hier nicht unbedingt erforderlich.[106)]

---

106) so zutreffend auch BACKES, aaO.

D) Rechtskritischer Teil

Die verfassungsrechtlich zulässige Reichweite des "Unterstützens" i.S. der §§ 84/II und 85/II StGB

Wurden im rechtshistorischen Teil dieser Untersuchung die tatbestandlichen Wurzeln der heutigen Organisations-Förderungstatbestände aufgedeckt und im gesetzesanalytischen Teil die formalgesetzlichen Unzuträglichkeiten dieser Tatbestände in den §§ 84/II und 85/II StGB herauskristallisiert, so bedarf es nunmehr noch einer verfassungskritischen Beleuchtung des "Unterstützens" de lege lata. Die neuere Rechtsprechung des BVerfG zum politischen Organisations-Strafrecht wird dabei am Ende dieses verfassungsrechtlich-rechtskritischen Teils behandelt, einmal um hieran die gewonnenen rechtspolitischen Forderungen zu messen, zum anderen um die wesentlichen Mängel der §§ 84 und 85 StGB nochmals in praxi zu demonstrieren.

I. Die prinzipielle verfassungsrechtliche Grundposition des Politischen Strafrechts

1) Schutzfunktion und materielle Verfassungsmäßigkeitsgarantie

Es gehört heute zum unbestrittenen verfassungshistorischen aber auch verfassungsinterpretatorischen Erkenntnisgut, daß die Väter unseres Grundgesetzes mit einem sehr kritischen Blick zurück auf Weimar[1)] die Zielvorstellung verfolgt haben, die Wiederholung eines mit formal-legalen Mitteln bewerkstelligten Demokratie-Verfalls ein für allemal zu verhindern.

---

1) s. hierzu beispielsweise die Ausführungen bei MAUNZ-DÜRIG, Art. 18 RdNrn. 4 und 50.

Dieser Programmatik entspricht materiell die grundgesetzlich verankerte Exemtion der "unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte" aus der Dispositionsbefugnis des Gesetzgebers, die bewußte Aufwertung der Grundrechte von deklamatorischen Programmsätzen zu echten Ansprüchen i.S. subjektiv-öffentlicher Rechte sowie die lückenlose Bindung aller Staatsgewalt an diese aktualisierten Grundrechte -auch des Verfassungsgesetzgebers, wie Art. 79/III GG ausweist. Funktionell haben die Verfassungsväter neben den politischen Stabilisierungsfaktoren der Art. 52 ff., 62 ff. und 67 ff. GG und der Institutionalisierung einer starken, politisch unabhängigen Verfassungsgerichtsbarkeit mit den Verfassungsschutz-Bestimmungen der Art. 9/II, 18 und 21/II GG zusätzliche Schutzvorkehrungen getroffen, die in ihrer spezifischen Schutzfunktion zugunsten der freiheitlich demokratischen Grundordnung[2] effektiv den gegenüber der Weimarer Republik "verstärkten" Schutz unserer freiheitlichen Demokratie ausmachen[3] und damit in der Tat die Demokratie aus ihrer wertrelativistischen formalen "Konsequenz bis zum Selbstmord"[4] befreit haben. Ob man diese bewehrte Demokratie nun als "abwehrbereit"[5], "streitbar"[6] oder gar "militant"[7] bezeichnet oder sie schlicht als "aufgewertet"[8]

---

2) Nach feststehender Rspr. und h.L. sind die Schutzgüter der "verfassungsmäßigen Ordnung" in Art. 9/II GG und der "freiheitlich demokratischen Grundordnung" in den Art. 18 und 21/II GG identisch. Vgl. hierzu BGHSt 7/222, 226 f.; 9/285, 286; BVerfGE 6/32, 38; WILLMS, Staatsschutz, S. 20; MAUNZ-DÜRIG Art.18 RdNr. 47 mit weiteren Nachweisen.
a.A.v.MANGOLDT-KLEIN Art. 18, Anm. II, 5) und III 4b) sowie HUBER, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bd. I S. 254 f. Differenzierend: RIDDER DÖV 1963/325 - s. hierzu ULLRICH, Grenzen der Vereinigungsfreiheit, S. 116 ff.

3) vgl. BACKES, Rechtsstaatsgefährdungsdelikte, S. 159.

4) so GASTROPH S. 88 im Anschluß an NAWIASKY.

5) MAUNZ-DÜRIG aaO. RdNr. 6; Art. 79 RdNr. 29.

6) BVerfGE 5/85, 139.

charakterisiert, ist letztlich nur eine Frage des politischen Geschmacks. Entscheidend ist, daß mit dem offenen Bekenntnis zur absolut wertgebundenen Demokratie unsere freiheitlich demokratische Grundordnung verfassungsstabilisiert worden ist.

Diese Entscheidung von der nur wertorientierten zur wertgebundenen und wertverteidigenden Demokratie der verfassungsintegrierten Auseinandersetzung mit dem Verfassungsfeind impliziert konsequenterweise die Verfassungsgarantie, zur Bekämpfung des Verfassungs-Notstandes nur die von der Verfassung selbst gebotenen und zugelassenen Mittel zu verwenden: über die Verfassung hinaus oder neben ihr darf sich auch der Verfassungs-Notstand kein eigenes Recht erzwingen. Die Eskalationsdevise, man könne "den Kampf mit den totalitären Mächten nur bestehen, indem man noch härter sei als jene"[9] findet in dieser Basisentscheidung unseres Grundgesetzes keine Legitimierung; im Gegenteil: gerade diese Entscheidung "pro virtute", für die Werthaftigkeit, wird zu einer Garantie rechtlicher und faktischer Polizeifestigkeit der Freiheit vor weitergreifenden, exzessiven "verfassungsschützenden" Maßnahmen. Das bedeutet konkret, daß die Entscheidung über die Begrenzung der Freiheit ausschließlich und endgültig durch das Grundgesetz getroffen wird; der Gesetzgeber transformiert, Exekutive und Judikative konkretisieren nur noch diese Freiheitsbeschränkungen.[10]

---

7) THOMA zit. nach GALLWAS, S. 91, Fußnote 225.

8) vgl. MAUNZ-DÜRIG Art. 18 RdNr. 2.

9) zit. nach GÜDE, Probleme, S. 27.

10) vgl. FÜSSLEIN NNS S. 435; v.FELDMANN DÖV 1965/30; v. MANGOLDT-KLEIN Art. 9/III, 3, S. 318; HESSE, Grundzüge S. 137; GASTROPH S. 91; SCHNORR, Komm. S. 33 und § 3 RdNr. 4; MAIHOFER, Staatsschutz, S. 8 f.; RIDDER DÖV 1963/323.

Beinhaltet diese Verfassungsmäßigkeitsgarantie somit, daß jede die Freiheit tangierende einfachgesetzliche Vorschrift in jeglichem Umfang und aller Auswirkungen von der Verfassung gedeckt ist, so stellt sich der Legislative bei der Gesetzeskonzipierung, der Exekutive und Judikative bei der Gesetzesanwendung zudem unabweisbar die Aufgabe, darauf zu achten, daß "die Wechselwirkung zwischen Strafnorm und Freiheitsrecht von der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung des Freiheitsrechts im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat reglementiert wird".[11] Entsprechend bedarf es immer eines gewichtigen Gegengrundes, um aus einer im Normalfall freien Betätigung eine strafbare Handlung werden zu lassen,[12] des weiteren muß das Maß der objektiven Strafwürdigkeit dem Gewicht dieses Gegengrundes korrespondieren.

Konkretisiert auf das Politische Strafrecht, erwächst dem Strafgesetzgeber auch dann keinerlei eigenständige Rangerhöhung i.S. einer gelockerten Verfassungsbindung, wenn er unmittelbare Ausführungsvorschriften der grundgesetzlichen Verfassungsschutz-Normen zu konzipieren hat. Gleiches gilt für den Strafrichter, der aus der Materie "Verfassungsschutz" keineswegs eine Legitimation für eine verminderte verfassungsgesamtkritische Betrachtungsweise erhält. Politisches Strafrecht erzwingt keinerlei verfassungsinkonformen "Maßnahme"-Präferenzen.[13]

Für Unterstützungstatbestände i.S. der §§ 84/II und

---

11) BVerfGE 7/198, 208.

12) GÜDE, Probleme, S. 20; ebenso MAIHOFER, aaO., S 16 f.

13) vgl. hierzu auch MAIHOFER aaO., S. 11 f.

85/II StGB bedeutet das zunächst einmal unbedingte Ausrichtung an Wortlaut, Sinn und Zielfunktion der zugrundeliegenden Illegalisierungstatbestände der Art. 9/II und 21/II GG. Die Schutzfunktion dieser Straftatbestände erhält also ihre Konturen ausschließlich aus der Schutzfunktion ihrer grundgesetzlichen Basisnormen.

2) Schutzfunktion und formelle Verfassungsmäßigkeitsgarantie

Neben der unmittelbaren materiellen Verfassungsgebundenheit des Politischen Strafrechts bewirkt auch das "objektiv-rechtliche"[14] Prinzip der Rechtsstaatlichkeit in seiner Mischung von Prinzipien und Verfahrensregeln als Grundlagen unserer rechtlichen Gesamtordnung eine mehrfache Limitierung des staatlichen Verfassungsschutzstrebens. Dieses Rechtsstaatsprinzip, das insbesondere im Hinblick auf die Art. 1/I, 3, 19/II und 28 GG keineswegs absolut formell zu begreifen ist, sondern insoweit klare materielle Grundelemente zum Inhalt hat[15], wirkt spezifisch in zweifacher Weise auf das Politische Strafrecht der BRD ein: über die straftatbestandliche Garantiefunktion und über das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zwischen angestrebtem Zweck und eingesetzten Mitteln. Beide Katalysator-Funktionen sollen nachfolgend kurz verdeutlicht werden.

a) Die straftatbestandliche Garantiefunktion

Der in Art. 103/II GG verfassungsrechtlich verankerte und gleichlaufend in § 2/I StGB auch straf-

14) MAUNZ-DÜRIG Art. 20 RdNr. 71.

15) s. hierzu HESSE, Grundzüge, S. 74 ff., 77.

gesetzlich nochmals bestärkte Fundamentalsatz allen rechtsstaatlichen Strafrechts: " nullum crimen, nulla poena sine lege" weist dem Politischen Strafrecht eine den politischen Freiheitsraum des Aktivbürgers absichernde absolute Garantiefunktion zu: Hängt der staatliche Strafverfolgungsanspruch davon ab, daß die Tat zur Tatzeit gesetzlich bestimmt ist, so bewirkt eine entsprechende Ausformulierung der Tatbestände des Politischen Strafrechts ein Zweifaches: in Wahrnehmung der Verfassungsschutzfunktion kennzeichnet sie den mit Strafdrohung belegten Aktionsraum, zugleich zieht sie damit die Grenze zum Bereich des strafrechtlich Irrelevanten. Diese -im Prinzip allem Tatbestandsstrafrecht innewohnende- sich auf dem Subtraktionswege ergebende Strafreiheitsgarantie besagt für den politischen Raum konkret, daß alle politische Betätigung des Aktivbürgers, die nicht dezidiert von einem Tatbestand des Politischen Strafrechts erfaßt ist, frei von staatlichen Strafverfolgungsmaßnahmen bleiben muß.[16] Nimmt man noch den unserem Strafrecht innewohnenden Grundsatz hinzu, daß nur eine schuldhafte, rechtswidrige Erfüllung eines Straftatbestandes strafbar ist, so erweist sich die freiheitsschützende Funktion eines Tatbestandsstrafrechts auch darin, daß eine willkürliche Bestrafung ohne Schuld, allein aus Gründen des Staatsinteresses ausgeschlossen ist.[17] Diese freiheitsschützende Funktion bezieht sich jedoch nur auf den Bereich des strafrechtlich Irrelevanten, sie besagt nicht, daß das strafrechtlich positiv Garantierte mit dem materiell-verfassungsrechtlich Ga-

---

16) so auch MAIHOFER, Staatsschutz, S. 16.

17) vgl. GÜDE, Strafrecht, S. 121 und Probleme, S. 12.

rantierten unbedingt identisch sein muß: gerade das Politische Strafrecht stellt im Hinblick auf seine Bewehrungsfunktion gegenüber der Verfassungsschutz-Trias der Art. 9/II, 18 und 21/II GG erst die "Nachhut" staatlicher Verfassungsschutzaktivität dar; strafrechtlich u.U. noch nicht erfaßbare Bereiche politischer Tätigkeit können also bereits durch das BVerfG bzw. die Exekutive mit entsprechenden Sanktionen belegt worden sein.

Eben nur auf dem Gebiet des strafrechtlichen Verfassungsschutzes erlangt, wie es MAIHOFER formuliert hat, das Politische Strafrecht über Art. 103/II GG im Hinblick auf die politische Betätigung der Bürger die verfassungsmäßige Funktion einer "MAGNA CHARTA LIBERTATUM" des politischen Aktivbürgers.[18)]

Voraussetzung für eine konkretisierte Schutzfunktion und die entsprechende komplementäre Freiheits-Garantiefunktion des Politischen Strafrechts ist allein die "gesetzliche Bestimmtheit" der Tatbestände i.S. des Art. 103/II GG = § 2/I StGB. Was hierunter generell zu verstehen ist, läßt sich zunächst nur von der grundsätzlichen Zielvorstellung her umreißen: die Ausformulierung der einzelnen Straftatbestände und die Festlegung der Strafdrohungen ist so zu verdichten, daß sie eine eindeutige, "feste und zuverlässige Grundlage für die Rechtsprechung bilden"[19)]; die Tatbestandsbe-

---

18) aaO. und Strafrechtsreform, S. 74.; vgl. hierzu auch WOESNER NJW 1963/273 ff., 274.

19) vgl. SCHÖNKE-SCHRÖDER, 12. Aufl., § 2 RdNr. 64. S. auch WELZEL, Lehrbuch, S. 22. Das bedeutet keine Absage an abstrakte Tatbestandsmerkmale. Der Gesetzgeber kann insoweit rechtsstaatlich unbedenklich dem Richter als seinem "Partner" (MAIHOFER, Annales, S. 28) die Konkretisierung überlassen. Kritisch KIELWEIN S. 133 ff.

schreibung muß so transparent sein, daß -vielleicht auch erst im Wege einer unschwer nachvollziehbaren Auslegung - substantiell kalkulierbar und "ausrechenbar" wird, ob ein geplantes Handeln strafbar ist[20], oder, wie es H.MAYER[21] ausgedrückt hat: "der Gesetzgeber muß die Tatbestände so bestimmt formulieren, daß keine unerträglichen Zweifel übrig bleiben, ob eine Handlung erlaubt oder verboten ist"; die Strafdrohungen müssen entsprechend so fixiert sein, daß Strafart und Strafrahmen für den Strafrichter eindeutig bestimmt sind.[22]

Was die Bestimmtheit des Tatbestandes anbetrifft, so verweist Art. 103/II GG den Strafgesetzgeber keineswegs auf eine selbstmörderische Kasuistik im ohnehin sehr begrenzten Bereich des rein Deskriptiven.[23] Verlangt werden muß aber zumindest eine leitbildmäßige Kennzeichnung der vom Gesetzgeber für strafwürdig erachteten Lebenssachverhalte in Form einer Konkretisierung ihrer konstitutiven, charakteristischen oder substantiellen Merkmale. Dabei ist an diese Leitbild-Konzeption dann ein besonders strenger Maßstab anzulegen, wenn Leitbildelemente bereits in anderen oder früheren Tatbeständen differierende Inhalte haben bzw. hatten und das gewollte Spezifische der neuen Leitbildfunktion nicht ausreichend aus sonstigen,

---

20) SCHWARZ-DREHER, 33. Aufl. § 2, 1 B b; vgl. BGHSt 11/377; BVerfG NJW 1962/1564 und NJW 1969/1759.

21) Materialien zur Strafrechtsreform, Bd. 1, Gutachten über das Thema: "Die gesetzliche Bestimmtheit der Tatbestände", S. 259 ff., 272 (Bonn 1954).

22) s. hierzu SCHWARZ-DREHER aaO. 1 B c).

23) Bedenklich pauschalierend andererseits z.B. BVerfG NJW 1969/1759 (mit weiteren Lit.- und Rspr.-Hinweisen).

z.B. entwicklungsgeschichtlichen oder gesetzestechnischen Vorgängen erfaßbar wird.

Die verfassungsmäßige Grenze dieser Leitbild-Normierung ist jedenfalls dann überschritten, wenn sie keinerlei eindeutige Kennzeichnung des Strafwürdigen und Straferfordernden[24] mehr ermöglicht, wenn vernünftige Auslegungsversuche zu verschiedenen, wenn auch vernünftigen Ergebnissen führen, ohne daß evident wird, welches Ergebnis das "richtige" ist. Als Beispiel einer Art. 103/II GG zuwiderlaufenden gesetzgeberischen Fehlleistung sei hier nur auf das Tatbestandsmerkmal "sich richten gegen" des früheren § 90a a.F. StGB (1951) hingewiesen.

b) Das Verhältnismäßigkeitsprinzip

aa) Der generelle verfassungsrechtliche Rang.

Der verfassungsgesetzliche Standort des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist nicht unbestritten, allerdings ist man sich in Literatur und Rechtsprechung weitestgehend darüber einig, daß diesem prozeduralen Eingriffsprinzip Verfassungsrang zukommt.[25] Unabhängig davon, ob man nun die unmittelbare posi-

---

24) s. hierzu SAX BNS S. 909 ff., 931 ff.; ferner HAMANN NJW 1962/1845, 1846.

25) vgl. z.B. DÜRIG AÖR 81/117, 146; BGH-Gutachten des 1. Zivilsenats abgedruckt in BGHSt 4/375 ff.; ZIPPELIUS DVBl. 1956/353 ff.; MAUNZ-DÜRIG Art. 1 RdNr. 30 m. weit. Nachw.; BVerfGE 3/383, 399 in ständiger Rspr. zuletzt s. NJW 1966/243, 244; s. auch die Übersicht bei HAMANN, Kommentar, S. 46 unter cc); a.A. v.MANGOLDT-KLEIN S. 557, 560; WERNICKE BK Erl. II 2 a zu Art. 19 GG; bes. auch H.KRÜGER DÖV 1955/598. Auf die äußerst differenzierten Deduktions- und Anwendungsversuche von LERCHE, Übermaß und Verfassungsrecht, (bes. S. 223 ff., 239 ff.) sei hier nur hingewiesen; auch LERCHE bejaht den Verfassungsrang des Verhältnismäßigkeitsprinzips bzw. Übermaßverbots.

tivrechtliche Basis des Verhältnismäßigkeitsprinzips in Art. 19/II GG oder in Art. 1/I GG selbst erblickt, erweist sich jedenfalls seine Zielfunktion als Ausfluß der elementaren Menschenwürde-Sphäre und besteht verfassungsgrundsätzlich darin, zu verhindern, daß der Mensch jenseits des Kernbereichs der sachtypischen Wesensgehaltsgrenzen der Einzel-Grundrechte i.S. des Art. 19/II GG[26] durch die staatliche Allmacht zum Objekt, zum Werkzeug, zur indifferenten, vertretbaren Sache herabgewürdigt wird. Die Einwirkungsschwelle des Verhältnismäßigkeitsprinzips liegt überall dort, wo der Mensch von seiten des Staates mit härteren oder weitergreifenden Mitteln belegt werden soll, als vom zu erreichenden Gemeinwohlzweck her gefordert wird. Alimentierendes Erkenntnisgut ist, daß jedes unverhältnismäßige Mehr an staatlichen Eingriffs-Mitteln eo ipso den Menschen selbst gleichermaßen zum Mittel staatlicher Zwecke entpersönlicht.[27]

Diesem Prinzip der Verhältnismäßigkeit zwischen Eingriffsintensität und Zweckerreichung entsprechend, das uneingeschränkt auch den Bereich des Verfassungsschutzes "kontrolliert", wäre es schlechthin verfassungswidrig, den individuell agierenden oder den organisierten Verfassungsfeind von vornherein und generell mit der zweischneidigen Waffe[28] des Politischen Strafrechts bekämpfen zu wollen, solange noch die Möglichkeit von exekutivlichen oder quasiexekutivlichen Sanktionen gegen den Individualtäter oder den Organisationsverband gegeben ist und deren Anwendung generell geeignet

---

26) vgl. MAUNZ-DÜRIG RdNr. 80.

27) DÜRIG AÖR 81/117, 146.

28) v.LISZT, Zweckgedanke, S. 161.

und aussichtsreich erscheint. Allgemeiner ausgedrückt gilt in einem freiheitlich orientierten Rechtsstaat als Ausdruck des verfassungsmäßigen Willkürverbots das Prinzip der unbedingten Subsidiarität des Einsatzes der Machtmittel des Strafrechts gegenüber hoheitlichen Mitteln, die den Betroffenen weniger beschweren (weil sie z.B. gegenständlich begrenzter, objektnäher oder schlicht von geringerer Intensität sind), das geschützte Rechtsgut potentiell aber ebenso wirksam verteidigen können.

Gerade im Bereich des Verfassungsschutzes, wo staatliche Eingriffe in den essentiellen politischen Lebensprozess unserer freiheitlichen Demokratie zur Debatte stehen, kommt der strikten Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips eine besondere Funktion zu, die MAIHOFER[29] im Anschluß an v.LISZT[30] folgendermaßen umreißt: "Die Stellung der Politischen Justiz in einem Rechtsstaat ist prinzipiell die einer ultima ratio der Sozialpolitik". Das bedeutet, daß der Einsatz des Politischen Strafrechts nicht nach Willkür zum Zwecke des Staatsschutzes und nicht mit beliebigen unangemessenen und unverhältnismäßigen Mitteln möglich ist, sondern in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat erst dann und nur insoweit gerechtfertigt erscheint, wie der Einsatz dieser "ultima ratio der Sozialpolitik" absolut geboten ist, weil alle anderen Mittel der Politik versagen; doch auch diese äußerste Selbstverteidigung des Staates unter Inanspruchnahme des Politischen Strafrechts darf wiederum nur mit den Mitteln der "relativ

---

29) Staatsschutz, S. 12, ferner: Menschenbild, S. 18 und Strafrechtsreform, S. 74; vgl. ferner RUHRMANN, Staatsgefährdung, S.121 und HEINEMANN, Reform, S. 5.

30) aaO.

schwächsten" d.h. gerade ausreichenden "Gegenwirkung"[31] durchgeführt werden; letzteres bedeutet z.B. auch, daß Strafrahmen und Nebenfolgen der Intensität der abzuwehrenden Staatsfeindlichkeit entsprechen müssen.

Die Devise, die allein rechtsstaatlichem Denken entspricht, heißt hier eben nicht: Allzuständigkeit der Politischen Justiz, heißt nicht: "Keine Freiheit den Feinden der Freiheit", sondern -absolut-: Nicht mehr, als das Notwendige und Unerläßliche befehlen, den so begrenzten und der Verfassung gemäßen "Gesetzesbefehl" aber auch getreu achten und verwirklichen[32], oder wie es GÜDE konkret für den Bereich des strafrechtlichen "Staatsschutzes" ausgedrückt hat: "Nicht mehr Strafrecht als notwendig, nicht mehr Strafrecht als gerecht".[33]

bb) Die spezielle strafrechtliche Ausprägung: die Zweckgebundenheit der Strafe

Wurde die Subsidiarität des Politischen Strafrechts vorstehend aus dem mit unmittelbarem Verfassungsrang ausgestatteten Verhältnismäßigkeitsprinzip hergeleitet, so ergibt sich diese -auch ohne Zwischenschaltung eines verfassungsunmittelbaren Kontroll-Regulativs- mittelbar ebenso aus dem Wesen des Strafrechts in einem freiheitlichen Staat, aus der Zweckgebundenheit der Strafe, wobei man letztlich feststellt, daß sowohl das oben aufgezeigte Verhältnismäßigkeitsprinzip genereller Natur als auch das "Spezialprinzip" der Zweckgebunden-

---

31) Staatsschutz S. 12; ebenso WILLMS, Pol. Meinung, S. 33; a.A. WAGNER, Pol.Meinung 1962, S.46.

32) so WILLMS, Staatsschutz, S. 10.

33) Diskussionsbeitrag zur ARD-PANORAMA-Sendung vom 4.1.1965, Nr. 117, Funkmanuskript S. 21.

heit der Strafe ihre Wurzeln im selben Verfassungsbereich schlagen: der Unantastbarkeit der Würde des Menschen. Geht man, wie es v.LISZT[34] schlagwortartig formuliert hat, davon aus, daß die Anwendung der Strafe "Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung" ist, daß aber nur die absolut "notwendige Strafe auch gerecht ist", so erscheint das Resümee MAIHOFERs[35], daß die Strafjustiz als ultima ratio der Sozialpolitik anzusehen ist, z.B. allein schon angesichts der heute in Rechtsprechung[36] und Literatur[37] zu § 626 BGB allgemein vertretenen Zulässigkeit einer Verdachtskündigung[38], als äußerst aktuelles Postulat. Keineswegs antiquiert erscheinen daher auch die Mahnungen und Warnungen v. LISZTs[39], die, in einem etwas erweiteren Rahmen die sozialpolitische Notwendigkeit der Zweckge-

---

34) aaO.; ebenso MAIHOFER, Menschenbild S. 18.

35) aaO., im Anschluß an v.LISZT aaO.

36) s. bes. das Urteil des BAG vom 23.2.1961 (BAGE 11/6 ff.), 2. Leitsatz: "Ist ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, der Mitglied der KPD bis zu ihrer Auflösung war, verdächtig, an einer Aktion zur Fortsetzung der aufgelösten Partei teilgenommen zu haben (§ 42 BVerfGG), so kann ein solcher Verdacht bei dem Interesse daran, den öffentlichen Dienst von noch aktiven Anhängern einer (solchen) Partei frei zu halten, auch dann ein wichtiger Kündigungsgrund sein, wenn die Mitgliedschaft des Arbeitnehmers bei der KPD, bevor sie verboten war, das Arbeitsverhältnis nicht belastet hat".

37) vgl. HUECK, § 1 KSchG, RdNr. 35b m. weiteren Nachweisen; HUECK-NIPPERDEY S. 530 m. Nachw..

38) s. ferner auch GRIMM, S. 158.

39) Zweckgedanke, S. 161.

bundenheit der Strafe auch heute noch treffend kennzeichnen: "Es läßt sich eine schwerere Versündigung gegen die die Zweckgebundenheit des Strafrechts und gegen unsere freiheitlich-rechtsstaatliche Verfassung gar nicht denken, als die Vernichtung oder schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen, psychischen, wirtschaftlichen und sozialen Existenz eines Mitbürgers durch verschwenderische Verwendung der Strafe und sei es "nur" (!) durch Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wo sie nicht unabweislich durch die Bedürfnisse der Rechts- und Gemeinschaftsordnung gefordert wird".[40]

3) Zusammenfassung

Die vorstehenden Erörterungen haben deutlich werden lassen, daß dem Politischen Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland keineswegs der Charakter eines verfassungsexternen, willkürhaften Ausnahmerechts zukommt. Es handelt sich hier vielmehr um strafrechtliche Tatbestände, die zwar aufgrund ihrer materiellen und funktionellen Zielvorgabe von existentieller Bedeutung für Staat und Verfassung sind, dennoch aber in Konzeption, Detailausgestaltung und Gesamtwirkung absolut verfassungskonform sein müssen. Diese unlösbare Verfassungsklammer ist jedoch nicht nur negativeinschränkend zu begreifen, denn sie schafft -sei es nun über Art. 9/II, Art. 18 oder Art. 21/II GG- überhaupt erst einmal die materiellrechtliche Grundlage für strafrechtliche Eingriffe in den prinzipiell freien politischen Lebensprozess unserer freiheitlichen Demokratie.

---

40) vgl. RUHRMANN NJW 1957/1897, 1898; s. auch BVerfGE 9/162, 165 ("punktueller Charakter der strafrechtlichen Sanktion").

Zergliedert man das unverzichtbare Postulat nach absoluter Verfassungskonformität unseres Politischen Strafrechts in seine tragenden Elemente so besagen diese folgendes:

a) Die Schutzfunktion des Politischen Strafrechts erhält ihre Konturen ausschließlich von der Schutzfunktion der zugrundeliegenden materiellen Verfassungsnormen der Art. 9/II, 18 und 21/II GG; die damit vorgezeichneten Wirkungsweisen dürfen weder über- noch unterschritten werden.

b) Dem prinzipiellen Charakter allen rechtsstaatlichen Strafrechts entsprechend kommt auch dem Politischen Strafrecht insoweit eine strafgesetzliche Verfassungsmäßigkeits-Garantiefunktion zu, als -positiv- Tatbestände und strafrechtliche Folgen ex ante eindeutig bestimmt bzw. exakt bestimmbar sein müssen, -negativ- der dezidiert-strafgesetzlich nicht belegte Raum vom politischen Aktivbürger ungestraft in Anspruch genommen werden darf.

c) Der im elementaren Menschenwürde-Bereich wurzelnde Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Mitteleinsatz und Zweckverfolgung weist einerseits dem Politischen Strafrecht generell eine Ultima-Ratio-Funktion zu, verlangt andererseits eine dem tatbestandlichen Erfolgsunwert adäquate Bemessung der Strafdrohungen (Adäquanz-Funktion).

Nachfolgend müssen nun die Tatbestände des "Unterstützens" in den §§ 84/II und 85/II StGB auf die Realisierung dieser vier verfassungsmateriellen und verfassungsformellen Garantiefunktionen hin untersucht werden, wobei zunächst die materielle Verfassungsbasis dieser Straftatbestände einer stärkeren Aufhellung bedarf.

II. Die materielle Verfassungsbasis organisationsbezogener strafrechtlicher Förderungstatbestände: Art. 9/II und 21/II GG.

Die §§ 84 und 85 StGB knüpfen unmittelbar an die grundgesetzliche Verfassungsschutz-Trias der Art. 9/II, 18 und 21/II GG an. Sie beinhalten verbotssichernde Tatbestände, erfahren somit ihre materielle Zweckfunktion unmittelbar aus diesen grundgesetzlichen Basistatbeständen.

Schon zu Beginn der vorstehenden allgemein-verfassungsrechtlichen Erörterungen wurden die Art. 9/II, 18 und 21/II GG als die spezifisch im Hinblick auf Weimar geschaffenen "eigenständigen" Schutzgaranten unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung gekennzeichnet. Diese Garantenstellung bedarf einer Verdeutlichung: Lebt unsere freiheitlich demokratische Grundordnung davon, daß sich divergierende politische Ideen frei nebeneinander entfalten können und erst auf der Basis politischer Meinungsfreiheit auch eine freie politische Willensbildung möglich wird, so muß unsere Demokratie diesen freien Raum nicht nur verfassungsgesetzlich anbieten sondern implicite auch verfassungsgesetzlich gewährleisten. Diesem Ziel dient die genannte Verfassungsschutz-Trias, die ein "Netz von Abwehrinstituten" bildet, das in seiner dezidiert auf die Gewährleistung politischer Freiheit gerichteten Zielfunktion primär vor allen übrigen Eingriffsbefugnissen des Staates seine Regulativwirkung zu entfalten hat. Das Grundgesetz hat damit konsequent alles Politische Strafrecht "entmachtet", das in Umgehung dieser direkt verfassungsintegrierten Abwehrinstitute die Teilnahme am politischen Meinungsprozeß der freiheitlichen Demokratie einschränkt oder gar verbietet.[41)]

---

41) vgl. RIDDER, Grundgesetz, S. 86.

Interessanterweise haben sich die Väter unseres Grundgesetzes nun nicht mit zwei verfassungsgrundsätzlichen Abwehrnormen begnügt (die individuelle und die kollektive Verfassungsfeindlichkeit betreffend), sondern deren drei geschaffen, wobei sie den Bereich der verfassungsfeindlichen Organisationen mit zwei getrennten Tatbeständen erfaßten: Art. 21/II GG für politische Parteien, Art. 9/II GG für die "sonstigen" politischen Vereinigungen.[42] Diese Differenzierung wird vor allem in der verschiedenen Verbotszuständigkeit deutlich: während die Entscheidungen über die (individuelle) Grundrechtsverwirkung nach Art. 18 GG und das Verbot verfassungsfeindlicher politischer Parteien nach Art. 21/II GG der höchsten verfassungsgerichtlichen Instanz, dem Bundesverfassungsgericht, zugewiesen wurde, "lieferte" man die Vereinigungen über Art. 9/II GG der Exekutive "aus". Begründet wurde diese unterschiedliche Behandlung expressis verbis vom BVerfG selbst mit der Sonderstellung der politischen Parteien im Verfassungsleben ("Einrichtungen des Verfassungslebens"), die gegenüber den Verbänden eine erhöhte Schutz- und Bestandsgarantie, das sog. Parteienprivileg rechtfertige.[43] Diese Differenzierung ist teilweise auf entschiedene Kritik gestoßen und hat Anlaß zu Korrekturversuchen geboten mit dem Ziel, auch die politischen Verbände der Entschei-

---

42) s. hierzu auch BVerfGE 12/296, 304 ff.

43) aaO.; diese Entscheidung des BVerfG basiert auf der vor allem von LEIBHOLZ vertretenen Lehre vom modernen Parteienstaat (vgl. hierzu L., Der Strukturwandel der modernen Demokratie, S. 78 ff.), welche die Parteien als entscheidende politische Handlungseinheiten und unentbehrliche Bestandteile des politischen Integrationsprozesses einer freiheitlichen Demokratie begreift; demgegenüber wird die Funktion der Verbände darin gesehen, "antagonistisch-differenzierte" Gruppeninteressen in der Gesellschaft zum Ausdruck zu bringen. Dem hier zugrundeliegenden idealtypischen Modell zufolge sind die Parteien primär Organisationen im politischen, Verbände Organisationen im gesellschaftlichen Raum.

dungskompetenz des BVerfG zu unterstellen.[44] Andererseits wurde aus dem Wortlaut der Art. 18 und 21/II GG im Vergleich zu dem des Art. 9/II GG "sind verboten" die Auffassung hergeleitet, die erstgenannten Artikel zielten auf eine ausdrückliche bundesverfassungsgerichtliche Entscheidung ab, während nach Art. 9/II GG einer Verbotsentscheidung der Exekutive nur noch deklaratorische Bedeutung zukomme (Ex-lege-Theorie).[45]

Seit dem Verfassungswidrigkeitsverdikt des BVerfG über § 90a a.F. StGB (1951) aus dem Jahre 1961[46] hat sich jedoch immer stärker die Erkenntnis durchgesetzt, daß eine Ex-lege-Behandlung weder von Art. 21/II GG noch von Art. 9/II GG her vertretbar ist, will man nicht den freien politischen Lebensprozeß einer freiheitlichen Demokratie von Grund auf in Frage stellen. Entsprechend findet sich nunmehr auch in der klaren Absage des § 3/I VereinsG an eine Ex-lege-Theorie implicite die Erkenntnis, daß es unbedingt eines rechtsstaatlich klärenden Verbotsspruches bedarf, bevor Zwangs- und Strafmaßnahmen überhaupt in Frage kommen können, und daß die Gewährung politischer Freiheit als unabdingbare Voraussetzung jeglicher freier politischer Willensbildung ihren Preis in der sanktionslosen Duldung verfassungsfeindlichen aber rechtsmäßigen Verhaltens bis zu diesem Verbotsspruch findet. Aus dieser Grundeinstellung wird andererseits auch der Charakter der Organisationsverdikte nach den Art. 9/II und 21/II GG deutlich: sie sind nicht schon Sanktionen für rechts-

---

44) vgl. z.B. v.MANGOLDT-KLEIN, Anm. II, 5 zu Art. 18; HUBER, Wirtschaftsverwaltungsrecht, S. 254 f.; RIDDER DÖV 1963/326; s. bes. ČOPIĆ, Grundgesetz, S. 45 ff. -hierzu eingehend BACKES, Rechtsstaatsgefährdungsdelikte, S. 90 ff.

45) s. hierzu v.MANGOLDT-KLEIN, Anm. IV, 6 zu Art. 9 mit weiteren Nachweisen.

46) BVerfGE 12/296 ff.

widriges Tun sondern erfahrungsverdichtete Vorkehrungen mit doppeltem Präventivcharakter.[47)]

Entsprechendes gilt für Art. 18 GG. Auch in einem Verwirkungsspruch des BVerfG ist keine Sanktion für vorangegangenes rechtswidriges Tun zu sehen, sondern eine Präventiv-"Maßnahme", die mit Ex-nunc-Wirkung das bislang zwar verfassungsfeindliche, jedoch von der Verfassungsordnung geduldete und damit rechtmäßige Verhalten des Betroffenen für die Zukunft als rechtswidrig kennzeichnet.

Faßt man die vorstehenden Grundgedanken zur verfassungspolitischen Funktion der Verfassungsschutz-Trias der Art. 9/II, 18 und 21/II GG zusammen, so zeigt sich deutlich der Präventivcharakter dieser Abwehrinstitute, die im konkreten Fall die vordem verfassungsrechtlich verbürgte politische Freiheit für die Zukunft beschneiden. Diesen Abwehrschranken kommt damit eine gegenüber dem Politischen Strafrecht absolute Priorität zu. Aus dieser Primärfunktion erwächst linear eine Garantiefunktion für die Rechtmäßigkeit und damit auch Straflosigkeit allen vorverbotlichen politischen Verhaltens, die -läßt man einmal die unterschiedliche Illegalisierungskompetenz außer acht- für Parteien, Vereinigungen und Aktivbürger gleichermaßen eine MAGNA CHARTA LIBERTATUM POLITICUM, ein politisches Freiheitsprivileg darstellt.[48)] Die verfassungsgesetzliche "Defektivität" der Staatsschutz-Trias im Hinblick auf die in Art. 9/II GG getroffene Verbotskompetenz-Regelung kann sich allerdings dort in einer mehr oder weniger starken Intensitätsminderung dieses Freiheitsprivilegs niederschlagen - je nach Verbotsfreudigkeit der Exekutive. Diese Relativierung erscheint daher auch keineswegs optimal.

---

47) eingehend hierzu BACKES, Rechtsstaatsgefährdungsdelikte, S. 94 ff.

48) vgl. BACKES aaO. S. 98; zu Recht sieht auch MAIHOFER, SA-Prot. v. 19.9.1967, S. 1397, in Art. 18 GG ein "Aktivbürgerprivileg" ähnlich dem "Parteienprivileg".

III. Die verfassungsrechtlichen Folgerungen für die Straftatbestände der §§ 84/II und 85/II StGB

Die Organisationsverdikte nach Art. 9/II und Art. 21/II GG würden weitgehend auf dem Papier stehen, könnte ihre Effizienz nicht nachhaltig durch strafrechtliche Bewehrungstatbestände abgesichert werden. Insoweit bedürfen diese verfassungsintegrierten Abwehrinstitute schlechthin unabweisbar auch "sicherungstechnischer einfachgesetzlicher Komplettierungsvorschriften". Nachdem allerdings -wie vorstehend aufgezeigt-[49)] für alles Politische Strafrecht der politische Raum jenseits der durch die Art. 9/II, 18 und 21/II GG überlagerten Bereiche "off limits" ist, darüberhinaus auch das Rechtsstaatsprinzip in seiner vielgestaltigen Detailausprägung unbedingte Respektierung verlangt, bedürfen die Unterstützungstatbestände de lege lata im Hinblick auf diese Verfassungsforderungen einer näheren Durchleuchtung.

1) Die prinzipielle Verfassungsmäßigkeit des Unterstützens

a) Die §§ 84/II, 85/II StGB als "Rechtsfolgetatbestände"

Geht man davon aus, daß alleiniges Schutzgut der Art. 9/II und 21/II GG die freiheitliche demokratische Grundordnung ist und nicht die Stabilisierung staatlicher Autorität schlechthin, so könnte bei den als Ungehorsamsdelikten ausgestalteten Unterstützungstatbeständen der §§ 84/II und 85/II StGB Zweifel hinsichtlich der materiellen Rechtsgutsidentität mit den zugrundeliegenden Verfassungsschutz-Bestimmungen entstehen.

Eine Verkürzung des mit den Organisations-Straf-

---

49) s. unter D, I, 1.)

tatbeständen generell geschützten Rechtsguts auf die Autorität bundesverfassungsgerichtlicher oder exekutivlicher Entscheidungen würde allerdings der inneren Zielfunktion dieser Tatbestände nicht gerecht. Geht allem Politischen Strafrecht die verfassungsintegrierte Illegalisierungsaktivität i.S. der Art. 9/II, 18 und 21/II GG materiell aber auch funktionell (via Verhältnismäßigkeitsprinzip) verfassungsnotwendig voraus, so daß den anknüpfenden Straftatbeständen "nur noch" unmittelbare Bewehrungsfunktion hinsichtlich dieser Illegalisierungsaktivität zukommt, so schließt das strafrechtlich geschützte Rechtsgut durchaus das verfassungsmaterielle Schutzgut, die freiheitlich demokratische Grundordnung mit ein: Wenngleich das strafgerichtliche Urteil an ein der Verbotsentscheidung zuwiderlaufendes, "ungehorsames" Verhalten anknüpft, so steht doch die ausgelöste Strafe in untrennbarem Zusammenhang mit dem voraus- und damit zugrundeliegenden Organisationsverdikt. Mit Recht stellt daher BACKES auch fest, daß das strafgerichtliche Urteil eine doppelte Funktion wahrzunehmen hat: den Verhaltensunwert (Zuwiderhandlung gegen das Organisationsverbot) und zugleich auch den Erfolgsunwert (Verletzung der freiheitlich demokratischen Grundordnung) zu erfassen.[50] Denn mit der Mißachtung des Verbots bewirkt der Täter durch seine politische Aktivität zugunsten der verfassungsfeindlichen Organisation zugleich eine erneute Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Die Pönalisierung des Verhaltensunwerts entsteht hierbei gleichsam als Nebenprodukt.

---

50) aaO. S. 165 f.; vgl. auch SCHROEDER, Staatsschutz, S. 134 sowie SCHÖNKE-SCHRÖDER (12. Aufl.) § 90a RdNr. 12.

Konkretisiert läßt sich daher festhalten, daß auch die Unterstützungstatbestände der §§ 84/II und 85/II StGB keineswegs blosse Ungehorsamsdelikte darstellen, sondern in ihrer materiellen Zielfunktion primär den Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung zum Gegenstand haben, sich damit aber auch innerhalb des von den Art. 9/II und 21/II GG abgesteckten Verfassungsrahmens bewegen. Zutreffend bezeichnet sie daher auch MAIHOFER als "Rechtsfolgetatbestände".[51)]

b) Die Strafbarkeit organisationsexterner Personen

Wie im gesetzesanalytischen Teil dieser Untersuchung aufgezeigt wurde, richten sich die Unterstützungstatbestände der §§ 84/II und 85/II StGB dezidiert gegen Personen, die nicht Mitglied einer illegalisierten Organisation sind, sondern diese von außen her fördern. Handelt es sich hierbei somit um Individualtäter, die ihren Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht direkt sondern indirekt über eine verfassungsfeindliche Organisation führen, so befinden sich diese Personen, was den Verfassungsschutz angeht, in einer gewissen Zwitterstellung. Konkret ergeben sich hieraus zwei Grundsatzfragen: inwieweit vermögen die Organisationsverbote der Art. 9/II und 21/II GG direkt Wirkungen auf Nichtmitglieder entfalten -und, wenn ja- wie lassen sich die verfassungsgleichrangigen Abwehrinstitute "Organisationsverbot" und "Grundrechtsverwirkung" hier gegeneinander abgrenzen.

Die Beantwortung beider Fragen erfordert eine Aufhellung des grundlegenden Zweckverständnisses

---

51) SA-Prot. v. 18.9.1967, S. 1384 (72. Sitzung).

der verfassungsrechtlichen Abwehr-Trias. Idealtypisches Verständnis der Art. 9/II und 21/II GG ist eine in sich geschlossene verfassungsfeindliche Organisation, während Art. 18 GG den ganz individuell "für sich" agierenden Einzeltäter "im Auge hat". Wie expressis verbis schon aus Art. 21/II GG hervorgeht, ist diese Idealtypisierung jedoch nicht ausschließlich: Kann ein Parteiverbot auch nur aus dem Verhalten der Partei-Anhänger begründet werden -und der Begriff des Anhängers ist einhelliger Auffassung zufolge weiter als der des Mitglieds-[52)] so zeigt sich, daß sich die Zielfunktion des Art. 21/II GG in keinen engen organisatorisch-technischen Rahmen zwingen läßt. Mutatis mutandis muß dieses Verständnis auch für den Bereich der Vereinigungen Platz greifen; es würde eigenartig anmuten im Verhältnis zu Art. 18 GG zwischen den Art. 9/II und 21/II GG ein unterschiedliches technisches Funktionsverständnis zu propagieren. In die Richtung eines mehr gelockerten Organisationsverständnisses weist auch der Verbotstatbestand des Art. 9/II GG selbst, der keineswegs an das Verhalten der Mitglieder anknüpft, sondern an die "Zwecke" und "Tätigkeit" der Vereinigung; entsprechend stehen auch in Art. 21/II GG die "Ziele" der Partei im Vordergrund der Illegalisierungsmotivation. Auch unter sachbezogenen Gesichtspunkten läßt sich schließlich nicht einsehen, warum die außenstehenden "individual-getarnten" Förderer verfassungsfeindlicher Kollektive hinsichtlich der Verbotswirkungen besser gestellt sein sollen als die Mitglieder.

---

52) vgl. GEIGER, Kommentar, Vorbem. 4 zu § 43; v.d. HEYDTE, NNS, S. 485 f.; v.MANGOLDT-KLEIN, Kommentar, Anm. VII 1 b zu Art. 21 (S. 623); KÖLBLE AÖR 87/57; MAUNZ-DÜRIG, Art. 21 RdNr. 112; s. auch BVerfGE 2/1, 22.
z. Begriff des Anhängers eingehend RAPP, Parteienprivileg, S. 72 ff.

Das grundlegende Funktionsverständnis der Art. 9/II, 18 und 21/II GG läßt sich somit dahingehend konkretisieren, daß die Verbotstatbestände nicht so sehr den formellen organisatorisch-technischen Bereich betreffen, sondern dezidiert den konkreten Gesamtraum faktisch kollektiv vorgetragener Verfassungsfeindlichkeit sichern wollen, während Art. 18 GG nur den faktischen Individual-Verfassungsfeind "beschattet". Diesem dem tatsächlichen Habitus verfassungsfeindlicher Aktionen folgenden Funktionsverständnis der Art. 9/II und 21/II GG entsprechend sind strafrechtliche Bewehrungsvorschriften zur Effizienzsicherung von Organisationsverboten auch gegenüber organisationsexternen Personen grundsätzlich statthaft, soweit diese die trotz Verbots weiteragierende kollektive Verfassungsfeindlichkeit mittragen helfen. Art. 18 GG gelangt jedoch in dem Augenblick zum Einsatz, wo die Förderung einer verfassungsfeindlichen Organisation nur noch gewolltes oder ungewolltes Nebenprodukt einer hauptsächlich individuell intendierten Verfassungsfeindlichkeit wird; dies ist daher auch -wenigstens rechtstheoretisch- die Grenzmarke des "ideologischen Unterstützens" einer illegalisierten Organisation.

2) Die partielle Verfassungswidrigkeit des "Unterstützens"

Stellt man einmal die bereits im gesetzesanalytischen Teil dieser Untersuchung genügend erörterten Verfassungsbedenken gegen die in den §§ 84 und 85 StGB erfolgte Aushöhlung des Parteienprivilegs und den in diesen Strafvorschriften nicht direkt erfaßten Bereich der Verbotszuwiderhandlungen im Rahmen einer parteistrukturierten Ersatzorganisation einer politischen Vereinigung zurück,[53] so verbleiben zwei

53) s. unter C, II 1) und 2 b).

entscheidende Verfassungsbedenken gegen die Unterstützungstatbestände der §§ 84/II und 85/II StGB: die mangelnde Griffigkeit dessen, was das Gesetz unter "organisatorischem Zusammenhalt" versteht und die nach wie vor unbeschränkte Reichweite des "Unterstützens", die auch durch die vermeintliche Zielbeschränkung auf den "organisatorischen Zusammenhalt" nicht eingegrenzt werden konnte. Diese tatbestandliche Konturlosigkeit in Bezugsobjekt und Begehungsform hat im Bereich des sog. ideologischen Unterstützens noch immer fatale Konsequenzen. Dies wurde bereits im gesetzesanalytischen Teil dieser Untersuchung demonstriert.[54] Die Schwammigkeit des primär subjektiv substantiierten Begriffskomplexes "organisatorischer Zusammenhalt" bietet in aller Regel keinen greifbaren Maßstab dafür, ob nun ein Förderungseffekt eingetreten ist oder nicht. Denn wenn im Besuch oder "zustimmenden Mittragen" der Veranstaltung einer illegalisierten Organisation ein strafwürdiges "Unterstützen" gesehen werden kann, nur weil diese aktive oder auch nur passive Teilnahme das "Gefühl der Zusammengehörigkeit"[55] oder das "Solidaritätsbewußtsein"[56] positiv stimulieren können, so erweist sich ein derart uferloser Förderungstatbestand als dezidierter Antitypus rechtsstaatlichen Tatbestandsstrafrechts: Die Strafbarkeit ist weder vorhersehbar noch i.S. einer Quantifizierung kalkulierbar. Wer vermag de lege lata mit Sicherheit auszuschließen, daß mehrfache maßgebende Diskussionsbeiträge in einer solchen Veranstaltung nicht plötzlich sogar zur Qualifikation des "Hintermanns" führen!

Noch gewichtiger als diese rechtsstaatlich-funktionelle

---

54) s. unter C, IV.

55) RG HRR 1935/565.

56) BGH NJW 1965/260 f.

Tatbestandskritik erweisen sich materiell-verfassungsrechtliche Bedenken aus den Art. 9/II, 18 und 21/II GG:

Zielen die Art. 9/II und 21/II GG darauf ab, die kollektiv-organisiert vorgetragene Verfassungsfeindlichkeit zu unterbinden, nicht aber schlechthin irgendwelche verfassungsfeindlichen Ideen aus dem grundsätzlich freien politischen Meinungsprozeß zu eliminieren, so geht der de lege lata alleingültige Orientierungsmaßstab der Förderung des "organisatorischen Zusammenhalts" weit über diese Zielfunktion hinaus, insbesondere dann, wenn -wie meist der Fall- bedingter Vorsatz in Betracht zu ziehen ist: die §§ 84/II und 85/II StGB okkupieren so mit den "Unterstützungs"-Tatbeständen praktisch den gesamten Raum verfassungsfeindlicher Ideen, unterlaufen damit weitestgehend die selbständige Illegalisierungsmöglichkeit des Art. 18 GG und lassen das dort verankerte "Aktivbürgerprivileg" zur Farce werden. Warum dies der Fall ist, soll kurz verdeutlicht werden:

Grundlegende Aufgabe eines die ideologische Förderung nicht außer acht lassenden Unterstützungstatbestandes müßte es sein, zwischen "zufälliger" Ideologie- oder Zielidentität und echt gewollter Förderungsaktivität in Form von Organisationskonfirmierend motivierter Bekundung von Ideologie- oder Zielsolidarität zugunsten einer verbotenen Organisation zu unterscheiden. Diese Unterscheidung läßt sich aber praktisch nur über eine Aufhellung des subjektiven Tatbestandes erreichen. Und hier liegt die Wahrscheinlichkeitsquote naturgemäß sehr niedrig: Mangels echter subjektiver Beweiselemente versucht man sich hier regelmässig in der "Subjektivierung" von Äußerlichkeiten und ist, wie die Erfahrung zeigt, nur allzuschnell mit Verdikten zur Hand. Nicht jeder frühere aktive Kommunist, nicht jeder SED-Sympathi-

sant und schon gar nicht jeder, der sich mit Zielen und Ideen einer verbotenen Organisation solidarisch erklärt, muß eo ipso diese Organisation unterstützen wollen. Andererseits sind sich die wirklichen "ideologischen Gehilfen" meist ihrer verfassungsrechtlichen Zwitterstellung bewußt - und werden sich immer auf die strafrechtlich irrelevante Argumentation bloßer ideeller Solidarität zurückziehen. Die "politische" Justiz wird daher bei ihrer "Suche nach der Wahrheit" in aller Regel erheblichen Schwierigkeiten begegnen und die subjektive "Erforschung" mehr oder minder durch eine "Hochrechnung" von Äußerlichkeiten ersetzen müssen.

Eine Ideologie ist grundsätzlich nicht Selbstzweck. Sie genügt sich nicht in ihrer theoretischen Existenz, sondern will und soll nach den Vorstellungen ihrer Träger Realität werden. Agieren nun im Rahmen eines Ideologiekomplexes Organisationen, Gruppen und Individualisten nebeneinander, so ist es zwar einerseits naheliegend sich organisatorisch zu konzentrieren, andererseits jedoch auch ohne diese Koordination unausweichlich, daß prozedurale Vorstellung, Leitbilder und Leitlinien, spezielle Begriffe und Argumentationen übernommen, ausgetauscht oder vermengt werden. Entsprechend wird ein kämpferisch vorangetriebener Ideologieanspruch politisch-punktuell immer in einem sehr engen argumentativen Rahmen bewegt werden, einem Rahmen, der umso enger wird, je größer sich die Distanz zur herrschenden politischen Linie gestaltet. Die hierbei sich ergebende konfirmative Solidarität ist aber nicht unbedingt mit einem organisierten Zusammenschluß zu vergleichen, soweit sie sich ausschließlich im ideellen, argumentativen Bereich hält. Hier nun anhand von Äußerlichkeiten (wie "Gleichklang des Sprachgebrauchs", zeitliche Übereinstimmung", "An-

passung in Stil und Art der Agitation" u.a.[57]) sachgerecht differenzieren zu sollen zwischen ideell-argumentativer Solidarität und bereits organisierter Solidarität ist eine in der Regel wohl unlösbare Aufgabe. Hier verfassungsbewußte hieb- und stichfeste Politische Justiz zu betreiben, ist kaum möglich. Der Rechtsstaat gerät in Gefahr via "ideologische Unterstützung" dem einzelnen Grundrechtsträger strafrechtlich das zu verbieten, was ihm Art. 18 GG in der politischen Auseinandersetzung ohne weiteres verfassungsrechtlich gestattet[58]; das "Politische Strafrecht" operiert hier zudem fortwährend an der Umschlagstelle zum Gesinnungsstrafrecht. Die Rechtsprechung nach 1951 hat dies ausreichend deutlich werden lassen.

Die Verfasser des AE haben diese Subsumtions-Kalamität elegant zu lösen versucht, indem sie die "ideologische Beihilfe" generell aus dem Bereich der Strafbarkeit herausgelöst haben, in allererster Linie deswegen, um dem Aktivbürgerprivileg des Art. 18 GG denjenigen ideologischen und politisch-punktuellen Spielraum zu lassen, den es verfassungsgrundsätzlich verdient.[59] Nicht zu verkennen ist aber, daß es sich hier um eine verfassungspolitische Entscheidung handelt, die zugunsten des Individual-Raumes Risiken im Kollektiv-Raum in Kauf nimmt. Diese Entscheidung kann sich jedoch der politischen Kritik stellen, sie erscheint immerhin -wie auch die jüngsten Landtags-Wahlergebnisse zeigen- zur Zeit politisch unbedingt vertretbar.

---

57) BGH NJW 1964/1082, 1083 f.

58) vgl. AE-Begründung zu § A 8, S. 29; zustimmend BACKES, Rechtsstaatsgefährdungsdelikte, S. 194.

59) aaO.; vgl. auch MAIHOFER, Der vorverlegte Staatsschutz, S. 192 ff.

3) Rechtspolitische Folgerungen de lege ferenda

Will man den im Hinblick auf eine möglichst breite Effizienz des Aktivbürgerprivilegs gemäß Art. 18 GG begrüßenswerten, politisch-relativierten Vorschlag der AE-Verfasser nicht aufnehmen, sondern -verfassungsrechtlich vertretbar- das ideologische Unterstützen weiterhin als Teil-Straftatbestand der §§ 84/II, 85/II StGB beibehalten, so stellt sich angesichts der Unkalkulierbarkeit ideologischer Förderungseffekte die Frage, inwieweit -neben straftatbestandlichen Verbesserungen- nicht wenigstens ein "Warn"-Regulativ des Inhalts konzipiert werden sollte, daß bei einer erstmaligen ideologischen Unterstützung einer verbotenen Organisation noch von Strafe abgesehen werden kann.

Zur Verdeutlichung einer solchen speziellen Regelung, die ihr technisches Vorbild in § 60 des "Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts" (2. StrRG)[60] haben könnte, sei auf folgende Situation hingewiesen:

Überblickt man die auf der Basis der Art. 9/II, 18 und 21/II GG in Frage kommenden politisch-strafrechtlichen Täterkreise, so fällt auf, daß der eine verbotene Organisation ideologisch unterstützende Täter die ungünstigsten rechtlichen bzw. sachlichen Voraussetzungen hat:

Der publizistisch oder ökonomisch potente Einzeltäter kann sich vor einer Bestrafung auf sein dem Politischen Strafrecht vorgeschaltetes Aktivbürgerprivileg nach Art. 18 GG berufen, erfährt also spätestens auf diesem Weg von der Verfassungsfeindlich-

60) v. 4. Juli 1969, BGBL I, 717.

keit seines Verhaltens. Die Mitglieder einer illegalisierten Organisation sind durch das Organisationsverbot ausreichend darüber informiert, daß jede weitere organisierte Aktivität strafauslösend wirkt. Der eine verbotene Organisation wirtschaftlich Unterstützende schließlich, der das Verbot kennt, weiß, daß jede weitere nicht gerade unbedeutende Zuwendung an die Organisation implicite einen strafrechtlich relevanten Förderungseffekt auslöst. Erfahren diese drei Täterkreise sämtlich durch Verwirkung oder Verbot "Warnungen", die ihnen für eventuelle Zuwiderhandlungen eindeutig das strafrechtliche Risiko aufzeigen, so sieht sich der ideologisch Unterstützende in einer sehr viel schlechteren Position: er kennt zwar das Verbot, möchte andererseits aber auf sein ihm grundrechtlich verbürgtes Recht zur freien Meinungsäußerung nicht verzichten. Je nach politischer oder persönlicher Nähe zu einer verbotenen Organisation muß er damit rechnen, aufgrund seiner in Kenntnis des Organisationsverbots bewußt und gewollt abgegebenen, "an sich erlaubten" und "dem Inhalt nach nicht zu beanstandenden Meinungsäußerungen", wegen ideologischen Unterstützens überraschend bestraft zu werden. Er kann den Förderungseffekt seiner Meinungsäußerungen weder sachlich noch zeitlich vorausberechnen, er agiert gewissermaßen ohne exakte Vorwarnung. Hier ein Ventil zu schaffen, das einerseits Warnfunktion ausübt, andererseits Strafsanktionen "noch einmal" zurückstellt, erscheint zumindest unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten (Verhältnismäßigkeitsprinzip!) sachangemessen und wünschenswert.

Die Frage, wem die Kompetenz für eine derartige Warnfunktion im Raume zwischen Art. 18 und Art. 21/II GG zugewiesen werden könnte, ist relativ einfach zu beantworten: die wohl optimale Lösung, das BVerfG damit

zu betrauen, scheitert am enumerativen Zuständigkeitskatalog des Grundgesetzes; eine Kompetenz-Zuweisung an die Exekutive erscheint im Hinblick auf deren politische Bindungen nicht empfehlenswert. Somit kommt nur die Judikative in Betracht und hier sachangemessen die Strafjustiz. Entsprechend müßte in die §§ 84 und 85 StGB eine zusätzliche Passage eingefügt werden, die es dem Strafrichter zur Auflage macht, im Falle erstmaligen ideologischen Unterstützens nur einen Schuldspruch zu verkünden, aber von Strafe abzusehen.[60a)]

Es ist natürlich nicht auszuschließen, daß mit diesem Ventil auch Fälle begünstigt werden, die dieser "Vorwarnung" nicht bedürfen, weil ihre verfassungsfeindlichen verbotswidrigen Intentionen nicht zu verleugnen sind. Dennoch sollten auch diese Fälle zunächst einmal in Kauf genommen werden: eine Durchlöcherung des vorstehend geforderten Regulativs gerade für diese evidenten Verbotszuwiderhandlungen könnte letztlich -je nach richterlicher Bewertung- dazu mißbraucht werden die prinzipiell gewünschte generelle "Warnfunktion" auf ein Minimum einzuschränken.

Ist mit einer derartigen prozeduralen Zwischenstufe ein vertretbarer Kompromiß zwischen der großzügigen AE-Lösung und der derzeitigen unmittelbar strafauslösenden Schutzfunktion im ideologischen Bereich des Politischen Strafrechts gewonnen, so kommen ergänzend zwei tatbestandliche Verbesserungen hinzu:

a) Tatsächliches Bezugsobjekt des "Unterstützens" ist nicht so sehr der "organisatorische Zusammenhalt", sondern die organisiert vorgetragene Weiterverfolgung der verfassungsfeindlichen Zielsetzung. Der Tatbestand des "Unterstützens" sollte

---

60a) Eine instanzielle Nachprüfungsmöglichkeit via Rechtsmittel sollte dabei nicht ausgeschlossen werden.

daher auch expressis verbis auf diese organisierte (interne und/oder externe) Weiterverfolgung verfassungsfeindlicher Ziele abheben.

b) Wenngleich im Wege sachgerechter Auslegung ermittelbar, empfiehlt es sich doch, die höher gestufte Qualifikation des "Unterstützens" durch den Zusatz "erheblich" zu dokumentieren. Auf diese Art und Weise ließe sich auch die erneute Eingrenzung der Begriffe "Rädelsführer" und "Hintermann" rechtsstaatlich-wünschenswert transparenter machen.

Zusammenfassend muß nochmals betont werden, daß sich das ideologische "Unterstützen" i.S. der §§ 84/II und 85/II StGB in einem verfassungsrechtlichen Raum bewegt, in welchem die Übergänge zwischen den Schutzfunktionen der Art. 9/II und 21/II zur Aktivbürger-Privilegfunktion des Art. 18 GG in praxi fließend sind. Sauberste Lösung der damit verbundenen Unzuträglichkeiten wäre in der Tat die von den AE-Verfassern empfohlene Herausnahme des ideologischen "Unterstützens" aus dem Politischen Organisationsstrafrecht. Die vorstehend ersatzweise vorgeschlagene strafrichterliche Warnfunktion ist demgegenüber aber doch als ausgewogene Kompromißlösung zu begreifen. Die vorgeschlagenen Tatbestandsverbesserungen erscheinen daneben in beiden Fällen erforderlich.

4) Kritik der neueren Rechtsprechung des BVerfG

Eine Kritik der neueren Rechtsprechung des BVerfG wurde bewußt auf den Schlußteil dieser Untersuchung verlegt, da aus ihr nochmals eindrucksvoll deutlich wird, welche konturlosen Lösungsversuche selbst das BVerfG initiiert, um dem Problem des ideologischen "Unterstützens" Herr zu werden.

In mehreren Beschlüssen vom 14./15.1.1969[61] zu Verfassungsbeschwerden gegen BGH-Entscheidungen[62] hat sich das BVerfG ausführlich und grundsätzlich mit der Frage der Strafbarkeit des ideologischen Förderns beschäftigt. Den Ausgangspunkt der Überlegungen des BVerfG bilden folgende Basis-Aussagen: Das Parteiverbot sei definitiv auf den "organisatorischen Zusammenhalt"[63] ausgerichtet; verboten werde die einer politischen Partei eigentümliche politische Betätigung eines verfassungsfeindlich intendierten Organisationsapparates.[64] Der Schutzzweck eines Parteiverbots lasse aber nicht nur Maßnahmen gegen diejenigen zu, die sich als Mitglieder in der verbotenen Partei oder einer Ersatzorganisation betätigen, sondern auch gegen die Personen, die außerhalb einer solchen Vereinigung stehend zur Fortsetzung der organisierten Verfassungsfeindlichkeit "beitragen".[65]

Hinsichtlich der strafrechtlichen Behandlung derartiger Beiträge, die auch unter Berücksichtigung des fundamentalen Charakters des Grundrechts der freien Meinungsäußerungen "bedenkenlos" abgewehrt werden dürfen, versucht das BVerfG eine eigene, von der Rechtsprechung des BGH differierende Aussage: Das BVerfG geht zunächst einmal grundsätzlich davon ab,

---

61) BVerfGE 25/44 ff., 64 ff., 69 ff., 79 ff.

62) U. v. 19.8.64 - 3 StR 27/64; B. v. 24.6.64 -3 StR 23/64
U. v. 16.12.65 - 2 StE 2/65; U. v. 17.2.66 -3 StR 27/65

63) vgl. BVerfGE 6/300, 306; 9/162, 165

64) BVerfGE 25/44, 56

65) Das BVerfG beschränkt zwar seine Ausführungen sachlich-zwangsläufig auf Zuwiderhandlungen gegen ein Parteiverbot (hier: KPD), der grundsätzlichen Charakter seiner Überlegungen läßt sich jedoch auch linear auf den Vereinsverbots-Bereich übertragen.

daß jede objektive ideologische Förderung, sei sie gewollt oder ungewollt das Parteiverbot tangiere.[66] Entscheidend soll es nicht mehr auf den objektiven Förderungseffekt als solchen ankommen, sondern auf die aus einer konkreten Förderung entspringende objektive Gefahr einer Effizienzminderung des Organisationsverbots:[67]

> "Das Parteiverbot soll nur objektive Gefahren abwehren. Auf die Willensrichtung des Außenstehenden bei seiner ideologischen Förderung kommt es nicht an. Die Äußerung gleicher Meinungen, wie sie von der für verfassungswidrig erklärten Partei vertreten werden, ist dann als objektive Gefahr in diesem Sinne zu werten, wenn zusätzlich äußere, sich nicht nur aus der Willensrichtung des Äussernden ergebende Umstände hinzutreten, die der Äußerung einen unmittelbaren Förderungseffekt verleihen. Das Parteiverbot wird also nur durch unmittelbare Unterstützung tangiert und insofern objektiv gefährdet".

Geht somit das BVerfG zutreffend davon aus, daß nur unmittelbare Förderungen strafrelevant sind, so bedarf es einer diffizilen Klarstellung, wann diese Unmittelbarkeit wirklich gegeben ist. Und hier setzt denn auch die Kritik am Lösungsversuch des BVerfG ein:

Entscheidendes Zuordnungskriterium soll sein, ob sich aus den die Förderung begleitenden Umständen "für einen objektiven Betrachter der Eindruck ergibt, es handele sich um eine Aktion unmittelbar zugunsten der verbotenen Partei selbst"; dann könne sich der Außenstehende "wegen der damit verbundenen Wirkung für die Organisation nicht auf seine Meinungsfreiheit berufen".[68]

---

66) BVerfGE 25/79, 86 f.

67) BVerfGE 25/44, 58.

68) BVerfGE aaO. S. 58/59.

Das BVerfG verlangt hiermit eine Situations-Einwertung, die von einem politischen Neutrum wahrgenommen werden soll, vom Strafrichter also nur mehr oder weniger unvollkommen ausgeübt werden kann, wobei der Begriff "Eindruck" je nach Auffassung die gesamte Skala von Vermutung bis "an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit" zur Verfügung stellt. Von einer rechtsstaatlichen Vorauskalkulierbarkeit des Strafe auslösenden Verhaltens ist diese Deduktion schon weit entfernt.

Letztlich wird es in der Praxis wohl darauf hinauslaufen, daß -wie bisher- die Indizien für eine Ermittlung des subjektiven Tatbestandes gesucht und je nach "Eindruck" eine Subsumtion zugelassen wird oder nicht. Den "Unterbau" einer objektiven Gefahr für die Effizienz des Parteiverbots wird man dementsprechend -ex post- als gegeben ansehen, im Grunde bräuchte man ihn gar nicht. Der Lösungsversuch des BVerfG erscheint zu theoretisch, als daß er eine einschneidende praktische Verbesserung bringen könnte. Er wird zur Gefahr, wenn -wie es offenbar das BVerfG selbst tut- der "objektive Betrachter" schlechthin durch "die Öffentlichkeit" oder "die Bevölkerung" substituiert wird; spätestens hier ist der Bereich des rechtsstaatlich Judizierbaren endgültig verlassen.[69] Man erinnere sich nur daran, welches "Staatsschutz"-Verständnis die öffentliche Hysterie während des Koreakrieges 1951 erzwang.

Verfolgt man den bundesverfassungsgerichtlichen Lösungsvorschlag weiter in die Aufgliederung der äußeren Umstände,[70] die den erforderlichen unmittelbaren organisatorischen Bezug herstellen, so verstärken sich die bereits grundsätzlich geäußerten Bedenken:

---

69) vgl. BVerfGE aaO. S. 59 - 61 sowie 64 ff., 68 f.

70) BVerfGE 25/44, 58 ff.

a) Der sich Äußernde paßt sich in Aufmachung und Stil seiner Ausführungen oder der Art der Agitation der verbotenen Partei an.

Das BVerfG ist sich selbst der Fragwürdigkeit einer derartigen indiziellen Beweisführung bewußt, denn es stellt nur fest, daß bei Inhalts- und Äußerungsidentität sich (für die Öffentlichkeit!) der Eindruck ergeben kann, es äußere sich nicht ein Einzelner sondern ein Anhänger einer verbotenen Organisation. Logischerweise muß es dann aber auch Fälle inhaltlicher oder äußerlicher Äußerungsidentität geben, die keine unmittelbare Förderung einer verbotenen Organisation darstellen. Wo liegt hier der rechtsstaatliche Judizierungs-Gewinn?

b) Der sich Äußernde bringt seine eigene persönliche Verbindung zu einer verbotenen Organisation mit ins Spiel.

Das BVerfG konkretisiert hierzu: "War er früher für die (verbotene) Partei in exponierter Stellung tätig, dann darf er das sich daraus ergebende Gewicht nicht zur Stärkung seiner nunmehrigen individuellen Äußerungen verwenden".

Diese Auffassung impliziert die grundsätzliche Frage, ob es für einen politischen Aktivbürger stets verboten ist, sich öffentlich als früheres Mitglied einer verfassungsfeindlichen Organisation bzw. seine innere Verbundenheit mit deren Bestrebungen zu offenbaren. Das BVerfG geht bei seiner Argumentation anfangs zwar noch davon aus, daß sich der Äußernde in exponierter Stellung befunden habe; in seinen weiteren Ausführungen pauschaliert dies das Gericht jedoch auf den Kreis der Mitglieder schlechthin und postuliert im Hinblick

auf den zeitlichen Zusammenhang zwischen Äußerung und Parteiverbot: im Rahmen seiner politischen Aktivität müsse der Einzelne seine frühere Tätigkeit für die Partei wenn nicht verschweigen, so doch wenigstens nicht hervorheben; unter Umständen müsse er sogar von der verbotenen Partei abrücken.

Wie soll hier vernünftig judiziert werden: wie groß ist die Gefahr, ernstliche Distanzierungsbekenntnisse als bloße Lippenbekenntnisse oder Schutzbehauptungen abzuqualifizieren![71] Das BVerfG versucht zwar an späterer Stelle[72] etwas konkreter zu werden, doch auch hier bleiben entscheidende Lücken:

> "Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn dem Beschwerdeführer zum Vorwurf gemacht wird, er habe sich nicht von der KPD distanziert. Zwar geht es zu weit, wenn die Gerichte eine allgemein bestehende Pflicht zur Distanzierung von den Zielen der verbotenen Partei annehmen, auch von solchen, die tagespolitischer Art und nicht verfassungswidrig sind. Das würde die Tragweite des Grundrechts der freien Meinungsäußerung verkennen. Verlangt werden kann nur das Abrücken von der Organisation selbst und das auch nur unter besonderen Umständen (H.v.V.)".

Das vom BVerfG angeführte Beispiel eines BT-Kandidaten, der vor relativ kurzer Zeit noch Landtagsabgeordneter einer verbotenen Partei war, zeigt deutlich, daß es letztlich doch gar nicht so sehr darauf ankommt, ob der Einzelne seine frühere Partei-Beziehung offenlegt oder verschweigt. Entscheidend soll laut BVerfG sein, daß der Einzelne

---

71) So auch SCHMITT GLAESER JZ 1970/59, der allerdings dieses Ergebnis generell in Kauf nehmen will, um die "Effektivität" des Parteiverbotsverfahrens" zu wahren.

72) aaO. S. 61.

in der Bevölkerung mehr als Repräsentant der verbotenen Partei und weniger als unabhängiger Einzelkandidat kategorisiert wird. Damit aber wird einsichtig, daß sich jeder, der einmal mehr oder minder bedeutsamer Exponent einer verbotenen Partei war, in dem Augenblick, in dem er sich wieder aktiv politisch betätigt, in den vom BVerfG gelegten indiziellen Fußangeln verfängt, gleichgültig ob er seine frühere Parteizugehörigkeit offenbart oder nicht. Es bleibt ihm effektiv kein Ausweg: nach Auffassung des BVerfG hätte er den Vorstellungen in der Bevölkerung entgegenwirken müssen. Wer aber hätte ihm sein "Entgegenwirken" nicht als Lippenbekenntnisse ausgelegt, wenn er gleichzeitig parteikonforme politische Zielvorstellungen unterbreitet.

So schließt sich denn der Teufelskreis für denjenigen, der sich im Rahmen einer verbotenen Partei überdurchschnittlich betätigt hat: ihm wird das Grundrecht der Meinungsfreiheit zwar grundsätzlich zugestanden, durch die theoretischen Indizregeln des BVerfG aber im politischen Bereich praktisch entzogen.

Faßt man die Kritik am Lösungsversuch des BVerfG zusammen, so müssen die angebotenen Judizierungswege -bei aller positiven Grundtendenz- doch als gefährlich bezeichnet werden, da sie keine festen Entscheidungskriterien vermitteln, sondern auf Vielleicht-Indizien aufbauen, deren Wert, da sie de facto auf das Imponderabil "der öffentlichen Meinung" oder "der Bevölkerung" bezogen sind in seiner grundrechtsschützenden Auswirkung i.S. des Art. 18 GG mehr als zweifelhaft ist. Auch der Lösungsversuch des BVerfG bietet letztlich keine sichere Barriere des Art. 5/I GG vor staatlichen

Übergriffen auf der Basis der Art. 9/II GG und 21/II GG; sie ist zudem unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten äußerst bedenklich.

Die nur theoretisch ansprechende Auffassung des BVerfG macht einmal mehr deutlich, wie sehr der politische Weg einer Exemtion des ideologischen Unterstützens aus den politischen Organisations-Tatbeständen -zumindest derzeit- insbesondere im politisch "linken" Bereich grundrechtsstabilisierend wirken könnte. Zumindest aber sollte die oben vorgeschlagene strafrechtliche Warnfunktion etabliert werden.

E) Thesen

Rechtsgeschichtlich ist festzustellen, daß der Gesetzgeber in Formulierung und Ausgestaltung der politischen Organisationsdelikte und hier speziell der Förderungstatbestände noch immer pauschalierenden Vorbildern aus der Weimarer Zeit verhaftet ist.

Rechtskritisch erweisen sich die Unterstützungstatbestände der §§ 84/II und 85/II StGB als nicht ausreichend rechtsstaatlich judizierbar; sie unterliegen darüberhinaus in ihrer effektiven, nach wie vor ideologisches Unterstützen aller Art erfassenden Reichweite im Hinblick auf Art. 5/I GG, die Schutzfunktion des Art. 21/II GG und das Aktivbürgerprivileg des Art. 18 GG erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Rechtspolitisch ist daher zu fordern, diese Unterstützungstatbestände in ihrer Unwert-Qualifizierung und ihrer direkten Beziehung auf die organisiert-kollektive verfassungsfeindliche Zielverfolgung zu verdeutlichen und speziell das ideologische Fördern entweder generell zu entpönalisieren oder doch wenigstens in seiner strafrechtlichen Relevanz dem Täter im Einzelfall mittels eines strafrichterlich zu bedienenden Warnregulativs "vor" strafrechtlichen Sanktionen einsichtig zu machen.